



**AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL**

**PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE**

6. JAHRESBERICHT 1990

DER VOLKSANWALT IL DIFENSORE CIVICO

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
<u>VORWORT</u>	1
<u>ALLGEMEINE HINWEISE</u>	5
<u>STATISTISCHE ÜBERSICHT</u>	11
<u>BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ABTEILUNGEN UND FÄLLE</u>	18
Sekretariat des Landesausschusses	21
Abteilung I Präsidium des Landesausschusses	27
Abteilung II Lokalkörperschaften	31
Abteilung III Schule und Kultur für die deutsche und ladinische Volksgruppe	36
Abteilung IV Öffentliche Bauarbeiten	45
Abteilung V Wirtschaftsprogrammierung, Raumordnung, Geförderter Wohnbau, Umwelt und Beförderungswesen	50
Abteilung VI Land - und Forstwirtschaft	67
Abteilung VII Handwerk, Industrie, Handel und Fremdenverkehr	76
Abteilung VIII Betreuung, Fürsorge und Gesundheitswesen	82
Abteilung IX Finanzen und Vermögen	95
Abteilung X Öffentlicher Unterricht und Kultur in in italienischer Sprache	98
Abteilung XI Technisches Arbeits - und Umweltinspektorat	101
Volkswohnbauinstitut	105
Sanitätseinheiten	115
Sonderverwaltungen	122
Staatliche Ämter	125
Region	131
Gemeinden	134
Privater Bereich	140
<u>ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN</u>	143
<u>Anlagen:</u> Büro und Sprechtag	146
L.G. vom 9. Mai 1983, Nr.15	147
Verzeichnis der regionalen Volksanwälte Italiens	151

V O R W O R T

Obwohl im Landtag anlässlich der Diskussion verschiedener Anfragen betreffend die Einführung eines Umwelthanwaltes und von Volksanwälten in den Gemeinden die Ansicht vertreten wurde, daß die heutige Situation des Landesvolksanwaltes im Sinne einer Vereinheitlichung zu ändern sei, muß festgestellt werden, daß der Landtag noch keine Änderung des Gesetzes vorgenommen hat, weshalb die verschiedenen gestellten Fragen im Landtag und Bemerkungen, die ich in den letzten Berichten vorgelegt habe, weiterhin Gültigkeit haben und eine Klärung noch zu erfolgen hat.

Es kommt hinzu, daß der Staat im ordentlichen Beiblatt des Gesetzblattes der Republik Nr. 135 vom 12. Juni 1990 das Gesetz vom 8. Juni 1990 Nr. 142 veröffentlicht hat, welches die Ordnung der öffentlichen Körperschaften betrifft, wobei der Art. 8 vorsieht, daß auf lokaler Ebene, bei uns betrifft dies nur die Gemeinden, ein Volksanwalt eingeführt werden sollte. Damit hat der Staat einmal die schon vorhandene Tendenz, wie sie besonders in der Emilia-Romagna, aber auch in anderen Regionen, wie Ligurien oder der Nachbarprovinz Trient, sichtbar ist, übernommen und hat mithin die restlichen Gemeinden eingeladen, im Interesse ihrer Bürger, Volksanwälte einzuführen, dies auch unter Beachtung der autonomen Befugnisse des Landes. Das Gesetz wurde pflichtgemäß im ordentlichen Beiblatt Nr. 1 des Amtsblattes der Region Nr. 39 vom 28. August 1990 veröffentlicht. Es ist weiter festzuhal-

ten, daß über diese Materie im Regionalrat zu diskutieren sein wird, da dieser im Gemeindebereich kompetent ist, weshalb es nötig sein wird, daß man sich auf Landesebene ein Konzept erarbeiten möge, um Überschneidungen zu vermeiden.

Auch die vom Finanzministerium vorgesehene Einführung eines Anwaltes in Fiskalangelegenheit soll dazu beitragen das Verhältnis zwischen Staat und Bürger etwas zu entkrampfen und soll letzterem die Möglichkeit bieten, seine Probleme nicht unbedingt im Prozeßweg zu klären.

Ebenso ist auf die Initiative des Landesverbandes der Südtiroler Kaufleute hinzuweisen, wo anläßlich der Tagung im Rahmen der Bozner Mustermesse versucht wurde, einen Vorschlag zu unterbreiten, um das Verhältnis zwischen dem Handel und dem Konsumenten zu verbessern. Man schlug vor, daß Streitigkeiten über ein Schiedsgericht geregelt werden könnten. Man verwies allerdings auch auf das Beispiel Schwedens, wo es einen Konsumentenombudsmann gibt, der beauftragt ist, sich mit dieser Materie auseinanderzusetzen.

Ohne eine meritorische Kritik abzugeben, möchte ich mit diesen Hinweisen darauf aufmerksam machen, daß sich im Bereich des Bürgerschutzes auf verschiedenen Ebenen etwas tut, was von den verantwortlichen Politikern aufmerksam zu verfolgen wäre, um die bestmögliche Lösung einzuführen.

Nachfolgend gestatte ich mir zusätzlich, unter Berücksichtigung der Kompetenzen der Landesverwaltung, einige wenige Bemerkungen festzuhalten, die im Prinzip das wiederholen, was ich versucht habe in den letzten Jahresberichten darzustellen, nach der, meiner Auffassung nach, die Tätigkeit des Volksanwaltes aufzubauen wäre.

Die Einführung von einzelnen Volksanwälten in über 100 Gemeinden Südtirols, besonders in den kleinen Gemeinden, hat mehrere Nachteile. So ist der Wirkungskreis sehr eng, die Auswahl von Personen, besonders unter dem Aspekt der Unabhängigkeit etwas schwierig, durch die Vielzahl der engagierten Personen besteht weiters die Gefahr diverser Behandlung von gleichen Fällen, die Frage der Finanzierbarkeit muß geklärt sein, die Zusammenhänge in verschiedenen Bereichen der Landes- und Gemeindeverwaltungen, besonders in jenem der Urbanistik, sind offen, die Zuständigkeiten werden dem Bürger unüberschaubar vorkommen, sodaß die Lösung, im ganzen Lande nur einen Volksanwalt einzusetzen, dessen Amtsstruktur zwar entsprechend auszubauen ist, eher zu empfehlen ist, da die aufgezeigten Nachteile nicht vorhanden sind. Der Nachteil, daß damit der Volksanwalt nur in einer gewissen Entfernung erreichbar ist, kann durch Organisation von geregelten Sprechtagen, durch Einrichtung einiger Büros in zentralen Stellen und durch das Telefon sicher ausgeglichen werden.

Diese Überlegungen sollte den verantwortlichen Politikern in der Region, im Land und Gemeinden helfen, ihre Entscheidungen

so zu treffen, daß sie eine Lösung einführen mögen, die unseren Verhältnissen am besten entspricht. Wenn man dann zu der von mir vorgeschlagenen Lösung schreiten würde, bedeutet dies aber, daß das Landesgesetz vom 09.06.1983 Nr. 15 auf jeden Fall zu überarbeiten ist.

Außer der Klärung, ob der Landesvolksanwalt auch im Gemeindebereich zuständig sein soll, möchte ich nachfolgend sprichwortartig nochmals jene bekannten Probleme aufzählen, die man bei einer künftigen Abänderung des Gesetzes berücksichtigen sollte, um auch für andere Fragen eine Verbesserung der Situation zu erhalten:

- Die Bereiche in denen der Volksanwalt zuständig ist, sollten definiert werden.
- Der Zugang zum Volksanwalt sollte erleichtert bzw. das praktizierte System legalisiert werden.
- Der Volksanwalt sollte aus eigener Initiative Fälle aufgreifen und Mängel anprangern können, wie dies auch im Staatsgesetz Nr. 142/90 vorgesehen ist.
- Eine Ermächtigung zur Einholung von juridischen und technischen Gutachten seitens des Volksanwaltes sollte innerhalb gewisser Regeln vorgesehen werden.
- Wenn dem Volksanwalt weitere Aufgaben zugeteilt werden, so müßte auch die Frage der Organisationsstruktur seines Amtes aufgeworfen werden.

ALLGEMEINE HINWEISE

Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen Änderung im Verhalten der Bevölkerung aufgetreten. Man sieht im Volksanwalt mehr einen Vertrauten, den man in vielen Belangen zu Rat ziehen möchte, dies bevor man einen Akt begonnen hat, aber er soll auch einen Akt zurechtbiegen, wenn dieser Schwierigkeiten aufweist. Dies hat natürlich zur Folge, daß die Informationstätigkeit eher zugenommen hat, während die Interventionen etwa jenen der letzten Jahre entsprechen. Gleichgeblieben ist auch der Anteil jener, die glauben, daß der Volksanwalt auch die privaten Probleme lösen kann.

Auch im Inhalt der Interventionen ist keine größere Tendenz zu einer Änderung feststellbar. Nach wie vor ist jener Teil von Personen groß, der mit dem Problem "Haus" konfrontiert ist und eine Intervention des Volksanwaltes beantragt. Ein weiterer großer Problemkreis liegt im sozialen Bereich, wo es besonders um Fragen der Invalidität, der Unterbringung in Heimen, der Familie u.ä. ging.

In den restlichen Bereichen wurden mehr oder weniger gleiche Interventionen wie in den letzten Jahren verlangt.

In der Art der Aufnahme der Reklamationen hat sich keine Änderung ergeben. Nach wie vor bin ich der Ansicht, daß der Bürger den Volksanwalt in der ihm am besten vorkommenden Form ansprechen darf, ohne sich an die strengen Bestimmungen des

Gesetzes zu halten. Dann habe ich auch meine Interventionsart nicht geändert und erlaube mir, den größten Teil der Anfragen auf telefonischem Wege zu erledigen, was den großen Vorteil der schnellen Bearbeitung hat, sodaß ich imstande bin, innerhalb kurzer Zeit fast jeden Akt zu erledigen.

Es scheint so zu sein, daß die Beamten diese Vorgangsweise akzeptieren, die dazu geführt hat - so jedenfalls aus meiner Sicht -, daß die Intervention des Volksanwaltes nicht als Schikane, sondern als ein Schritt zur Regelung eines Problems angesehen wird. Ganz selten stelle ich fest, daß die Intervention eher als Einmischung aufgefaßt wird und daß dann der Beamte den aufgeworfenen Akt mit Zaudern weiterbearbeitet. Ich wünsche mir, daß diese Einstellung in nächster Zeit gänzlich verschwinden möge.

Allen Beamten, besonders den Abteilungsleitern, die ich laufend anspreche, möchte ich für ihr Verständnis und Mitarbeit danken.

Immer wieder informiere ich den Herrn Landeshauptmann über die durchgeführten Arbeiten, wie dies auch das Gesetz vorschreibt. So werden ihm monatliche Berichte übermittelt oder besondere Angelegenheiten direkt vorgetragen.

Auch einzelnen Landesräten habe ich Fälle vorgelegt; meistens auch ersucht, eine Intervention vorzunehmen, um einem Fall zu einem positiven Abschluß zu verhelfen.

Keine Änderung hat sich im Personalstand und der Organisation des Amtes ergeben. Die angefallenen Anträge konnten mit nur zwei Mitarbeitern bewältigt werden, doch kann mit ruhigem Gewissen gesagt werden, daß eine Zunahme der Arbeit, die sich durch eventuelle Einbeziehung von Lokalkörperschaften ergeben würde, mit dem heutigen Personalstand nicht zu bewältigen ist.

Während das Amt sich in Bozen befindet und jederzeit erreichbar ist, wurden auch heuer in der Peripherie Sprechtage abgehalten, dies um dem Bürger den Weg nach Bozen zu ersparen. Diese Sprechtage finden regelmäßig zwei mal im Monat in Brixen, Bruneck sowie Meran und Schlanders statt; sie finden einmal im Monat in St. Ulrich und Sterzing statt; außerdem wurden auf Ersuchen von Vereinen, meistens des KVV, einzelne Sprechtage außerhalb dieser Reihe abgehalten. Dies war der Fall in St. Martin i.P., zweimal in Stern und in St. Walburg.

Die Sprechtage finden normalerweise in den peripheren Ämtern des Landes statt; nur in Schlanders und in St. Ulrich ist der Volksanwalt weiterhin Gast der dortigen Bezirksgemeinschaft und der Gemeinde. Für das gezeigte Entgegenkommen der Verwaltungen, möchte ich denselben meinen ausdrücklichen Dank aussprechen.

Die Tätigkeit wird durch die Abhaltung verschiedener Vorträge ergänzt, die vornehmlich dem Zwecke dienen, die Aufgaben des Volksanwaltes darzustellen und zu erläutern. Insgesamt wurden 12 Vorträge angefordert und zwar in St. Martin i.P., Pfelders, St. Andrä, Tschötsch, Feldthurns, Ehrenburg, im Istituto tecnico commerciale "Pisano" von Meran, in Villnöß, Schabs, Aldein und Bozen.

Von den weiteren Aktivitäten ist anzuführen, daß ich mich in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Assessorat dafür eingesetzt habe, daß Dozent Dr. Johannes W. Pichler aus Salzburg ein Referat über das Versicherungswesen im Sanitätsbereich in Bozen abhalten konnte. Auch die Organisation eines Seminars über die Anwendung des Gesetzes vom 04.01.1968 Nr. 15 für einige Landesbeamte geht auf eine Intervention meinerseits zurück, da ich immer wieder auf die Anwendung der dort vorgesehenen Normen dränge, die dem Bürger eine Erleichterung in der Vorlage von Ansuchen bringt.

Den vorjährigen Jahresbericht konnte ich anlässlich einer Pressekonferenz darlegen.

Dem Presseamt des Landes gebührt mein Dank für die laufende Veröffentlichung der Sprechtag und Organisation der Pressekonferenz.

In Mitarbeit mit der Regionalverwaltung von Trient wurde im Rahmen der ALPEN-ADRIA in Triest eine Tagung über die Arbeit

von Volksanwälten organisiert, an der ich die Situation des Landes schildern konnte.

Leider konnte ich an einer Tagung über die Einrichtung des Volksanwaltes im Rahmen des CNR in Rom nicht teilnehmen, wo seitens verschiedener Volksanwälte ein Vorschlag vorgestellt wurde, wie die Einführung des staatlichen Volksanwaltes am besten geregelt werden kann und wo ein einheitlicher Gesetzentwurf für den regionalen Volksanwalt zur Diskussion gestellt wurde.

In diesem Zusammenhang muß wiederholt werden, daß die regionalen Volksanwälte der Ansicht sind, daß ein Weg gesucht werden sollte, um nicht zu einer Vielzahl von Volksanwälten zu kommen, sondern daß es für alle am besten wäre, wenn in einer Region nur ein Volksanwalt tätig sein möge, der mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sein soll, um in allen öffentlichen Bereichen tätig sein zu können und dem man eine schlagkräftige Struktur zur Seite stellen sollte. Dieses Modell wäre überschaubar, finanzierbar und wenn der politische Wille vorhanden ist, wäre es auch effizient.

Der dort vorgetragene Gesetzentwurf wurde von einer eigenen Arbeitsgruppe der Volksanwälte erarbeitet und steht jedermann zur Verfügung.

Besonders hervorheben möchte ich ferner die Tatsache, daß im Oktober in Bozen, Trient und Innsbruck die zweite europäische

Tagung der Volksanwälte, auch Dank der aktiven Unterstützung seitens der jeweiligen Länderverwaltungen, stattfinden konnte.

Anläßlich derselben konnten die verschiedenen Systeme, die in Europa aufgebaut wurden, miteinander verglichen werden. Interessante Vergleiche in bezug auf die Organisation im Rahmen der verschiedenen Staatsverfassungen und hinsichtlich der Aufgabenbereiche und Interventionsmöglichkeiten der Volksanwälte konnten gemacht werden. Das italienische Modell, mit all seinen Schwächen, wurde von Volksanwalt Avv. M. Oliviero Drigani aus dem Friaul-Julisch Venetien vorgetragen.

Es ist sicher ein Ziel, daß sich die verschiedenen Systeme so weit dies im Rahmen der Verfassungen möglich ist, annähern sollten, damit der Bürgerschutz in Europa einigermaßen gleich gut garantiert werden kann. Dazu bedarf es aber eines politischen Willens und wohl auch viel Geduld. Die Tagung sollte einen Beitrag dazu leisten.

STATISTISCHE ÜBERSICHT

Auch in diesem Jahresbericht möchte ich die erfaßten Fälle in gleicher Weise aufgliedern, wie ich dies in den letzten Jahren getan habe. Demnach werden die Fälle nach folgenden Kriterien geordnet:

Jahresvergleich, Ordnung nach Monaten, Zuordnung nach Bezirksgemeinschaften, nach den Abteilungen des Landes und nach einigen Institutionen.

JAHRESVERGLEICH

Während im vorigen Jahr die Anzahl der bearbeiteten Fälle etwas zurückgegangen ist, sind im Berichtsjahr diese wieder angestiegen, haben aber nicht die Zahl des Jahres 1988 erreicht, sie liegt bei 659. Unter anderem dürfte dies in der Tatsache liegen, daß Fälle, die mehr informativen Charakter hatten, wegen der nun mehrjährigen Erfahrung, nur in einem Gespräch abgeschlossen werden konnten, da keine Rückfrage und Intervention im zuständigen Amt vorgenommen werden mußte, sodaß diese Fälle nicht in die Statistik aufgenommen wurden. Weiters ist anzuführen, daß die Fälle des Monats Dezember im Bericht nicht aufgenommen wurden, weshalb die Endzahl etwas nach unten verzerrt ist.

1985	1986	1987	1988	1989	1990
		*	**		
	**	***	***	**	**
	***	***	***	***	***
**	***	***	***	***	***
***	***	***	***	***	***
***	***	***	***	***	***
***	***	***	***	***	***
***	***	***	***	***	***
491	648	704	760	661	659

FÄLLE GEORDNET NACH MONATEN

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind die aufgenommenen Fälle ziemlich gleichmäßig verteilt. Zum Unterschied zu anderen Jahren ist die Zahl der Fälle im Monat Juli eher gering, während in den restlichen Monaten keine besondere Tendenz ersichtlich ist.

J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
*											
**	*	*									
**	**	**					*				
**	**	**	*	*	*		**		*	**	
**	**	**	**	**	**		**	*	**	**	
**	**	**	**	**	**	*	**	**	**	**	
**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	
**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	
89	74	79	51	53	53	35	64	45	56	60	00

FÄLLE GEORDNET NACH BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN

Wiederholt wird in der nachfolgenden Tabelle wiederum die Zuteilung der Fälle nach den Bezirksgemeinschaften, der Stadt Bozen und auswärtigen Ortschaften. Außerdem werden bei jeder Talgemeinschaft jene Abteilung des Landes bzw. anderen Institution hervorgehoben, die jeweils am meisten angesprochen wurde. Es ist interessant dabei festzustellen, daß die Frage des "Hauses", entweder über das Wohnbauinstitut oder über die Abteilung V fast überall eine große Rolle spielt. Aus einem vorgenommenen Vergleich kann festgestellt werden, daß die in der jeweiligen Bezirksgemeinschaft vorgelegten Fälle, ziemlich genau den Zahlen der anderen Jahre entsprechen, wobei die häufigsten Anfragen aus der Stadt Bozen stammen. Man kann deshalb ableiten, daß die Interventionszahl mit der Einwohnerzahl in direktem Zusammenhang steht, wobei in Bozen ca. 24% der Fälle das Wohnbauinstitut betreffen.

Bezirksgemeinschaft	Zahl	Abteilung
Bozen	181	WBI
Burggrafenamt	99	V
Eisacktal	82	V
Pustertal	113	V
Salten-Schlern	45	WBI
Überetsch-Unterland	44	V-WBI
Vinschgau	53	V
Wipptal	34	V
Auswärtige Ortschaften	8	-
Gesamtzahl	659	

Zeichenerklärung: WBI: Wohnbauinstitut
 V: Abteilung Wirtschaftsprogrammierung
 Geförderter Wohnbau etc.

FÄLLE GEORDNET NACH ABTEILUNGEN UND INSTITUTIONEN

Auch in dieser Rubrik wird die Einteilung des vorigen Jahres wiederholt, wobei alle Fälle, die die Landesverwaltung betreffen, entsprechend eingeordnet wurden. Um die jeweiligen Abkürzungen zu verstehen, wird nachfolgend eine Zeichenerklärung gegeben:

- S = Sekretariat des Landesausschusses mit dem Inspektorat für das Gesetzwesen, dem Personal- und dem Statistikamt;
- I = Präsidium des Landesausschusses;
- II = Örtliche Körperschaften;
- III = Öffentlicher Unterricht und Kultur in deutscher und ladinischer Sprache mit dem Landesdenkmalamt, dem Inspektorat für die deutsche Berufsschule, dem deutschen und ladinischen Schulamt;
- IV = Öffentliche Bauarbeiten;
- V = Wirtschaftsprogrammierung, Raumordnung und geförderter Wohnbau und Beförderungswesen;
- VI = Land- und Forstwirtschaft mit der bäuerlichen Berufsausbildung, dem landestierärztlichen Dienst, dem Sonderbetrieb für die Wildbachverbauung, der Demanialverwaltung und den Landwirtschaftsbetrieben;
- VII = Handwerk, Industrie, Handel und Fremdenverkehr;
- VIII = Betreuung, Fürsorge und Gesundheitswesen;
- IX = Finanzen und Vermögen;
- X = Schule und Kultur für die italienische Sprachgruppe mit dem Inspektorat der Berufsschule derselben Sprache und dem Hauptschulamt;

XI = Technisches Arbeits- und Umweltinspektorat.

S	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
					*						
					**						
					**						
					**						
					**						
					**						
					**						
					**			*			
					**	*		**			
					**	**		**			
			*		**	**		**			
*		*	**	*	**	**	*	**			
**		**	**	**	**	**	**	**			*
**	**	**	**	**	**	**	**	**	*	*	**
25	10	21	35	27	134	58	22	64	6	4	13

Auch im Berichtsjahr wiederholt sich das Phänomen, daß in der Abteilung V die meisten Interventionen verlangt werden. Es sind dies 32% aller Fälle, die die Landesverwaltung direkt betreffen. Wie schon angedeutet sind es meist Fragen, die in Zusammenhang mit der Wohnung stehen, also Probleme mit der Gewährung von Beihilfen des Landes für den Bau oder Kauf einer Wohnung. Wenn man dazu die aufgeworfenen Fälle des Wohnbauinstituts hinzuzählt, kann man ruhig behaupten, daß das "Haus" das größte Problem in Südtirol darstellt. Der soziale Bereich, also die Abteilung VIII und die Land- und Forstwirtschaft, Abteilung VI, sind dann jene Bereiche, die am häufigsten angesprochen werden; auch dies entspricht den Erfahrungen der anderen Jahre. Die restlichen Bereiche

folgen in einem größeren Abstand, wobei die Abteilung X, italienische Schule und Kultur, die wenigsten Fälle aufweist.

Interventionen wurden auch außerhalb der Landesverwaltung vorgenommen und zwar bei solchen Organisationen, die mit der Landesverwaltung in Zusammenhang stehen, und auch bei anderen, die außerhalb des Kompetenzbereiches stehen. Diese Institutionen sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Institution	Zahl der Fälle
Wohnbauinstitut	77
Sanitätseinheiten	34
Staat	60
Region	10
Gemeinden	37
andere Verwaltungen	13
Privat	9
Summe	240

Ich habe schon angeführt, daß eine große Zahl von Personen den Volksanwalt mit Problemen privater Art befaßt; so sind es vor allem Familienprobleme, Grenzstreitigkeiten u.ä., die vorgetragen werden. Die notwendige Aufklärungsarbeit ist oft etwas mühsam und zeitraubend, die meine Tätigkeit doch beeinflußt. Ich kann aber feststellen, daß auch eine entsprechende Information, auch wenn der Fall nicht gelöst wird, von den Interessierten akzeptiert wird, da sie Bescheid über die vorhandenen Bestimmungen erhalten und so ihre weiteren Schritte besser überlegen können.

Im privaten Bereich versuche ich auch auf die Aufgaben des Friedensrichters hinzuweisen, weil diese Institution oft Fälle regeln könnte und nicht immer angesprochen wird.

BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ABTEILUNGEN UND FÄLLEN

Nachfolgend möchte ich zu den einzelnen Abteilungen einige Kritiken und Bemerkungen, die sich aus der Bearbeitung der Fälle ergeben, vorlegen; dann möchte ich die stichwortartige Angabe aller Fälle der jeweiligen Abteilung wiederholen, sodaß man sich ein Bild über die angefallene Arbeit und über den Inhalt der Beschwerden machen kann.

Immer wieder muß ich feststellen, daß es oft schwierig ist, einen Fall zu lösen, weil mehrere Abteilungen oder Ämter sich mit demselben befassen. Im letzten Jahr hatte ich deshalb darauf hingewiesen, daß es notwendig wäre, endlich die zweite Phase der Ämterordnung voranzutreiben und abzuschließen. So weit ich informiert bin, sind entsprechende Schritte schon weit gediehen, sodaß bald mit einer Klärung der Organisationsstruktur gerechnet werden kann. Die Verwaltung wird sicher überschaubarer, ob dies aber zu einer Entbürokratisierung führen wird, muß sich erst zeigen.

Auf jeden Fall ist die Initiative des Landesausschusses zu begrüßen.

Auch die Anregung, daß man die Weiterbildung der Beamten ernst nimmt, scheint auf fruchtbarem Boden gefallen zu sein. Die Ausbildung der Beamten erscheint mir auch deshalb wichtig zu sein, da man feststellen kann, daß viele Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vor allem wegen vorhandener Formfehler angefochten wurden, die dann auch positiv für die Rekurrenten

entschieden wurden. Weil dann der Fall doch wieder meritorisch zur Diskussion gestellt werden wird, ist diese Phase des Rekurses unnütz und nur zeitraubend. Viel besser wäre es, so scheint es mir, wenn die Form immer in Ordnung wäre, sodaß diese Rekurse vermieden werden könnten. Dazu bedarf es gewisser verwaltungstechnischer Voraussetzungen bei all jenen Beamten, die Verantwortung tragen und die Beschlüsse vorbereiten, also wenigstens bei den Amtsdirektoren. Ich gestatte mir also den Vorschlag zu wiederholen, daß jeder Amtsdirektor durch Teilnahme an Kursen sich solche Kenntnisse aneignen soll bzw. daß diese Kenntnisse als Voraussetzung für eine Ernennung vorhanden sein müssen.

Die geplante Vereinheitlichung der Gesetze ist leider noch nicht erfolgt. Im Gegenteil kann man feststellen, daß mit der alten Art der Gesetzgebung weitergefahren wird und Gesetze verabschiedet werden, die immer wieder auf Änderung alter aufbauen und so unleserlich und unverständlich werden. Ich hoffe, daß in den nächsten Jahren auch dieses Problem einer Lösung zugeführt werden kann.

Aufmerksam machen möchte ich auf die Tatsache, daß im Gesetzesblatt der Republik Nr. 97 vom 27.04.90 das Gesetz vom 26.04.90 Nr. 86 veröffentlicht wurde. In diesem Gesetz sind Regeln der öffentlichen Verwaltung angeführt, die dem Bürger das Recht einräumen, gegen Beamte auf strafrechtlicher Ebene vorzugehen, wenn diese gegen gewisse Prinzipien verstoßen sollten. Besonders scheint mir der Artikel 16 interessant zu

sein, der den alten Artikel 328 des Strafgesetzbuches ersetzt, wo die Pflicht des Beamten innerhalb einer bestimmten Zeit einen Akt erledigt zu haben, ausdrücklich vorgesehen ist, ansonsten er zu einer ziemlich hohen Strafe verurteilt wird. Ich würde der Verwaltung empfehlen, alle Verantwortungsträger mit diesem Problem zu konfrontieren, damit keine unliebsamen Überraschungen auftreten mögen.

SEKRETARIAT DES LANDESAUSSCHUSSES

Die meisten der aufgeworfenen Fälle in dieser Abteilung betreffen solche, die mit dem Personal in Zusammenhang stehen.

Es ist aufgefallen, daß auch heuer wieder Klagen betreffend die verspätete Auszahlung der Abfertigungen und der Pensionen vorgelegt wurden. Meist sind es Fälle, die wegen der Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungszeiten etwas schwieriger zu bearbeiten sind, doch müßte man Wege finden, damit solche Klagen nicht mehr auftreten, weil die verspätete Auszahlung noch den Nachteil hat, daß wegen der Berechnung der Zinsen und Aufwertung weitere Arbeit anfällt und die Verspätungen weiter zunehmen werden.

Die Beschwerde einer Person, die sich an einem Wettbewerb beteiligte und denselben positiv abschloß, aber dann nicht angestellt wurde, war an sich nicht berechtigt. Man konnte aber feststellen, daß im Bereich der Information gewisse Mängel vorhanden waren, die zu einer Fehlinterpretation Anlaß gaben, weshalb das Amt ersucht wurde, in Zukunft klarere Informationen zu geben, um diese Mißverständnisse aus dem Wege zu räumen.

Dann beklagte sich ein Beamter, daß sein Ansuchen um Feststellung der Invalidität aus Dienstgründen nicht innerhalb einer annehmbaren Zeit behandelt wird. Da die Klage des

Interessierten zu Recht bestand, wurde beim Amt interveniert, um eine Lösung zu erhalten.

Wenn auch das Gesetz vom 04.01.1968, Nr.15, im Artikel 10 vorsieht, daß die öffentlichen Einrichtungen nicht den Strafauszug für die Teilnahme an Wettbewerben verlangen können, gibt es immer wieder Fälle, wo die Verwaltung, diese Vorschrift übergeht und nach wie vor solche Auszüge verlangt. Weil die Klage von Betroffenen die aus verschiedenen Bereichen stammen, demnach korrekt ist, wurde diesbezüglich interveniert und es ist anzunehmen, daß in Zukunft gewisse Unterlagen, die nicht zu verlangen sind oder die mittels eidesstattlicher Erklärung ersetzbar sind, nicht mehr von Landesämtern verlangt werden.

Seit Jahren ist vorgesehen die "Berufsbilder" zu erstellen. Dies hat den Vorteil, daß die Arbeit der Beamten nach eventuell höheren Leistungen anerkannt wird, dies bringt den einzelnen Betroffenen Vorteile. Es ist nun festzuhalten, daß die Verwaltung beschlossen hat, dieses Problem anzugehen und zu lösen. Die rechtlichen Voraussetzungen sind geschaffen, um die einzelnen Probleme zu klären. Damit können die vorgelegten Beschwerden als erledigt angesehen werden.

Nach den vorhandenen Bestimmungen kann ein Arbeitnehmer, dem eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wurde und diese verlassen muß, nicht auf der Sonderliste des Wohnbauinstitutes aufgenommen werden, weshalb solche Personen kaum Chancen

haben, jemals in eine Sozialwohnung zu kommen. Dies trifft natürlich auch für Beamte des Landes zu, die pensioniert werden. Weil in nächster Zeit solche Fälle auftreten werden, möchte ich auf diese Problematik aufmerksam machen.

Seitens von Beamten des Landes wird immer wieder die Frage gestellt, ob ihnen der Pendlerzuschuß, wie er vom Art. 9 des L. G. vom 23. August 1988, Nr. 39 für alle Arbeitnehmer vorgesehen ist, zustehen würde. Das Personalgesetz sieht vor, daß der Beamte seinen Wohnort so einzurichten hat, daß der Verwaltung keine Spesen zum Erreichen des Arbeitsplatzes entstehen; somit werden diese von der Gewährung ausgeschlossen, auch wenn festgestellt werden konnte, daß Bedienstete des Staates und anderer öffentlicher Verwaltungen mit Sitz in der Provinz Bozen, dieser Zuschuß gewährt wird. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß es für Landesbeamte in Bozen, wo sich die meisten Ämter des Landes befinden, sehr schwer ist, eine Wohnung in Miete oder gar zum Kauf zu finden, sodaß viele Beamte zum Pendeln gezwungen sind. Ich möchte deshalb anregen, daß über dieses Problem diskutiert werde, um zu sehen, ob die bisherige negative Haltung auch in Zukunft berechtigt ist.

Seitens mehrerer Kindergärtnerinnen wurde die Frage aufgeworfen, ob sie nach einer längeren Dienstzeit das Recht hätten, direkt in die Stammrolle aufgenommen zu werden. Wenn auch das Land vorsieht, daß die betroffenen Personen nur dann eingestuft werden können, wenn sie einen Wettbewerb positiv

abschließen würden, so stellt sich mir die Frage, wieso Personen beim Land für mehr als 10 Jahre einen unbefristeten provisorischen Anstellungsvertrag haben können, ohne sich an einem Wettbewerb beteiligt zu haben. Die Verwaltung sollte deshalb immer versuchen, solche Arbeitsverträge zu vermeiden, damit nicht nach längerer Arbeitszeit, ohne daß die betroffenen Personen jemals eine negative Beurteilung aufweisen, soziale Probleme auftreten.

Trotz verschiedener Interventionen ist die auch heuer wieder aufgeworfene Frage der Rechte und Pflichten, die Hauswarte mit Dienstwohnungen zu übernehmen haben, ungelöst. Hinweisen möchte ich auf die Tatsache, daß um Landespersonal geht welches landeseigene aber auch fremde Gebäude, besonders von Gemeinden, zu warten haben, weshalb sich verschiedene Probleme rechtlicher Art besonders der Berechnung verschiedener Spesen und der Anwesenheit, ergeben. Es wäre wünschenswert, wenn in nächster Zeit eine diesbezügliche Klärung erfolgen möge.

Die restlichen geforderten Interventionen waren mehr informativer Art.

| AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES |

532 Möglichkeit der Zuweisung einer
 Volkswohnung wegen den Verlust der
 Dienstwohnung

557 Beschwerde gegen die Verzögerung
 bei der Auszahlung der provisori-
 schen Pension für eine ehemalige
 Landesbedienstete

580 Klärung der Anerkennung der Dienst-
 zeit bei der Landesverwaltung und
 bei der Sanitätseinheit

584 Klärung der Teilzeitbeschäftigung
 innerhalb der Landesverwaltung

598 Bestimmungen über die Aufnahme in
 die Stammrolle von Kindergärtnerin-
 nen mit Auftrag auf unbestimmte
 Zeit

PRÄSIDIUM DES LANDESAUSSCHUSSES

Schon im vorigen Jahr konnte auf die drastische Verminderung jener Beschwerden hingewiesen werden, die mit dieser Abteilung und besonders mit dem Lizenzamt in Verbindung stehen. Dieses Phänomen hat sich auch heuer wiederholt, da nur einige Fälle vorgetragen wurden.

In einem Fall ist es vorgekommen, daß die Gemeinden dem Betroffenen nur die ablehnende Ansicht der Lizenzkommission übergeben hat, ohne daß sich der Bürgermeister aussprach; dies ist nicht ganz korrekt, weil es zur Folge hat, daß der Interessierte seine Initiative nicht ohne weiteres vorantreiben kann und das Landesamt seinen Rekurs nicht annehmen konnte; vielleicht kann man bei den Gemeinden intervenieren, damit solche Fälle sich nicht wiederholen mögen.

Hervorheben möchte ich den Fall, wo sich der Besitzer eines Hauses darüber beschwerte, daß ihm keine Lizenz erteilt worden sei, wo früher schon eine solche vorhanden gewesen sei. Da die Gemeinde der Ansicht ist, daß im Einzugsbereich genügend Lizenzen für Ausschänke vorhanden seien, ohne daß in der Gemeinde ein entsprechender Plan vorhanden ist, wurde dem Interessierten empfohlen, sich an den Landesausschuß mit einer Beschwerde zu wenden, da die Ablehnung nicht objektiv genug zu sein scheint.

Auch Klagen gegen erzeugten Lärm durch Diskotheken wurden wieder aufgeworfen, die so gelöst wurden, daß den Betroffenen der Rekursweg dargelegt wurde.

Dann steht zur Diskussion ob Gemeinden Personen über eine längere Zeitperiode anstellen dürfen, wenn sie eine Anstellung über das L.G. vom 11.03.86 Nr. 11 vornehmen. Der Unterfertigte ist der Ansicht, daß dieses Gesetz geschaffen wurde, um Arbeitslose für eine Arbeit anstellen zu können, die gerade anfällt und nicht normal ist, um so eine kurze Zeit der Arbeitslosigkeit zu überbrücken. Eine Anstellung, die 18 Monate überschreitet, wie dies in einem Fall aufgetreten ist, erscheint demnach nicht korrekt, weil dies u.a. zur Folge hat, daß der Angestellte größere finanzielle Verluste hat, wie jenem der Abfertigung.

Ein ähnlicher Fall lag dann auch etwas anders, da ein so Angestellter erreichen wollte, daß seine Anstellung von 4 Monaten verlängert werden möge, um Zeiten bis zu seiner Pensionierung zu überbrücken. In diesem Fall glaubt die Gemeinde, daß die Anstellung nach diesem Gesetz nicht zu einem längeren Arbeitsverhältnis führen dürfe, was an sich richtig ist. Die Landesverwaltung wird ersucht, bei der Genehmigung der entsprechenden Pläne auf diese Fragen Rücksicht zu nehmen.

In dieser Rubrik habe ich auch den Fall eines Rücksiedlers eingegliedert, der vergessen hatte, sich nach Rückkehr nach

Italien, einer Sprachgruppe zugehörig zu erklären. Dies hatte zur Folge, daß er nach einer Zwangsdelogierung keine Wohnung des Wohnbauinstitutes erhalten konnte und so gezwungen war, eine notdürftige Unterkunft zu suchen. Um solche tristen Fälle zu vermeiden, sollten die Gemeinden Personen, die sich in Südtirol niederlassen, besser mit der Problematik der Sprachenzugehörigkeit vertraut machen.

Eine Person beschwerte sich darüber, daß die Kommission für die Zweisprachigkeit subjektiv vorgehe. So beschwerte man sich, daß man technische Probleme zur Diskussion stelle und die Beurteilung der Sprachkenntnisse mit der technischen Beantwortung des Problems in Zusammenhang setzen würde. Eine weitere Klage betraf die Stellungnahme, daß man bei Lehrkräften eine noch bessere Kenntnis der Materie verlangen würde, als bei anderen Kandidaten. Die Klagen wurden dem Abteilungsleiter weitergeleitet, da sie doch von Bedeutung sind.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
14	Klärung des Arbeitsverhältnisses auf Grund des L. G. vom 11.03.86, Nr. 11		
70	Notwendigkeit einer Lizenz für die Eröffnung und Führung einer Eis- laufbahn		
323	Klärung der Vorschriften für die Erklärung der Sprachgruppenzugehö- rigkeit		
364	Bürokratische Schwierigkeiten bei der Ausstellung einer Agenturlizenz		
445	Rekurs gegen die Verweigerung einer Barlizenz seitens der Gemeinde		
506	Erhebungen über die Anwendung der Bestimmungen des L. G. vom 11.03.86 Nr. 11		
542	Klärung der Verweigerung einer Bar- lizenz durch die Gemeinde		
554	Beschwerde gegen die Vorgangsweise einer Prüfungskommission der Zwei- sprachigkeit		
591	Schwierigkeit der Anerkennung als juridische Person einer Vereinigung zur Pflege von Denkmälern		
651	Beschwerde gegen den Lärm einer Diskothek		

LOKALKÖRPERSCHAFTEN

Die in dieser Rubrik aufgeworfenen Fälle stehen eigentlich nicht unbedingt im Kompetenzbereich des Volksanwaltes, da sie mehr mit den Gemeindeverwaltungen in Zusammenhang stehen, wie dies schon in den letzten Berichten festgestellt wurde. Normalerweise suchte ich, um einen Fall zu lösen, den Kontakt mit dem Amt, welches auch Maßnahmen zum Durchsetzen von einigen Problemen setzte. Allerdings handelte es sich vordringlich um Fälle informativer Art.

So beschwerte sich ein Bürger, daß ihm die Gemeinde für die Einfahrt zur Gemeindestraße die vorgesehene Gebühr berechnen würde, während andere Bürger nicht betroffen sind. Es stellte sich dann heraus, daß dies tatsächlich der Fall war, weshalb ich mich mit dem Amt in Verbindung setzte, damit die Gemeinde in allen Fällen die vorgesehene Gebühr einheben möge. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Angelegenheit, die auch in anderen Gemeinden geregelt werden müßte, worauf ich auf dieses Problem hinweisen möchte.

Immer wieder wird darüber geklagt, daß die Gemeinden Grund besetzen, ohne die nötigen Genehmigungen eingeholt zu haben. Meine Arbeit, die dann nur informativen Charakter hat, beschränkt sich dann, nach Einholung von Informationen im Aufsichtsamt, auf den Hinweis, daß auch Gemeinden bestimmte Regeln einhalten müßten und daß man sich dagegen mit Erfolg zur Wehr setzen kann. Nachdem aber in den letzten Jahren alle

Gemeindeverwaltungen wissen, wann sie Grundbesetzungen vornehmen können, scheint mir die Tatsache, daß diese Übergriffe heute noch vorkommen, unverständlich und im Prinzip handelt es sich um eine Herausforderung des Bürgers; sie sind einfach zu vermeiden.

Eine Reihe von Interessierten wandten sich an den Unterfertigten, weil sie Informationen haben wollten, wie und wann es möglich ist, einen Familienstandsbogen geändert zu erhalten; dies dann, wenn ein Familienteil sich von zu Hause entfernt hat, oder ob ein Mündel, welches bei seinem Vormund lebt, auf den Familienstandsbogen aufgenommen werden kann. Ich empfahl immer, eine schriftliche Eingabe mit entsprechender Begründung zu machen, damit man bei negativer Haltung der Gemeinde den vorgesehenen Rekurs vorlegen könne.

Auch Probleme der Klärung von Anstellungsverhältnissen in Gemeinden oder ihren Körperschaften sind vorgelegt worden. Leider muß man immer wieder feststellen, daß Personen angestellt werden, ohne daß auch die soziale Seite in Ordnung ist; so wurde in einem Fall die Auszahlung der Familienzulagen verweigert, in anderen Fällen steht die Frage der Versicherung im Vordergrund. Da meine Interventionen nicht direkt erfolgen, so sehe ich mich gezwungen, entweder ein Landesamt, welches Kontrollen ausführen kann, einzuschieben, oder den Rechtsweg zu empfehlen. Beide male ist diese Vorgangsweise nicht ganz zufriedenstellend.

In einem weiteren Fall beschwerte sich ein ehemaliger Angestellter einer Gemeinde über die Tatsache, daß ihm die ihm zustehende Abfertigung mit Verspätung zur Auszahlung kommen wird. Ähnlich wie beim Land, weist die Gemeinde darauf hin, daß sie aus Personalgründen nicht imstande sei, die Arbeit durchzuführen und die Intervention hatte keinen Erfolg.

Einige Probleme sind auch im Bereich der Sanitätseinheiten in dieser Rubrik behandelt worden. So stellte sich die Frage, ob die Nichtzulassung einer Person zu einem Wettbewerb richtig war, oder ob ein ausgeschriebener Wettbewerb für Techniker fehlerhaft war. In beiden Fällen mußte ich nach Rückfrage im Amt feststellen, daß die Beschwerden nicht haltbar waren.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

7	Beschwerde gegen die Besetzung und Nutzung von Gemeindegründe ohne Rechtstitel	288	Beschwerde gegen die Verzögerung beim Abschluß einer Grundenteignung seitens der Gemeinde
30	Klärung der Vorschreibung der Zusatzsteuer auf den Ertrag der Gebäude durch die Gemeinde	320	Möglichkeit der Anstellung als Schulwart an einer Volksschule
32	Bestimmungen über die Räumung von Überschwemmungsmaterial eines von der Gemeinde verpachteten Grundstückes	451	Klärung der Bestimmungen über die Eintragung eines Waisenkindes bei der Familie des Vormundes
45	Rekurs gegen die Aufforderung zur Bezahlung der Zusatzkosten auf Gebäude durch die Gemeinde	457	Klärung der Bestimmungen über die Streichung eines Familienmitgliedes aus dem Familienstandsbogen
46	Erhebungen über den Beschluß der Gemeinde über die Erweiterung der Taxilizenzen	491	Intervention zur Beantwortung eines Rekurses in Gemeindeangelegenheiten
52	Recht der Entschädigung für die Besetzung eines Privatgrundes durch die Gemeinde	492	Intervention betreffend die Eintragung im Familienstandsbogen von Personen, die keine Familie bilden
81	Beschwerde gegen die Nichtvergabe einer Taxilizenz seitens der Gemeinde	507	Bestimmungen über die Gewährung von Familienzulagen für geschiedene Personen
86	Verweigerung der Aufnahme in die Stammrolle der Sanitätseinheit einer Wettbewerbsgewinnerin durch die Landesverwaltung	514	Verweigerung der Auszahlung der Familienzulagen seitens der Gemeinde
109	Klärung der Bestimmungen eines Wettbewerbes für die Aufnahme von Technikern in einer Sanitätseinheit	527	Erhebungen über die nichterfolgte Sozialversicherung eines ehemaligen Gemeindebediensteten
250	Rekurs gegen die Ausschließung bei der Zuweisung von Baugrund seitens der Gemeinde	596	Verzögerung bei der Auszahlung der Abfertigung seitens der Gemeinde

| AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES |

615 Beschwerde gegen die Fehleinstufung
 einer ehemaligen Bediensteten einer
 Gemeinde

SCHULE UND KULTUR FÜR DIE DEUTSCHE UND LADINISCHE VOLKSGRUPPE

Drei Schwerpunkte sind heuer in dieser Abteilung besser ersichtlich als in den vorherigen Jahren. Einmal stehen Fragen der Studienstipendien, dann jene des Denkmalamts betreffend im Vordergrund und schließlich sind, außer einigen Sonderfällen, Probleme mit Kindergärten aufgeworfen worden.

Bei den Stipendien sind besonders Klagen aufgetreten, weil eine Zahl von Personen wegen Formfehlern ausgeschlossen wurden. Es wurde zwar festgestellt, daß die Fehler im Ansuchen vorhanden waren und demnach der Ausschluß begründet ist, doch scheint mir, daß die Kompliziertheit des Ansuchens der Grund ist, warum diese Fehler überhaupt vorgefallen sind. Wenn auch diese Ausschlüsse nicht mehr geregelt werden konnten, so sollte man doch, wie ich dies schon einige male vertreten habe, Wege finden, damit diese Fehler ausgeschlossen werden. So könnte man die Ansuchen vereinfachen oder bei der Annahme der Ansuchen schon eine Vorkontrolle vornehmen. Ich hoffe, daß diese Anregungen aufgenommen werden und im nächsten Jahr eine Verminderung der Klagen feststellbar sein wird.

Auch in den letzten Jahren habe ich immer wieder darauf hingewiesen, daß die Struktur des Denkmalamtes verbessert, vor allem demokratisiert werden sollte. Diese Feststellungen bauen auf die dargelegten Klagen auf und ich muß sie heuer wiederholen. So stellt sich mir vor allem die Frage der

Zumutbarkeit der Denkmalpflege. Es steht zur Diskussion ob der Besitzer einer Liegenschaft, die unter Schutz gestellt ist, allein für die Erhaltung derselben aufkommen soll oder ob die Allgemeinheit mitzubeteiligen ist und in welchem Ausmaß dies geschehen soll, wobei die Zumutbarkeit sicher für jeden Interessierten innerhalb verschiedener Grenzen liegt. Das bedeutet aber, daß die Hilfen des Landes nach Kriterien zu ordnen sind, daß jeder Fall verschieden behandelt werden muß. Dann stellt sich die Frage, wie man das Denkmalamt mit den anderen Ämtern des Landes und den Gemeinden besser koordinieren kann. Der Bürger kann sicher nicht verstehen, wenn Entscheidungen urbanistischer Art durch das Denkmalamt blockiert werden, weil das Amt sich vorher nicht genügend aussprechen konnte. Die Klage eines Besitzers, daß sein Haus unter Schutz gestellt wurde, ohne daß er informiert wurde und demnach keinen Rekurs vorlegen konnte, gehört auch in die Reihe berechtigter Klagen. Ein weiteres Problem scheint mir in der Art der Rekursvorlage zu liegen. Wenn nämlich gegen eine Entscheidung des Amtes rekurriert wird, so wird eine solche Eingabe im zuständigen Beirat behandelt, bei welchem ein Angestellter des Denkmalamtes federführend ist, sodaß die Eingabe im Prinzip im gleichen Amt behandelt wird, was nicht einem korrekten Amtsweg entspricht, nicht umsonst sieht der Gesetzgeber vor, daß der Landeskonservator nur auf Verlangen des Vorsitzenden des Beirates an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen kann. (L.G. vom 12.96.75 Nr. 26 Art. 3)

Wenn also die Landesverwaltung erreichen will, daß der Denkmalschutz eine Angelegenheit aller Bürger werden soll und nicht nur jener, die die Erhaltungsspesen steuerlich absetzen können, erscheint es notwendig, eine Änderung im Gebaren des Amtes vorzunehmen und die zu treffenden Maßnahmen sollten auf eine moderne Amtsführung ausgerichtet werden, die mehr auf Überzeugung, als auf Vorschriften aufgebaut ist. Eine Gesetzesänderung erscheint mir notwendig.

Im einzelnen gestatte ich mir die vorgelegten Probleme etwas zu erläutern:

Weil sich durch die Auflagen des Amtes die Kosten für den Ausbau eines Hauses verdoppeln würden, ließ der Betroffene die Initiative fallen. In einem anderen Fall wäre es fast ähnlich gegangen, wenn die Bauherren gewußt hätten, wie sich die Auflagen auswirken würden. Wiederum bei einem anderen gab es Schwierigkeiten mit dem Amt in einem Wiedergewinnungsfall, der beim Verwaltungsgericht gelandet ist, wobei die Frage der Koordination im Vordergrund steht, weshalb meine Intervention sich dahingehend beschränkt hat, eine bessere Absprache der Ämter zu erwirken. Dieselben Probleme ergaben sich in zwei anderen Fällen, wo ein Ausbau von allen Gremien positiv befürwortet wurde und wo nach Durchführung der Arbeiten eine Abbruchaufforderung erfolgt bzw. die Stellungnahme des Amtes sehr spät erfolgte. Auch ein weiterer Fall liegt ähnlich und zeigt von mangelnder Koordination: das Amt verweigert die Zustimmung zu einem von einer Gemeinde genehmigten Projekt,

wessen Zustimmung oder Ablehnung eigentlich vor der Ausstellung der Konzession seitens der Gemeinde zu erfolgen hat. In einem anderen Fall beklagte der Bauherr, daß sein Haus ohne entsprechender Mitteilung unter Schutz gestellt wurde und daß er jetzt höhere Instandhaltungsspesen für das Haus tragen muß, was bei einem Bergbauern sicher mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Man stellt also eine gewisse Einheitlichkeit der Beschwerden fest, die vor allem auf die mehr monokratische Gesetzgebung in der Landesverwaltung zurückzuführen ist, weshalb es mein Bestreben war und ist, auf diese ungenügende Situation hinzuweisen.

In einer Gemeinde beschloß man die Kinder einer Fraktion, in der sich kein Kindergarten befindet, mit dem Hinweis auf den Artikel 19 des D.P.R. vom 31.08.72 Nr.670 auszuschließen, weil Kinder jener Fraktion, in der sich der Kindergarten befindet, ein Vorrecht zur Zulassung haben. Weil mir diese Interpretation etwas unlogisch vorkam, intervenierte ich, um eine Klärung zu erreichen und schlug vor, daß man Einzugsgebiete schaffen möge, innerhalb welcher dieses Vorrecht auf alle Kinder zutreffen würde; dies ist dann auch so geschehen. In einem anderen Fall ging es um die Frage, ob ein Kindergarten bei einer niedrigen Kinderzahl aufrecht erhalten werden kann. Es stellte sich heraus, daß die Kinder einer anderen Fraktion herangeführt werden, um die Mindestzahl an Kindern zu erreichen, sodaß die Voraussetzungen für den Beibehalt des

Kindergartens gegeben sind. Ob die anfallenden Mehrkosten gerechtfertigt sind, habe ich nicht untersucht, da diese in den Gemeindebereich hineinfallen.

Bei meiner Tätigkeit ist die Frage der Leistung der Ersten Hilfe im Kindergartenbereich aufgeworfen worden. Ich glaube, daß die Kindergärten nicht genügend ausgerüstet sind und daß die Lehrkräfte nicht genügend ausgebildet sind, sodaß ich mir erlaubte, die zuständigen Personen auf diese Situation aufmerksam zu machen zum Zwecke einer Vorbeugung.

Während die Klagen bezüglich der Definierung von Anstellungsverhältnissen im Bereich der Berufsschule zurückgegangen sind, da nur zwei Fälle vorgelegt wurden, konnte ich bei meinen Nachforschungen feststellen, daß im Bereich der Landwirtschaft ähnliche Probleme vorhanden sind und ich möchte auf dieselben in diesem Zusammenhang hinweisen und ersuchen, daß langfristige provisorische Anstellungen nicht mehr die Regel sein möchten, sondern, daß durch Wettbewerbe solche Stellen definitiv besetzt werden mögen.

Von den restlichen Fällen möchte ich nur einen herausgreifen. Die Organisation des Schülertransportdienstes läuft über die Gemeinde, der Schule und wenigstens zwei Ämtern des Landes. Weil ein Vater die Anmeldung nicht nach der vorgeschriebenen Prozedur (Anlaufstelle ist die Gemeinde) vornahm und sich bei der Schule meldete, wurde der Transport nicht organisiert. Der Bergbauer ist sicher nicht davon informiert, wie die

Prozedur vorgeschrieben ist, weshalb seine Klage berechtigt ist. In solchen Fällen geht es nur um die Information, die wohl durch die Gemeinde vorgenommen werden sollte. Vielleicht hilft dieser Fall, eine Verbesserung in der Information zu erreichen.

Weil sich kein Taxifahrer für die Übernahme des Schülertransportes einer Bergfraktion interessierte, blieb diese ohne einen Schülertransportdienst. Meine Interventionen konnten natürlich das Problem nicht lösen. Immerhin wurde eine provisorische Lösung gefunden und die Landesverwaltung interessierte sich für eine definitive Lösung. Ob diese Aufteilung der Kompetenzen zweckdienlich ist, scheint mir auf Grund der vorgetragenen Beschwerden offen zu sein und ich lade die Verantwortlichen ein, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen.

Die Klage von Eltern, daß die Verpflegung an der Oberschule für Landwirtschaft von Auer nicht zufriedenstellend ist, wurde dem Amt weitergeleitet, um eine Überprüfung vorzunehmen. An sich dürfte die Gemeinde zuständig sein, Verbesserungen einzuführen, da aber das Land sich mit Beiträgen an der Ausspeisung beteiligt, glaubte ich, daß dieser Weg der richtige ist.

In einem anderen Fall wurde darauf hingewiesen, daß ein vom Land geförderter Spielplatz zweckentfremdet wurde, obwohl in der betroffenen Gemeinde die urbanistischen Standards nicht

eingehalten wurden und viel zu wenig Spielplätze vorhanden sind. Weil außer der Frage der Beiträge und Verwendung derselben auch urbanistische Fragen aufgetreten sind, habe ich mir erlaubt, die Raumordnung einzuschalten, damit bei einer künftigen Änderung des Bauleitplanes auf diese Tatsache Rücksicht genommen werden möge.

Im vorigen Jahr hatte ich das Problem der Einschreibung an den Schulen unseres Landes aufgeworfen. Ich wies darauf hin, daß auch die Eigenerklärung zuzulassen wäre, um so zu einer Vereinheitlichung zu kommen. Weil das Schulamt darauf hinwies, daß bei einer solchen Erklärung Fehler auftreten könnten, die zu Schwierigkeiten führen könnten, so insistierte ich nicht. Anlässlich eines Besuches an der Infothek von Brixen konnte ich aus einer Liste entnehmen, welche Unterlagen man an den verschiedenen Schulen benötigt. Es ist dabei interessant festzustellen, daß es keine Gemeinsamkeit und keine Systematik gibt, weshalb ich den Schulamtsleiter auf diesen Zustand aufmerksam machte, in der Hoffnung, daß man sich für eine Vereinfachung einsetzen möge.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

31	Klärung der Bestimmungen über die Vergabe von Studienstipendien	310	Abklärung zur Ablehnung eines Studienstipendiums wegen mangelnder Information
35	Anfrage betreffend die provisorische Beauftragung von Berufsschullehrer	316	Klärung der Auflagen des Denkmalschutzes für die Sanierung eines Bauernhauses
102	Klärung der Auszahlung der Abfertigung eines Staatslehrers	326	Auszahlung der Abfertigung für geleistete Dienste im Schulbereich
116	Klärung der Fahrtkostenbegünstigung für Schüler der Berufsschule	340	Beschwerde gegen die Nichtaufnahme eines Kindes in Kindergarten
117	Klärung der Beitragsleistung des Landes für die Sanierung eines unter Denkmalschutz stehenden Hauses	342	Entfernung eines auf einem denkmalgeschützten Haus angebrachten Hinweisschildes
155	Bestimmungen über die Zulassung zum Wettbewerb für die Gewährung von Studienstipendien	367	Klärung der Möglichkeit der Erneuerung der Lehrbeauftragung im Rahmen der Berufsschule
213	Beschwerde gegen die Vorgangsweise zur Anmeldung an einer Berufsschule	377	Beschwerde gegen die Nichtaufnahme eines Kindes in den Kindergarten
251	Möglichkeit der finanziellen Unterstützung des Landes für die Sanierung eines unter Denkmalschutz stehenden Hauses	402	Beschwerde gegen die Nichtversetzung von Volksschülern in die nächste Klasse
278	Beschwerde gegen den Ausschluß von der Gewährung eines Studienstipendiums	417	Möglichkeit der Gewährung eines Studienstipendiums für den Besuch von Kurse im Ausland
298	Beschwerde gegen die mangelhafte Koordinierung innerhalb der verschiedenen Ämter im Bereich der Urbanistik	427	Verweigerung der Gewährung eines höheren Studienstipendiums wegen der mangelnden Ausfüllung des Ansuchens

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
429	Verweigerung von 2 Studienstipendien auf Grund der Unvollständigkeit der Kopie der Steuererklärung	569	Beschwerde gegen die Nichtgewährung eines Studienstipendiums
448	Verweigerung von zwei Studienstipendien auf Grund der mangelhaften Ausfüllung des Fragebogens	579	Erhebungen über die Zulassung eines Kindes zum Besuch des Kindergartens
468	Verweigerung der Gewährung eines Studienstipendiums auf Grund eines Fehlers bei der Abfassung des Ansuchens	628	Möglichkeit der Anerkennung in Italien eines im Ausland erworbenen Studientitels
494	Abklärung der Verweigerung der Gewährung eines Studienstipendiums	648	Beschwerde gegen die unzureichende Verabreichung von Essen an die Schüler seitens der Schulausspeisung
503	Klärung der Abbruchverfügung eines Bauwerkes seitens des Denkmalamtes	658	Beschwerde gegen die Zweckentfremdung einer als Kinderspielplatz bestimmten Fläche
504	Klärung über die Bestimmung eines als öffentliche Einrichtung reservierten Grundes		
512	Rekurs gegen die Ablehnung eines Projektes für bauliche Umstrukturierung durch das Denkmalamt		
517	Rekurs gegen den Ausschluß eines Kindes vom Besuch des Kindergartens		
526	Beschwerde gegen die Verschiebung auf einen späteren Termin der Zuweisung der Lehrstellen		
549	Klärung der Beschäftigungsposition einer provisorischen Lehrkraft		

ÖFFENTLICHE BAUARBEITEN

Auch im heurigen Jahr kann die Tendenz bestätigt werden, daß eine große Zahl der Beschwerdeführer aus dem Bereich der Gemeinden kommen und mir die Frage stellen, ob der Grundwert, der ihnen angeboten wird, den Enteignungsregeln entspricht. In fast allen diesen Fällen konnte ich nach Rückfrage im Amt die Richtigkeit der Beträge feststellen, d.h. daß die Gemeinden den zu enteignenden Grund vom Land schätzen ließen und den vorgeschlagenen Betrag als Enteignungswert ansetzten. Das hat zur Folge, daß gegen den festgesetzten Preis nur mehr ein gerichtlicher Schritt unternommen werden kann, weshalb meine Tätigkeit mehr auf den informativen Teil beschränkt geblieben ist. Hinzu kommt, daß die Betroffenen mit der Streichung der 10%igen Zulage bei Einverständnis mit dem vorgeschlagenen Preis und nach Schätzung des Wertes nach dem Verkaufswert, nicht einverstanden sind.

Bei der Bearbeitung dieser Probleme ist wieder der Mangel einer klaren Richtlinie festzustellen, da das notwendige Gesetz zur Regelung der Enteignungen noch immer aussteht. Dies hat auch dazu geführt, daß Gerichtsverfahren anhängig sind, die wahrscheinlich unterblieben wären, wenn ein Gesetz vorhanden wäre.

Einige weitere Klagen im Bereich der Enteignungen sind vorgetragen worden, wie das Ersuchen um Beschleunigungen im Ablauf des Iters des Aktes und der entsprechenden Bezahlung,

wobei auch zweimal die R.A.S. als Bauherr angesprochen wurde. In einem anderen Fall stellte man fest, daß eine vor ca. 15 Jahren enteignete Fläche, die dem Gewerbe hätte dienen sollen, noch nicht entsprechend genutzt wurde. Einerseits stellt man fest, daß notwendige Gewerbeflächen fehlen, aber andererseits werden Gründe enteignet, die nicht entsprechend eingesetzt werden. Dem alten Besitzer mußte deshalb empfohlen werden, ein Ansuchen um Rückgabe der Gründe vorzulegen.

Beschwerden wurden im Bereich der Landesstraßen vorgelegt, wie jener eines Wassereinbruches, des Schadens, den ein Haus durch den Bau einer Straße erlitt. Dann wurden Informationen eingeholt betreffend Genehmigungen zur Einmündung einer privaten Straße in jene des Landes und verschiedene andere Fälle. Was das Problem der Entschädigung von aufgetretenen Schäden bei Befahren von Landesstraßen anbetrifft, möchte ich auf die Abteilung IX verweisen, die die Verwaltung der Versicherungspolizzen vornimmt.

Hervorheben möchte ich die Tatsache, daß auch die Frage der Errichtung einer Bezirkskläranlage vorgelegt wurde, wo ich vor allem auf den technischen Mangel der Lösung hinwies. Nachdem der Landesausschuß das Projekt schließlich ablehnte, konnte der Fall abgeschlossen werden.

Schließlich vermerke ich die Tatsache, daß immer wieder öffentliche Initiativen vorangetrieben werden, ohne daß die entsprechenden Bauleitpläne dies vorsehen. Ich möchte doch

die Verantwortlichen auf diese Tatsache aufmerksam machen, auf daß sich auch die öffentliche Verwaltung an die eigenen Regeln halten möchte; dies würde sicher positiv aufgenommen werden.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
53	Gutachten der Technischen Kommission für den Bau einer Kläranlage	237	Klärung der Versprechung des Baues einer Zufahrt zu einer Parzelle aus einer Landesstraße
73	Bezahlung der Entschädigung für die Grundenteignung zum Bau einer Pumpstation für eine Kläranlage	268	Einwand gegen die Errichtung einer Dienstbarkeit für die Verlegung einer Fernheizungsleitung
88	Feststellung der durch eine Straßentunnelerweiterung an einem Wohnhaus entstandenen Schäden	270	Beschwerde gegen die Nichtauszahlung der Entschädigung für eine Grundenteignung durch die Gemeinde
91	Beschwerde gegen den durch Wasserablauf aus einer Landesstraße entstandenen Schaden	271	Klärung der Entschädigung für eine Durchfuhrtsdienstbarkeit zu Gunsten der R. A. S.
146	Klärung der Berechnung der Entschädigung bei der Abtretung eines Grundes für eine Erwerbszone	307	Abklärung eines Schätzungsverfahrens für den Kauf eines Hauses durch die Gemeinde
147	Beschwerde gegen die niedrige Schätzung für eine Grundenteignung für öffentliche Einrichtungen	327	Intervention zur raschen Erledigung eines Ansuchens um Enteignung einer Restfläche
163	Klärung der Vermessung einer Landesstraße mit Enteignung von Grundparzellen	334	Beschwerde gegen das Fehlen eines Gehsteiges längs einer stark befahrenen Straße
171	Verzögerung bei der Auszahlung der Enteignungsentschädigung für eine Grundparzelle	438	Genehmigung für die Einmündung einer Privatstraße in eine Landesstraße
174	Bestimmungen über die Auszahlung von Grundbesetzungen im öffentlichen Interesse	462	Erhebungen über die Schätzung der Entschädigung für die Besetzung eines Grundes seitens eines öffentlichen Betriebes
233	Klärung der Enteignung einer auf Lebenszeiten vermieteten Wohnung durch die Gemeinde	511	Bestimmungen über die Schätzung der Enteignungsentschädigung eines Grundes für öffentliches Interesse

AKT NR.		BESCHREIBUNG DES FALLES	

- | | |
|-----|--|
| 520 | Klärung der Enteignungsentschädigung für einen Grund seitens der Gemeinde |
| 561 | Klärung der Unstimmigkeiten bei der Auszahlung der Entschädigung für die Enteignung eines Grundes in öffentlichem Interesse |
| 567 | Ansuchen um Schadenersatzleistung für einen durch Befahren einer Landesstraße erlittenen Schaden |
| 614 | Klärung der Enteignungsentschädigung eines Grundes für eine Handwerkszone |
| 640 | Klärung der Bestimmungen über die Grundbesetzung aus öffentlichem Interesse |
| 650 | Vermittlung eines Kompromisses in der Streitsache mit der Landesverwaltung zur Festlegung der Enteignungsvergütung für einen Grund |
| 652 | Klärung einer Enteignung aus öffentlichem Interesse eines später nicht verwendeten Grundes |

WIRTSCHAFTSPROGRAMMIERUNG, RAUMORDNUNG, GEFÖRDERTERWOHNBAU, UMWELT UND BEFÖRDERUNGSWESEN

Wie in allen Jahren werden in der Abteilung V die meisten Interventionen verlangt. Dies ist einmal verständlich, weil diese Abteilung weitläufige Kompetenzen hat und weil diese für viele Bürger von Interesse sind. Wenn man die Fälle analysiert, so stellt man fest, daß fast die Hälfte mit dem Wohnbau in Verbindung stehen. Weil in diesem Bereich auch das Wohnbauinstitut tätig ist, wofür eine separate Rubrik eingerichtet ist, wo weitere Fälle des Wohnbaues aufscheinen, so kann man ruhig behaupten, daß das "Haus" mit seinem Umfeld in Südtirol ein großes Problem darstellt.

Welches sind nun die Probleme des Hauses, mit denen sich Interessierte an den Volksanwalt wenden?

Ohne eine Wertung zu erstellen, möchte ich folgende Probleme näher erläutern:

- Um die definitive Festsetzung des Einkommens und damit der Zinsbelastung vorzunehmen, wurde im ersten Anlauf die automatische Überprüfung nach 4 Jahren abgeschafft und anschließend mit L.G. vom 09.08.1990 Nr. 18 eine weitere Erleichterung eingeführt. Immerhin verbleiben trotzdem noch einige Fälle, die nicht in den Genuß dieser Maßnahme kommen können, weil die Einstufungen bereits weit fortgeschritten sind und andere Fälle, die mangels Information nicht auf

den neuesten Stand gebracht werden konnten. Meine Intervention beschränkte sich deshalb auf den Vorschlag, wenigstens die Kreditnehmer über die neuen Möglichkeiten zu informieren.

- Es gibt Fälle, die in der Überwachungskommission behandelt werden. In einigen Fällen erklärt sich die Kommission nicht zuständig und der Fall kann nur über das Gericht geklärt werden. Weil die Zeiten, in denen der Fall bei der Kommission aufliegt, nicht jene der Rekurszeiten unterbricht, ist es vorgekommen, daß diese abgelaufen sind und der Interessierte den Gerichtsweg nicht mehr beschreiten konnte. Es wird deshalb ersucht, daß bei Vorlage der Eingaben auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden möge, sodaß später keine Schwierigkeiten auftreten mögen.
- Wenn eine bessere Einstufung erfolgt, so benötigt man für die technische Abwicklung des Aktes etwas Zeit, weshalb die Zeiten für die Neuberechnung der nächsten Rate nicht rechtzeitig erfolgt; das hat zur Folge, daß der Interessierte für eine Rate noch den alten, höheren Zinssatz zahlen muß. Obwohl der Schaden nicht groß ist, da die Mehrzinsen rückvergütet werden, werfe ich im Interesse der Betroffenen die Frage auf, ob man durch rechtzeitige Information der Banken eine Verbesserung einführen könnte.
- Immer wieder stoße ich auf die Tatsache, daß die zweijährige Voramortisationszeit überschritten wird und entsprechen-

de Kosten anfallen, die vermeidbar sind. Der Kreditnehmer glaubt nämlich, daß es genügt, wenn innerhalb der zwei Jahre das Ansuchen um Kollaudierung vorgelegt wird. Er weiß nicht, daß innerhalb dieser Zeit auch die Kollaudierung vorgenommen sein muß, die doch etwas Zeit kostet, weshalb das Ansuchen einige Zeit vor Ablauf der Amortisationszeit gemacht werden müßte. Ich würde also ersuchen, daß durch intensivere Information des Kreditnehmers dieses Problem aus der Welt geschaffen werden möge.

- Wenn ein Haus ein gewisses Alter erreicht, erhält der Besitzer für Sanierungsarbeiten einen Beitrag. Dieser wird gleichzeitig mit einem Ankaufskredit auch dann gewährt, wenn ein Käufer ein altes Haus kauft und dasselbe saniert. Nicht gewährt wird hingegen der Beitrag, wenn das Haus erst nach dem Kauf das vorgesehene Alter erreicht und der Besitzer dasselbe sanieren möchte. Dies erscheint etwas widersprüchlich und ich ersuche die zuständigen Stellen überprüfen zu wollen, ob eine Änderung angemessen ist. Es ist nämlich schwer verständlich, wenn ein Besitzer, der ein Haus längere Zeit besitzt, einen Sanierungsbeitrag erhalten kann, während der neue Käufer ausgeschlossen wird.
- Geklärt wurde mit dem neuen Gesetz die Frage der Zulassung zur Förderung jener Handwerker, deren Betriebsfläche größer ist, als die Wohnfläche.

- Mehrere Male ist der Fall aufgetreten, daß ein Kreditnehmer die Wohnung nicht selbst benutzt, sondern daß diese von Familienmitgliedern bewohnt wird. Das hat gewisse unangenehme Folgen für den Kreditnehmer. Wenn die Entscheidung an sich richtig ist und dem Gesetz entspricht, so ist mir vorgekommen, daß die Weitergabe der Wohnung aus Unwissenheit erfolgt ist, weshalb hier noch etwas Informationsarbeit notwendig wäre, um die Kreditnehmer auf ihre Pflichten mehr aufmerksam zu machen.
- In einigen ähnlichen Fällen sind die Kreditnehmer aufgefordert worden, Teile ihres Kredites zurückzuzahlen, weil sie das gemachte Eheversprechen nicht einhalten konnten; die vorgenommene Intervention blieb ohne Erfolg, da die Bestimmungen sehr klar sind.
- Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß mir Fälle untergekommen sind, wo der Besitzer einer Wohnung, die er durch das Gericht frei bekam, sich weigerte die Erklärung nach Art. 2 des L.G. 44/88 auszustellen, wonach das Urteil des Richters auf die Erklärung aufgebaut ist, daß die Wohnung für den eigenen Gebrauch dienen würde. Die Weigerung ist deshalb verständlich, weil sich der Besitzer gleichzeitig verpflichten muß, die Wohnung für soziale Zwecke zur Verfügung zu stellen, wenn er diese innerhalb einer gewissen Zeit nicht selbst bewohnen würde. Wenn der Besitzer sich nun weigert, diese auszustellen, ist der Wohnungssuchende stark benachteiligt und kann keine Institutswohnung

erhalten, ohne daß er selbst Schuld daran hat. Im neuen Gesetz wurde dieses Problem nicht behandelt, weshalb ich die Problematik nochmals zur Diskussion stelle.

- Für die endgültige Kreditgewährung bedarf es zu einem gewissen Moment eines Grundbuchsdekretes. Bekanntermaßen traten die Grundbuchsführer heuer in einen Streik; dies hatte zur Folge, daß die Kreditakten nicht abgeschlossen werden konnten. Durch Intervention gelang es einen Weg zu finden, diese Zeit zu überbrücken, damit die Kreditnehmer keinen Schaden erleiden mußten und die Akten weiter bearbeitet werden konnten.
- Eine große Zahl von Personen wollten Informationen erhalten oder ersuchten um Intervention, damit ein Akt pünktlich abgewickelt werde: So gab es Erben von Kreditnehmern, die nicht wußten an wen sie sich wenden könnten, um eine Regelung des Wohnbaukredites zu erreichen; andere ersuchten um Überprüfung der Kriterien zur Zulassung zu einem Kredit; in einem anderen Fall ging es um die Frage, ob bei einer Scheidung das Land weitere Hilfen für die Eigentumsklärung gewähren würde; ob für alleinstehende Frauen mit einem Kind zu Lasten die gleichen Förderungsmöglichkeiten vorhanden wären, wie dies bei Neubildung einer Familie der Fall ist. Dann fragte man, welche Auswirkungen Erbschaften für die definitive Festsetzung der Kreditbelastung haben würde. In einigen Fällen beklagte man die Verzögerungen bei der Behandlung eines Aktes. Einige Fälle betrafen den Not-

standsfond, wo die Möglichkeiten desselben dem Interessierten erläutert wurden und auch geholfen wurde, eine Eingabe vorzubereiten; einige Anfragen mußten auch negativ beantwortet werden, weil die Voraussetzungen für eine Intervention fehlten.

Hinweisen möchte ich auf die Tatsache, daß die Interessierten häufig die Grenze zwischen dem privaten und öffentlichen Bereich verwechseln und Interventionen beantragen, die zu keinem Erfolg führen, weil sich herausstellt, daß die Angelegenheit nur über das Gericht geklärt werden kann, wie ich dies auch schon bei den Beschwerden, die der Überwachungskommission vorgelegt wurden, feststellen konnte. Eine Anzeige gegen die Verwendung einer geförderten Wohnung für andere Zwecke wurde dem zuständigen Amt weitergeleitet, um eine genaue Überprüfung vorzunehmen.

Weitere Interventionen und Informationen wurden im Sektor der Urbanistik vorgenommen. In den meisten Fällen konnte ich den Sachverhalt mit dem zuständigen Beamten klären und so vielleicht zu einem Verständnis beitragen. Keine Lösung konnte ich für den Bau eines Hauses im alpinen Grün finden, wo der Betroffene das bestehende Wohnhaus gerne verlegt hätte. Ebenso negativ verlief eine Intervention betreffend den Wiederaufbau einer verfallenen Almhütte in einem Naturschutzgebiet. Öfters mußte ich den Interessierten die Regeln des Artikel 42 des D.P.L.A. vom 23. Juni 1979 (Baumöglichkeiten im Landwirtschaftlichen Grün) erklären, wobei ich den Eindruck habe, daß man sich eine Bestätigung einer Information

holen wollte. Auch in einem Fall der möglichen Umwidmung eines Wirtschaftsgebäudes bei Fehlen der Kanalisierung, ist mir dies aufgefallen. Man wußte, daß der Wunsch nicht erfüllt werden kann und wollte sich wahrscheinlich dies vom Volksanwalt bestätigen lassen.

Eine Serie weiterer Interventionen wurden im Bereich von Bauleitplänen vorgenommen. In diesen Fällen versuchte ich mit dem zuständigen Amt Kontakt aufzunehmen und die Interessierten über das Gespräch zu informieren. Hinweisen möchte ich dabei auf die Tatsache, daß auch Rekurse gegen die Bauausführung seitens Gemeinden vorgelegt wurden, da sich diese nicht an den eigenen Bauleitplan gehalten haben. Auch die Erstellung einer Elektroleitung, ohne daß diese im Bauleitplan eingezeichnet war und ohne daß das Elektrowerk um die nötige Grundbesetzung angesucht hat, gehört zu diesem Bereich. Solche Initiativen, auch wenn sie der Allgemeinheit dienen, sollten nicht ohne entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen erstellt werden, da sie Anlaß zu gerechtfertigten Rekursen von Betroffenen geben.

Die gleiche Arbeitsmethode wandte ich in Fällen an, wo die Fragen der Kosten für die Infrastrukturen oder der Flächenzuweisungen aufgeworfen wurden. In solchen Fällen vermittelte ich auch direkte Gespräche, die dann, so weit ich erfahren konnte, doch einen einigermaßen positiven Abschluß erbrachten. Immerhin weise ich auch heuer wieder auf die Problematik der Berechnung der Infrastrukturen hin, wo mir die Klagen

der Betroffenen doch berechtigt vorkommen. Die Gemeinden sollten versuchen ihren Bürgern reinen Wein einzuschenken und die Kosten korrekt ermitteln lassen. Die Schwierigkeiten sind ja häufig deshalb entstanden, weil bei der Zuweisung der Bauflächen die Projekte der Infrastrukturen noch nicht ausgeführt worden sind. Auch sollten die Bauflächen exakt vermessen sein, bevor sie zugewiesen werden, damit Streitigkeiten unter jenen Personen vermieden werden, denen die Flächen zugewiesen wurden. Meistens muß dann der Letzte feststellen, daß er weniger Fläche zur Verfügung hat, als auf dem Papier aufscheint. Dieses Ersuchen an die Verwaltungen erscheint mir deshalb nötig zu sein, weil eine Sanierung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen erscheint und meine Interventionen fast immer leer ausgehen müssen, die falschen Vermessungen, sofern die Interessierten sich mit dem Zustand nicht abfinden, führen leider zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, die man besser vermeiden sollte.

Eine Gruppe von Personen hat Probleme des Landschaftsschutzes vorgelegt. Auch in diesen meisten Fällen konnte ich mittels Aufklärung Probleme klären, wobei es auch vorkam, daß ich den Betroffenen half, eine Eingabe an die entsprechende Instanz zu machen bzw. dahingehend zu intervenieren, damit ein Fall innerhalb vorgesehener Zeiten abgeschlossen werden möge. Solche Fälle betrafen Beschwerden gegen die Errichtung einer Schottergrube, mehrere Eingabe gegen die Entscheidung der ersten Instanz, Eingaben betreffen die Schlägerung von Bäumen in einem Park, Vermittlung einer Aussprache betreffend die

Planierung einer landwirtschaftlichen Fläche, um die vorhandenen Standpunkte abzuklären.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die Terminproblematik hinweisen. Es gibt nämlich Fälle, wo das Land wohl sich zwar Termine vorschreibt, aber diese nicht einhalten muß oder auch gar nicht einhalten kann, weil z.B. Gutachten angefordert werden müssen, die nicht in der vorgesehenen Zeit erstellt werden können. Ich möchte mit diesem Hinweis vorschlagen, daß in jenen Fällen, wo die Termine, auch wenn diese nur hinweisenden Charakter haben, nicht eingehalten werden können, der Betroffene informiert werden möge, sodaß er über den Fortgang der Bearbeitung Bescheid weiß. Man könnte so jeden Unmut vermeiden. So war es der Unterfertigte, der den Betroffenen auf dieses Problem aufmerksam machen mußte.

Eine weitere Zahl von Personen warf Probleme des Transportes auf. So wurden mehrere Personen vom Genuß der Pendlerzulage ausgeschlossen, weil ihr Ansuchen etwas fehlerhaft oder ungenau vorgelegt wurde. Aus formalrechtlichen Gründen ist der Ausschluß sicher berechtigt, was den Betroffenen auch gesagt wurde. Da aber das Formular, welches ausgefüllt werden muß, etwas kompliziert ist und nicht für jeden Fall konzipiert ist, so habe ich vorgeschlagen, daß das Formular geändert werde, damit solche Ausschlüsse nicht mehr auftreten mögen. Keine Kritik hingegen ist für Pendler anzumelden, die aus der Nachbarprovinz nach Bozen zur Arbeit fahren und ausgeschlossen wurden.

Ein weiteres Problem ist im Bereich des Seilbahntransportwesens anzumelden. Wenn auch in den Durchführungsbestimmungen zum Statut, genehmigt mit D.P.R. vom 19.11.1987, Nr.527, vorgesehen ist, daß das Land Kompetenzen in diesem Bereich hat, so stelle ich fest, daß diese nicht genügend ausgenutzt werden, denn man bedient sich noch heute des technischen Dienstes des Inspektorates für Motorisierung, obwohl die entsprechende Leistung vom Land erbracht werden sollte. Ich würde deshalb empfehlen, diese Lücke zu schließen und die gegebenen Kompetenzen auszunützen.

Im übrigen sind mehrere Anfragen hinsichtlich des Transportdienstes der Schüler und der Behinderten aufgeworfen worden, die nach Rückfrage im Amt geklärt werden konnten. So ging es um die Frage der Subventionierung des Ankaufes von Fahrzeugen, der Erstellung einer Haltestelle für den Schülertransport. Außerdem gab es einige Probleme mit dem Besitz der Seilbahn nach Jenesien, wo beklagt wurde, daß der dem Land in Nähe der Seilbahn gelegene Grund für verschiedene Zwecke, unter anderem für den Hubschraubereinsatz, verwendet wird und so die Nachbarn gestört würden. Es stellte sich heraus, daß es sich, was den Einsatz der Hubschrauber anbetrifft, um eine vorübergehende Angelegenheit handelte, da die Gemeinde Sanierungsarbeiten an der Oswaldpromenade vornehmen mußte.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
3	Eingabe an die Überwachungskommission für den geförderten Wohnbau zur Regelung der Besitzanteile innerhalb einer Wohnbaugenossenschaft	59	Klärung über die Bezahlung einer Verwaltungsstrafe auf Grund eines Zahlungsbescheides
6	Möglichkeit der Errichtung eines Wohnhauses im alpinen Grün	60	Entzug der Befähigung als Liftwart auf Grund eines Unfalles
10	Bestimmungen über die Berechnung des Einkommens für die Gewährung eines Wohnbaudarlehens	71	Vermittlung einer Aussprache in Angelegenheit der Abgaben der Infrastrukturen
15	Klärung der Möglichkeit einer Finanzierungshilfe für die Übernahme des Miteigentumes eines Hauses	76	Klärung des Rekurses gegen den Bau einer Straße im alpinen Grün
18	Beitragsmöglichkeiten für den Ankauf eines Personentransportfahrzeuges für den Schülerbeförderungsdienst	79	Erweiterung einer Schottergrube mit Schäden an einer Waldparzelle
26	Erhebungen über die Möglichkeit des Anschlusses eines Hauses an der Wasserleitung	89	Möglichkeit der Kündigung des Auftrages zum Inkasso der Tilgungsraten eines Wohnbaudarlehens
29	Klärung der Folgen der Nichteinhaltung der Bedingungen für die Gewährung eines Wohnbaudarlehens	93	Rekurs gegen die Ablehnung des Ansuchens um Einstufung in eine niedrigere Einkommenskategorie bei einem Wohnbaudarlehen
44	Möglichkeit der Überprüfung einer privaten Wasserquelle durch die Landesverwaltung	100	Beschwerde gegen die Verweigerung der Gewährung der Pendlerzulage gemäß L. G. 24 / 81
51	Entscheidung der II. Landschaftsschutzkommission über den Abbruch und Wiederaufbau eines Hofes	107	Möglichkeit der Umschreibung eines Zinsenbeitrages bei einem Wohnbaudarlehen
57	Klärung der Beitragsleistung des Landes für den Bau einer Abwasserkanalisierung	111	Klärung der Bearbeitung eines Rekurses gegen die Änderung eines Bauleitplanes einer Gemeinde

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

113	Vermittlung zur Klärung der endgültigen Festsetzung der Belastung für ein Wohnbaudarlehen	154	Verweigerung der Umwidmung einer Bauparzelle wegen des Fehlers der Gemeindeabwasserleitung
123	Klärung der Bestimmungen über die Erschließungsbeiträge für den Ausbau eines Hauses	156	Verweigerung der Benützungsgenehmigung für ein widerrechtlich gebautes Haus, für welches die Verwaltungsstrafe bezahlt wurde
125	Rekurs gegen die Ablehnung des Ansuchens um den Wiederaufbau einer Almhütte	157	Beschwerde gegen die bürokratischen Verzögerungen für den Erhalt der Genehmigung für die Benützung einer Materialseilbahn
127	Klärung der Auszahlung der Entschädigung für die Abtretung eines Grundes für den geförderten Wohnbau	159	Ermittlung über die Gewährung eines Landesbeitrages für die Sanierung eines Hauses
128	Möglichkeit der Erweiterung der Kubatur bei der Trennung eines Hauses von einem geschlossenen Hof	162	Rekurs gegen die Ablehnung der Rückstufung eines Wohnbaudarlehens
131	Klärung der Ausweisung eines Grundstückes für allgemeine Zwecke durch die Gemeinde	168	Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wohnbaudarlehens an einen Handwerker
136	Klärung der Bestimmungen für die Gewährung eines Landesdarlehens für den Kauf eines Hauses	172	Rekurs an das Kollegium für Landschaftsschutz gegen das negative Gutachten des Amtes für Landschaftsschutz
138	Eingabe für die Einrichtung einer Autobushaltestelle auf einer Landesstraße	176	Errichtung eines Schuppens zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Produkten und Maschinen
140	Möglichkeit der Rückstufung bei einem Wohnbaudarlehen auf Grund eines niedrigen Einkommens	177	Bestimmungen über die Gewährung eines Landesdarlehens für den Kauf einer Wohnung
148	Möglichkeit der Erhöhung eines Beitrages für die Sanierung eines Hauses	178	Erweiterung einer Garage an der Grenze ohne das Einverständnis des Nachbarn

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

182	Möglichkeit eines außerordentlichen Beitrages für die Isolierung eines Hauses von Grundwassereindringung	221	Intervention im Interesse der Transportunternehmer im Behinder- tenbereich
191	Rekurs an die Landesüberwachungs- kommission wegen Unregelmäßigkeit innerhalb einer Wohnbaugenossen- schaft	222	Möglichkeit des Ausbaues eines mit Landesmitteln geförderten Hauses
196	Klärung des Besitzwechsels einer mit Landesdarlehen gebauten Wohnung	224	Information betreffend die Folgen einer Ausweisung einer Fläche als Biotop
199	Bestimmungen über die Durchquerung von Elektroleitungen durch Privat- gründe	234	Möglichkeit der Erhaltung eines Landesbeitrages zur Sanierung einer Wohnung
200	Möglichkeit der Gewährung eines Landesdarlehens für den Erwerb ei- ner Wohnung	239	Klärung der Bestimmungen für die Ableitung des Regenwassers von den Gebäuden
201	Beschwerde gegen den von Hubschrau- ber erzeugten Lärm in Nähe einer Wohnzone	240	Möglichkeit der Abtretung eines mit Landesdarlehen gebauten Hauses
211	Klärung der Punktezuweisung bei einem Wohnbaukredit	248	Beschwerde gegen die Schlägerung von Bäumen in einem privaten Park
215	Überprüfung einer Beschwerde be- treffend Vermessungsfehler bei der Zuweisung von Bauflächen	249	Schwierigkeiten bei der Auszahlung des Wohnbaudarlehens auf Grund der Nichtbewohnbarkeit der Wohnung
216	Überprüfung einer Beschwerde be- treffend Vermessungsfehler bei der Zuweisung von Baufläche	252	Bestimmungen über die Rückvergütung der Erschließungsbeiträge für den Bau der Erstwohnung
220	Möglichkeit der Zulassung zu einem Wohnbaukredit für eine Einzelper- son	255	Klärung der Überschreibung eines Landesdarlehens auf Grund des Ab- lebens des Begünstigten

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
256	Klärung des Baues eines Hauses auf einem mit Wasserleitungsservitut belasteten Grund	315	Feststellung der Auswirkungen einer Erbschaft für die Einstufung bei einem Wohnankaufskredit
257	Klärung der Auslegung des Art. 2 des L. G. Nr. 44 / 88 seitens des Wohnbauinstitutes	317	Intervention betreffend die Erstellung einer Fleischverarbeitungs- betrieb in einer Wohnbauzone
264	Möglichkeit der Änderung eines Wohnbaurdarlehens für den Kauf einer großen Wohnung	324	Intervention betreffend eine Rück- vergütung für einen erlittenen Brandschaden
272	Klärung der Bestimmungen für den Bau eines Wohnhauses im landwirt- schaftlichen Grün	336	Klärung der Vorschriften über Si- cherheitsabstände bei Materialseil- bahnen
276	Bezahlung von Verzugszinsen wegen der verspäteten Auszahlung des Dar- lehens für den Kauf einer Wohnung	347	Möglichkeit der Vorlage eines Noto- rietätsaktes über den Grundbesitz auf Grund des Streikes der Grund- buchsamter
285	Vermittlung eines Kompromisses über die Meliorierungsarbeiten innerhalb eines Bodenverbesserungskonsortiums	348	Beschwerde gegen den Beschluß der Gemeinde betreffend die Festlegung einer Fläche zu einer Auffüllzone
289	Entscheidung der Landesüberwa- chungskommission über die Auftei- lung der Gründe innerhalb einer Wohnbaugenossenschaft	357	Ausbau eines Wohnhauses innerhalb einer Sportzone
305	Möglichkeit der Zuweisung einer Beihilfe für die Sanierung eines Hauses	363	Beschwerde gegen die Nichtbeantwor- tung eines Ansuchens seitens der Landesverwaltung
306	Rekurs gegen das negative Gutachten der Landschaftsschutzkommission für den Bau eines Stalles und Stadels	365	Vorlage eines Notorietätsaktes über den Grundbesitz auf Grund des Streikes der Grundbuchsamter
314	Feststellung der Auswirkungen einer Erbschaft für die Einstufung bei einem Wohnankaufskredit	368	Klärung der Gewährung eines Beitra- ges für die Abdeckung eines Haus- daches mit Schindeln

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
369	Klärung der Gewährung eines Wohnbaukredites für den Bau einer Wohnung	419	Verordnung über den Abbruch von widerrechtlichen Bauten im Bereich des geförderten Wohnbaues
370	Klärung der festgestellten Kubaturunregelmäßigkeiten nach dem Bau eines Wohnhauses	422	Rekurs gegen die teilweise Annullierung einer Bauausführung durch den Landesausschuß
384	Beschwerde gegen die Nichtbehandlung eines Ansuchens seitens des Wohnbaukomitees	430	Schwierigkeiten bei der Vorlage des Grundbuchsauszeuges für einen Wohnbaukredit auf Grund des Streikes der Grundbuchsämler
398	Rekurs gegen die Entscheidung der 2. Landeskommission für Landschaftsschutz	434	Beschwerde gegen die Ablehnung des Fahrtkostenzuschusses für Pendler
401	Beschwerde gegen die Verbauung einer Fläche die als öffentliches Grün ausgewiesen wurde	444	Beschwerde gegen die Verspätung bei der Mitteilung der Entscheidung der Kommission für ein Wohnbaudarlehen
406	Beschwerde gegen Bauvergehen im Bereich des geförderten Wohnbaues	455	Erhebungen über die noch nicht erfolgte Genehmigung des Durchführungsplanes für eine Wohnzone
408	Möglichkeit der Erlangung von Kopien von Akten und Gemeinderatsbeschlüsse	458	Unterschiedliche Behandlung bei der Gewährung eines Sanierungsdarlehens
409	Klärung der Bestimmungen über die Berechnung der Kosten für die Erschließung einer Wohnzone	463	Möglichkeit der Auszahlung in Raten des gewährten Wohnbaudarlehens
413	Schwierigkeiten bei der Umwidmung eines landwirtschaftlichen Gebäudes in einem Wohnhaus	469	Bestimmungen über das Ansuchen um Sanierung von widerrechtlichen Bauausführungen
416	Schwierigkeiten der Verlegung von Rohren an Stelle des Wasserwaales bei Bodenmeliorierungsarbeiten	470	Schwierigkeiten bei der Auszahlung eines Wohnbaudarlehens

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
471	Beschwerde gegen die Verweigerung der Fahrtkostenzulage für Pendler	515	Bestimmungen über den Bau von Kinderspielplätze im Rahmen des Bauleitplanes der Gemeinde
472	Ansuchen um die rasche Aushändigung der Kopie eines Beschlusses des Landesausschusses	516	Klärung der Besetzung eines Grundes ohne Entschädigung für eine Haltestelle eines Linienbusses
474	Schwierigkeiten bei der Vorlage der notwendigen Unterlagen für einen Wohnbaukredit	528	Erhebungen über die vermeintlichen widerrechtlichen Bauten auf Fraktionsgründe
480	Möglichkeit eines außerordentlichen Beitrages aus dem Notstandsfond für aufgetretene Schwierigkeiten bei der Tilgung des Wohnbaudarlehens	536	Beschwerde gegen die Ablehnung des Fahrtkostenzuschusses für Pendler
493	Intervention in einem Kreditfall bei familiären und finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers	538	Beschwerde gegen das Fehlen des Schülertransportes in einer Bergfraktion
500	Bestimmungen über die Auszahlung eines Wohnbaudarlehens	545	Beschwerde gegen eine vermeintlich widerrechtliche Gewährung eines Wohnbaudarlehens
502	Klärung der Einstellung der Zahlung der Amortisationsraten eines Wohnbaudarlehens	546	Bearbeitung eines Ansuchens um Rückstufung bei einem Wohnbaudarlehen
508	Bestimmungen über die Benützung der nicht zur Gänze genehmigten Kubatur beim Bau der geförderten Volkswohnung	550	Vermittlung einer Aussprache zur Klärung des Ansuchens um die Gewährung eines Wohnbaukredites
509	Bestimmungen über den Schülertransport der Pflichtschüler	551	Möglichkeit der Gewährung eines Wohnbaukredites für den Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes in einem Wohnhaus
510	Beschwerde gegen die Ablehnung des Fahrtkostenbeitrages für Pendler	553	Klärung der Verweigerung der Gewährung eines Wohnbaudarlehens

LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT

Auch im laufenden Jahr sind die Probleme auf alle Abteilungen des Assessorates verstreut. Und in gleicher Weise handelt es sich zu einem großen Teil um Probleme, die mehr informativen Charakter hatten, während nur wenige Fälle aufgetreten sind, die mit einer Intervention des Volksanwaltes gelöst wurden.

Hervorheben möchte ich die Tatsache, daß auch heuer wieder Klagen bezüglich des schlechten Funktionierens von Bonifizierungs- und Meliorationskonsortien aufgetreten sind, die in einem Fall zum Rücktritt des Verwaltungsrates und Ernennung eines Kommissärs geführt hat, wobei wahrscheinlich eine nicht streng genug geführte Aufsicht seitens der Landesverwaltung als Aufsichtsbehörde eine gewisse Schuld trifft. Weil die Klagen auch in einem anderen Fall aufgetreten sind, wo es um eine mangelnde Information eines Mitgliedes des Aufsichtsrates und um die Pflicht der Einberufung der Generalversammlung geht, ersuchte ich das Assessorat um entsprechende Intervention, damit dort nicht ähnliche Reaktionen auftreten mögen. Ich hoffe, daß diese Warnung hilft, um eine korrekte Verwaltung zu erhalten, und daß die erwünschte Information der Mitglieder des Konsortiums, besonders der Aufsichtsräte und Ausschußmitglieder erfolgen möge. Gerade weil diese Konsortien beauftragt sind im Namen der Allgemeinheit zu arbeiten, ist es notwendig, daß die Verwaltung durchsichtig und korrekt erfolgt.

Eine Serie von Interventionen wurde im Interesse von Personen durchgeführt, die mit der Beitragsleistung Probleme hatten. Die durchgeführten Interventionen sollten demnach feststellen, welche Gründe vorhanden waren, damit ein Akt zu einem gewissen Zeitpunkt nicht erledigt war. Es stellte sich dann immer heraus, daß ein Grund für die verspätete Bearbeitung vorhanden war, der dem Interessierten mitgeteilt wurde, wobei an sich die korrekte Handlungsweise im Assessorat festgestellt werden konnte.

Auch im Bereich der Fraktionsverwaltungen wurde ich einige male angesprochen. Da einige der aufgeworfenen Fragen mit der Verwaltung der Fraktionsgründe in Beziehung standen und ich feststellen konnte, daß hier Probleme die Verwaltung betreffend aufgeworfen wurden, wiederhole ich meinen Hinweis der letzten Jahre, daß man den Mitgliedern der Fraktionsverwaltungen die Möglichkeit bieten sollte, sich an Kursen zu beteiligen, wo verwaltungsrechtliche Probleme behandelt werden, um so Formfehler zu vermeiden. Unter anderem wollte man erfahren, welche Bestimmungen für die Zulassung für den Bezug von Bauholz vorhanden sind, wobei die Ansässigkeit eine Rolle spielte. Dann wurde die Fragen des Verkaufes von Grundstücken aufgeworfen; dann stellt sich die Frage, welche Folgen illegale Besetzungen und Verbauungen von Fraktionsgrund haben. Da in mehreren Gebieten Südtirols solche Gründe seit Jahren ohne Genehmigung besetzt sind, stellt sich die Frage, ob dieses Problem doch einmal geregelt werden sollte, um nicht in den Ruf einer schlechten Verwaltung zu kommen.

Weitere Anfragen, die mehr in den Bereich der Aufklärung gefallen sind, betrafen Wasserbezugsmöglichkeit, die Klärung, ob eine tierärztliche Zahlungsaufforderung zu recht bestehen würde, Fragen der Interventionsmöglichkeit der Verwaltung in einer Pachtstreitigkeit, des Vorkaufsrechtes, die Möglichkeiten der Abtrennung eines Gebäudes bei einem geschlossenen Hof. Erwähnen möchte ich auch die Tatsache, daß der Besitzer eines Bergbauernhofes eine Betriebsberatung nötig hätte und ich dann feststellen mußte, daß unsere Beratungen eher spezifisch ausgerichtet sind und eine globale Beratung kaum angeboten wird, sodaß ich hier auf ein Problem aufmerksam machen möchte, welches im Zuge der Reorganisation des Assessorates zwischen landwirtschaftlichem Inspektorat und Schulen doch geklärt werden sollte.

Zwei Klagen betrafen die Handhabung des Einsatzes der Lehrkräfte an den landwirtschaftlichen Schulen, die ich zwar dem Assessorat weitergeleitet habe, wo aber eine Klärung noch nicht erfolgt ist. Die Klagen betrafen die Tatsache, daß eine Lehrkraft im Verhältnis zu anderen Kollegen ungerecht behandelt werde. So wurde diese Kraft nur minimal eingesetzt, während dafür andere Lehrkräfte angestellt wurden, die dann auch nicht genügend eingesetzt seien. Weiters wurde wieder die Problematik der Anwesenheit der Lehrkräfte an den Schulen während der Schulferien aufgeworfen, wozu ich anrege, daß das Problem in dem Sinne gelöst werden sollte, wie dies auch in den anderen Berufsschulen praktiziert wird. Daß in

diesem Zusammenhang eine Gesamtlösung notwendig wird, scheint wohl die Folge zu sein, wenn man einen reibungslosen Einsatz der Kräfte erreichen will. Dann wurde auch die Frage der Rückvergütung von Fahrtspesen zum Lehrplatz und des Einsatzes von Dienstautos aufgeworfen, die zu keiner besonderen Intervention Anlaß boten, da klare Regeln vorhanden sind, die den Interessierten mitgeteilt wurden.

Weil die Klage eines Besitzers über die schlechte Ausführung von Arbeiten, der seinen Grund für die Errichtung eines Erschließungsweges zur Verfügung stellte, nicht beantwortet wurde, mußte ich entsprechend intervenieren, sodaß der Fall geklärt werden konnte. Auch das Problem mangelnder Instandhaltungsarbeiten von Privatstraßen, die aber auch öffentlich zugänglich sind, wurde aufgeworfen. Ich möchte hier nochmals ersuchen, dieses Problem bald einer Lösung zuzuführen, wie ich dies schon einige male angeregt hatte, wenn auch einzusehen ist, daß es hier um ein komplexes und wahrscheinlich auch kostspieliges Problem geht; andererseits müßte man die Frage stellen, ob die totale Schließung dieser Straßen für jeden öffentlichen Verkehr die Lösung darstellt. Die Klage eines Besitzers, der sich darüber beschwerte, daß er für die Zurverfügungstellung des Grundes für die Errichtung einer Fortsstraße keine Entschädigung erhalten habe, wurde geklärt.

Der Besitzer eines Wildgeheges, der aufgefordert wurde, dasselbe teilweise zu schließen, weil es nicht den Vorschriften entsprechen würde, wollte erreichen, daß die Schließung

zurückgezogen werde. Bei einem beim TAR vorgelegten Rekurs erreichte er aus formalen Gründen zwar eine Annullierung des Beschlusses des Jagdkomitees, im zweiten Anlauf wird der TAR wohl auch die meritorischen Aspekte behandeln. Meinerseits beschränkte ich mich ausschließlich auf die Weitergabe von Informationen.

Die Grundbesitzer eines Talbodens, der vor einiger Zeit melioriert wurde, aber auch für den Landschaftsschutz interessant ist, beschwerten sich darüber, daß sie nötige Instandsetzungsarbeiten nicht genehmigt erhielten. Auch in diesem Fall beschränkte ich mich darauf, den Interessierten Rekurswege aufzuzeigen.

Mehrere male wurde ich ersucht, einen Akt betreffend die Konzession von Wasserbezug zu verfolgen, wobei diese Fälle mittels eines Telefonates im Amt geklärt werden konnten.

Wiederholt wurde ich in Besitzfragen angesprochen; so ging es um die Frage, ob eine durch die Wildbachverbauung eliminierte Wasserzuleitung vom Amt wieder errichtet werden kann, wie die Entschädigung für besetzte Gründe nach der Überschwemmung des Plimabaches vorgenommen wird, wer zuständig ist, eine Hangabsicherung vorzunehmen, ob der Zugang zu einem Wildbach verbaut werden kann, ob im Rahmen einer Verbauung auch eine Brücke über einen Bach errichtet werden kann; schließlich intervenierte ich dahingehend, daß ein Ansuchen um Benutzung eines Demanialgrundes gleich behandelt wird, wie bei anderen

ähnlichen Fällen. In den meisten Fällen konnte ich die aufgeworfene Frage nach Rückfrage im Amt abklären und so zu einem Verständnis der getroffenen Entscheidungen beitragen.

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
236	Klärung der Durchführung von Arbeiten laut Projekt bei einem Bonifizierungskonsortium	312	Intervention betreffend die Wahrnehmung von Rechte aus einer Wasserkonzession
238	Klärung der Kompetenzen für Arbeiten zur Absicherung eines Hanges	318	Klärung der Wasserableitung zu Beregnungszwecken in der Landwirtschaft
254	Ansuchen um Vermittlung einer Beratung für einen Bergbauernhof	319	Klärung der Vorschriften zur Führung eines Wildgeheges
274	Beschwerde gegen die Verspätungen bei der Auszahlung eines Beitrages im Bereich der Landwirtschaft	335	Möglichkeit zum Erhalt eines Beitrages für den Bau eines Wohnhauses innerhalb eines geschlossenen Hofes
279	Erhebungen über den Verkauf eines landwirtschaftlichen Anwesens seitens der Provinz	337	Beschwerde gegen die Verhinderung eines Zuganges durch den Bau eines Zaunes auf Demanialgrund
281	Klärung der gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit eines Bonifizierungskonsortiums	338	Klärung und Überprüfung einer Wasserbezugsangelegenheit
294	Bestimmungen über die Versetzung von Amts wegen von Personal innerhalb der Landesverwaltung	346	Erhebungen über ein Ansuchen um eine Wasserkonzession für Beregnungszwecke
297	Bestimmungen betreffend den Verkauf eines als "privaten Grün" ausgewiesenen Grundes	351	Rekurs an den Landesausschuß gegen die Entscheidung des Fischereiamtes über die Räumungsarbeiten von Wassergraben
301	Kompromiß in einer Streitfrage betreffend die Nutzung einer Wasserkonzession	359	Probleme der Zufahrt und Erschließung von Berghöfen
308	Bestimmungen über die Abtretung eines Hauses von einem "geschlossenen Hof"	373	Beschwerde gegen die durch den Bau einer Forststraße entstandenen Schäden

 | AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES |

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| 383 | Erneuerung einer gefährdeten Brücke seitens des Amtes für Wildbachverbauung | 539 | Bestimmungen über das Ansuchen um eine Wasserkonzession für Erzeugung von elektrischen Strom für Eigengebrauch |
| 407 | Erhebungen über die Auszahlung der Beträge für Maßnahmen zur Energieeinsparung | 565 | Beschwerde gegen das unkorrekte Verhalten eines Beamten eines Forstamtes |
| 428 | Beschwerde gegen die Aufforderung zur Entfernung eines Zaunes längs eines Baches | 588 | Klärung der Besetzung eines Grundes für den Bau einer Forststraße |
| 431 | Beitragsmöglichkeiten für Arbeiten im Sinne des Landesgesetzes zur Einschränkung des Energieverbrauches | 612 | Klärung der Bestimmungen über die Aufteilung der Spesen innerhalb einer Interessentschaft |
| 433 | Beschwerde gegen die unterschiedliche Behandlung eines Ansuchens um Besetzung von Demanialgrund | 622 | Vorschläge für einen Kompromiß für die Errichtung eines Zufahrtsweges zu einem Bauernhof innerhalb eines Bonifizierungskonsortiums |
| 435 | Klärung der Durchgangsrechte seitens Dritter auf einer mit öffentlichen Mitteln errichteten Privatstraße | 634 | Klärung der Bestimmungen über das Weiderecht auf Waldparzellen |
| 439 | Klärung der Möglichkeit der Nutzung einer Wasserquelle auf Privatgrund ohne Abfluß | 649 | Beschwerde gegen die unterlassene Mitteilung der Entscheidung der örtlichen Höfekommission |
| 452 | Erhebungen über die Auszahlung der ersten Rate eines Hofübernahmekredites | 655 | Beschwerde gegen die Festlegung einer Geldbuße im Bereich der Forstwirtschaft |
| 477 | Verweigerung der Fahrgenehmigung auf einer Straße in einem unter Schutz gestellten Gebiet | | |
| 530 | Klärung der Bestimmungen über den Kraftfahrzeugverkehr in Gebieten, die aus hydrogeologischen Gründen geschützt sind | | |

HANDWERK, INDUSTRIE, HANDEL UND FREMDENVERKEHR

Die in diesem Bereich verlangten Interventionen sind nicht allzu zahlreich, immerhin betrafen sie aber die meisten Kompetenzen des Bereiches.

So konnte für einen Lehrling, dessen Lehrherr verstorben war, die Frage seiner weiteren beruflichen Laufbahn geklärt werden; dann konnte einer Klage wegen Rückforderung einer Beihilfe nicht entsprochen werden, da festgestellt wurde, daß die Handhabung der Materie durch die Beamten richtig war; einige andere Beitragsfälle konnten umgehend geklärt werden. Für einen anderen Handwerker stellte sich die Frage, wie er eine Betriebsberatung erhalten könne. Es stellte sich heraus, daß die Landesverwaltung keine Beratung dieser Art vornimmt, sodaß hier der Handwerkerverband angesprochen werden mußte. Ob dieses Problem von Bedeutung ist, kann ich nicht beurteilen, stelle aber zur Diskussion, ob man die verschiedenen Beratungen, technischer und wirtschaftlicher Art, von der Landesverwaltung mitgestalten sollte und zwar in Koordination mit den Berufsschulen.

Den Mitgliedern der Gesellenprüfungskommission steht eine Entschädigung zu, soweit diese nicht Landesbeamte sind. Den Landesbeamten selbst werden Überstunden dann bezahlt, wenn die Prüfung außerhalb der Dienstzeiten stattfindet. Ein Lehrer, der zwar einen Jahresauftrag hat, der aber in der Stundenzahl beschränkt ist, fragte an, ob ihm für die Anwe-

senheit bei den Prüfungen eine Entschädigung gezahlt werden kann. Er begründet dies mit der Tatsache, daß er für die Teilnahme an der Prüfungen weit mehr Zeit aufwenden würde, als sein Auftrag beinhaltet. Die Vorstellung des Betroffenen scheint doch fundiert zu sein, weshalb ich mich in diesem Sinne im Berufsschulinspektorat ausgesprochen habe.

Einige Beschwerden sind vorgetragen worden, damit durch den Volksanwalt die Schwierigkeiten bei der Zuweisung von Gewer-
begründen behoben werden mögen, da die Betroffenen von einer Zuweisung ausgeschlossen wurden. Dieses Problem ist sehr heikel; einmal sind nicht allzuviel Gründe verfügbar, dann steht zur Diskussion mittels welchen Kriterien die Zuweisung erfolgen kann, dann dürfte eine schnelle Bearbeitung von Bedeutung sein, sodaß sich immer jene Personen benachteiligt fühlen, die nicht eine Zuweisung erhalten konnten. Wahrscheinlich dürfte doch die Erstellung einer Rangordnung auf Grund von objektiven Kriterien zu empfehlen sein, um Einsprüche bei Gericht nach Möglichkeit auszuschließen, da damit die objektiven Notwendigkeiten erfaßt werden können.

Zu begrüßen ist die Initiative der Verwaltung, vorhandene und nicht genügend genutzte Gründe rentabler einzusetzen. Es ist bekannt, daß Betriebe, besonders in der Bozner Industriezone, durch Umstellung und Reduktion nicht mehr jene Flächen ausnützen, die ihnen zugewiesen wurden, weshalb auf solchen Flächen jederzeit neue Initiativen untergebracht werden können. Bei der bei uns vorhandenen Grundknappheit, ist eine

solche Maßnahme sicher angebracht. Andererseits ist es nicht ganz verständlich, daß man dem Bauer bewirtschaftete Gründe enteignet und seine Existenz in Frage stellt, wenn andere Möglichkeiten der Grundbeschaffung vorhanden sind.

Mehrere Anfragen wurden in Sachen Wanderhandel vorgetragen. So wiederhole ich die Tatsache, daß in den meisten Gemeinden des Landes keine Marktordnung vorhanden ist oder diese nicht eingehalten werden, sodaß immer wieder Klagen auftreten, die schließlich auch beim TAR zur Diskussion gestellt werden. Auf Grund dieser Erfahrungen wiederhole ich den Vorschlag, daß man von der Landesverwaltung her, dahingehend einwirken soll, daß diese formalrechtlichen Dinge geklärt werden mögen.

Die Beschwerde eines Gastes, daß ein Hotel die Preisliste nicht beachtet hätte, und eine höhere Rechnung ausgestellt habe, wurde geklärt, da diesem ein Betrag zurückerstattet wurde. Geklärt wurde auch die Beschwerde eines Gesuchstellers, der von einer Förderung ausgeschlossen wurde; leider war der Ausschluß dem Gesetz entsprechend und die vorgenommene Intervention konnte keinen Erfolg haben.

Ein weiteres Problem, welches noch nicht gelöst ist, ist die Klage eines Hausbesitzers, der wegen einer Skipiste keine Zufahrt hat. Wenn auch das Landesgesetz vorsieht, daß durch die Ausübung einer Pistenkonzession die Zufahrt nicht behindert werden kann, stellt sich die Frage, wie dies im einzelnen Fall erfolgen kann und was die Landesverwaltung zur

Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen unternehmen kann. Wenigstens in diesem Fall wurden Augenscheine vorgenommen und Vorschläge erarbeitet, die wohl den Konzessionsinhaber, nicht aber den Betroffenen zufriedenstellen. Weil die Diskussion noch läuft, kann nicht berichtet werden, ob meine Intervention einen Erfolg gehabt hat.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
25	Auszahlung der Beiträge im Bereich der Handwerksförderung	349	Beschwerde gegen die Zuweisung von Grund in einer Handelszone
65	Bestimmungen über einen Lehrlingsvertrag und die Eintragungen im Arbeitsbüchlein seitens der Arbeitsgebers	353	Behinderung der Zufahrt im Winter auf einer Gemeindestraße auf Grund einer Skipiste
68	Rekurs gegen die Vorschreibung einer Verwaltungsstrafe im Wanderhandelssektor	372	Erhebungen über die Bearbeitung eines Beitragsansuchens im Bereich des Handwerks
69	Beschwerde gegen die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Marktordnung durch die Gemeinde	388	Ansuchen um einen Kapitalbeitrag im Bereich des Handwerkes
150	Klärung einer Anzeige wegen Betruges der Landesverwaltung bei einem Handwerksbeitrag	392	Erhebungen über die Bearbeitung eines Beitragsansuchens für Umstrukturierungsarbeiten im Bereich der Industrie
183	Verweigerung der Umschreibung einer Wanderhandelslizenz seitens der Gemeinde	420	Klärung der Bestimmungen über die Tätigkeit des Wanderhandels
192	Beschwerde gegen die Nichtbeachtung der offiziellen Preisliste durch ein Hotel	437	Ausschließung eines Gemeinschaftsraumes von der Gewährung des Beitrages für eine Privatzimmervermietung; L. G. 29 / 88
194	Wiedereintragung in das Handelsregister nach einem Konkurs	447	Vermittlung einer Aussprache und Beratung im Bereich des Handwerkes
228	Klärung der Grundzuweisung für einen Produktionsbetrieb	450	Beschwerde gegen die Schließung der Geschäfte während der angegebenen Öffnungszeiten
263	Beschwerde gegen die Kürzung eines Beitrages im Bereich des Handwerkes	534	Beschwerde gegen die Nichtzuweisung einer Fläche für die Vergrößerung eines Industriebetriebes

| AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES |

558 Klärung der Entschädigung der Mit-
 glieder der Gesellenprüfungskommis-
 sion

617 Erhebungen über die Erledigung
 eines Beitragsansuchens im Bereich
 des Handels

BETREUUNG, FÜRSORGE UND GESUNDHEITSWESEN

Auch im heurigen Jahr sind die Fälle, die in diesem Bereich vorgelegt wurden, eher zahlreich. Einige verlangten eine direkte Intervention, andere konnten mehr durch Information abgeklärt werden. Dies war besonders im Bereich der Invaliditätsfeststellung der Fall, wo mehrere Anfragen vorgelegt wurden und wo, nach Rückfrage im Amt, mitgeteilt werden konnte, ob überhaupt ein Ansuchen vorgelegt wurde oder in welchem Stadium sich dasselbe befinden würde. Auch darüber konnte ich den Interessierten Auskunft geben, was sie beim Tod der Invaliden unternehmen können, um die restliche Begleitzulage oder Rente zu beziehen. Gleichermäßen half ich bei der Vorbereitung von Eingaben oder Rekursen an die zuständige Kommission.

Nicht positiv konnte die Klage einer Frau erledigt werden, die wegen der Gewährung einer Rente, die allerdings in ihrer Höhe lächerlich ist, die Invalidenrente des Landes verloren hat; vielleicht könnte man untersuchen, ob es möglich sein könnte, daß das Land immer den mindesten Betrag seiner Rente garantiert und also einen Teil derselben, abzüglich der anderen Rente, zur Auszahlung bringt; sonst sind die Betroffenen wiederum gezwungen eine andere Hilfe bei der Grundfürsorge anzusprechen. Eine solche Lösung würde im Prinzip die bürokratischen Wege verkürzen.

Auf ein Problem möchte ich doch besonders hinweisen. Das Land zahlt die Invalidenrenten nur über die Post aus. Behinderte Personen haben demnach das Problem, wie sie diese beziehen können. Von den verschiedenen Möglichkeiten, die sich anbieten, möchte ich hinweisen, daß man die Auszahlung über ein Kontokorrent bei den Banken vornehmen könnte. M.E. wäre diese Art der Auszahlung sicher möglich, würde den Behinderten die geringsten Lasten bringen, wenn auch das Problem eines eventuellen illegalen Inkassos nach dem Tod des Renteninhabers durch die Erben vorher geklärt werden sollte.

In Anwendung des L.G. Nr. 12 vom 11. Mai 1990 sind einige Fragen aufgeworfen worden. Die Eltern behinderter Kinder mußten feststellen, daß eine neue Regel für die Gewährung von Renten eingeführt wurde und hatten mangels an Information geglaubt, daß jede Hilfe ausgeschlossen worden wäre. Nach entsprechender Information konnten die Fälle geklärt werden. Hier ist ein weiterer Fall anzuführen. Eine Familie wurde von der Gewährung der neuen Rente für den minderjährigen Sohn ausgeschlossen, weil das Ansuchen einige Tage vor Veröffentlichung des Gesetzes vorgelegt wurde. Hier ergibt sich zu Schaden des Betroffenen eine interne Schwierigkeit: das Ansuchen wurde dem Verwaltungsamt für Hygiene zur Feststellung der Invalidität vorgelegt, welchem das Datum der Vorlage uninteressant vorkam. Dieses Amt leitete dann das Ansuchen an das Betreuungsamt weiter, welches sich wegen der erfolgte zu frühen Einreichung negativ aussprach. Eine Intervention

meinerseits ist noch nicht abgeschlossen, doch hoffe ich, daß eine positive Lösung gefunden werden kann.

Einige male wurde ich auch über die Anwendung des L.G. vom 18.08.1988 Nr.33 angesprochen, welches vorsieht, daß unter gewissen Bedingungen ein Pflegegeld ausbezahlt wird. Dabei hatte ich den Eindruck gewonnen, daß die Basisärzte gewisse Schwierigkeiten haben, das etwas lange Formular auszufüllen und wollten dies nur tun, wenn unbedingt die Sicherheit gegeben ist, daß das Gesuch auch genehmigt werde. Dann stelle ich fest, daß die Angaben der Ärzte meritorisch überprüft werden und die Betroffenen bei Ablehnung des Gesuches glauben, schlecht behandelt worden zu sein, dies in der Annahme, daß das erste Zeugnis ausreichen würde. Ob die diesbezügliche Information zufriedenstellend war, kann ich nicht beurteilen. Weiters möchte ich feststellen, daß es keine Rekursinstanz gibt; ich möchte deshalb anregen, daß man sich darüber bei einer Änderung des Gesetzes Gedanken machen sollte.

Seitens eines Vereines Behinderter mußte ich intervenieren, damit die Position desselben geklärt werden möge und damit die vorgesehenen Beiträge zur Auszahlung gebracht werden mögen.

Die Frage, ob den Basisärzten die Zweisprachigkeitszulage zuerkannt werden kann, wurde aufgeworfen. Weil diese Ärzte kein Arbeitsverhältnis haben, sie sind ja konventioniert, mußte die Frage negativ beschieden werden.

Mehrere Probleme mit der Ticketbefreiung wurden vorgetragen, wovon ich einige näher erläutern möchte.

Es ist sicher verständlich, wenn die Ticketbefreiung laufend kontrolliert wird, daß also Personen, die wegen ihres niedrigen Einkommens frei sind, immer wieder ihre Situation darlegen müssen. Schwierig ist dies indessen für Personen, die eine weite Anfahrt zum entsprechenden Amt haben und womöglich wegen Überlastung desselben, ihre Fahrt wiederholen müssen. Ich konnte feststellen, daß in der Nachbarprovinz dieses Problem weit bürgerfreundlicher organisiert ist, weshalb ich mir erlaubte den zuständigen Landesrat auf diese Tatsache aufmerksam zu machen; das Problem wird bei der nächsten Fälligkeit der Ticketbefreiung in positivem Sinne gelöst werden.

Ein anderer Fall betrifft die Nachzahlungen. Wenn ein Pensionist bei der endgültigen Feststellung seiner Pension eine Nachzahlung erhält, und dabei die Mindesteinkommensgrenze überschreitet, wird er zur Ticketbezahlung herangezogen, auch wenn die Nachzahlung auf mehrere Jahre zurückgeht und bei korrekter Auszahlung der Pension nicht die Mindestgrenze überschritten wird. Somit hat der Betroffene durch die lange Zeit der Feststellung der Pension zwei Nachteile: er erhält die ihm zustehende Pension sehr spät und nur mit bescheidener Zinsberechnung und muß andererseits das Ticket bezahlen. Eine Angelegenheit eklatanter Benachteiligung von Personen durch

schlechtes Funktionieren von Ämtern. Allerdings muß ich festhalten, daß die Landesverwaltung an diesem Zustand unschuldig ist, da sie nicht Pensionen zur Auszahlung bringt und andererseits die Einkommensberechnung nicht anders vornehmen kann, als dies vom Staat vorgesehen ist.

Ein österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in Bozen, in Ordnung mit der Bezahlung der Sanitätssteuer, wurde als Klassepatient in der konventionierten Klinik von Innsbruck operiert. Das Amt war der Ansicht, daß eine Rückvergütung der Spesen nicht möglich sei, weil nur italienische Staatsbürger in den Genuß dieser Maßnahme kommen könnten. Nach Einholung eines Rechtsgutachtens konnte der Fall positiv geklärt werden.

Dann standen Fragen der Verwaltung von Altenheimen zur Diskussion. Die Heimverwaltungen sind der Ansicht, daß die Bezahlung für den Aufenthalt, sofern der Insasse selbst nicht über entsprechende Mittel verfügen würde und nähere Verwandte nicht vorhanden sind, auch von den weiter entfernt Verwandten zu übernehmen sei, die laut BGB nicht herangezogen werden können. Dann möchte man auch die näheren Verwandten zur Bezahlung der Kosten heranziehen, auch wenn diese ein Einkommen haben, welches unter dem Lebensminimum liegt. Die entsprechenden Interventionen mußte deshalb Erfolg haben; es wäre doch wichtig, wenn die Verwalter der Heime besser über ihre Aufgaben informiert werden mögen oder, wenn sie die Materie kennen, doch nicht ungerechtfertigte Forderung

stellen mögen, die bei dem nicht informierten Teil der Bevölkerung ohne Diskussion angenommen werden. Durch ein neues Reglement konnte auch die Frage der Berechnung von Aufenthaltsspesen bei Abwesenheit des Insassen verbessert werden.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß man der Ansicht ist, daß ältere, alleinstehende Personen in Altenheimen unterzubringen sind und nicht Zugang zu Sozialwohnungen haben, da sie beim Wohnbauinstitut nicht genügend Punkte für die Zuweisung einer Wohnung erhalten. Ob diese Einstellung richtig ist, wage ich zu bezweifeln, genauso bezweifle ich die Ansicht, daß die Unterbringung in Heimen billiger ist, als die Zurverfügungstellung einer Wohnung.

Hinzuweisen ist auch auf die Tatsache, daß in Südtirol die Frage der Alten- und Pflegeheime nicht gelöst ist. Schon in den letzten Jahren habe ich auf diese Problematik hingewiesen, ohne daß in der Zwischenzeit eine merkliche Verbesserung eingetreten ist. Es ist schwer verständlich, daß gewisse Initiativen hervorragend gefördert werden, während wir in diesem Bereich, der zugegebenermaßen schwierig lösbar ist, bei Vergleichen mit anderen Ländern schlecht dastehen.

Eine längere, nicht zufriedenstellende Diskussion ergab sich über den Zwang, die Originalrechnungen von Zahnarztspeesen beim Land vorzulegen, um die entsprechende Rückvergütung zu erhalten. Diese Originale dienen nämlich auch für die

Berechnung des Steuerbetrages und müßten laut Gesetz entweder der Steuererklärung beigelegt oder wenigstens aufbewahrt werden. So kann es vorkommen, daß die Interessierten, wenn die Steuerbehörde eine Kontrolle vornimmt, beim zuständigen Landesamt die Aushändigung der Originalrechnungen verlangen müssen; ein fast unlösbares Problem, wenn man bedenkt, daß alle Akten bis zum Terminverfall der Steuerkontrollen, zugänglich bleiben müßten. Vielleicht sollte man doch eine Verbesserung einführen.

Die Landesverwaltung hat Beratungsstellen für Minderjährige eingerichtet; keine hingegen für Erwachsene. Dies hat zur Folge, daß Behinderte nach Erreichen des 18. Lebensjahres als Erwachsene angesehen werden und keine Hilfe mehr haben. Weil in einigen Fällen mir dies als ein Mangel vorkommt, erlaube ich mir auf diesem Wege auf diese Tatsache hinzuweisen, mit dem Ersuchen darüber nachzudenken, ob aus allgemeinem Interesse her, diese Lücke geschlossen werden sollte.

Die Landesverwaltung hat einem Spezialisierungskurs im Sanitätswesen seine Zustimmung erteilt und finanziert denselben. Weil die Träger der Initiative selbst nicht imstande sind, die Dozenten zur Verfügung zu stellen, behalf man sich bisher durch den Einsatz von Kräften der Sanitätseinheit. Heuer ist diese der Ansicht, daß der Kurs überflüssig ist und verweigert die entsprechende Hilfe, sodaß die Kursleitung in Schwierigkeiten gekommen ist. In diesem Fall muß ich auf die fehlende Planung hinweisen: ist es notwendig den Kurs zu

organisieren, so sollten alle Einrichtungen sich positiv dazu stellen, wenn er nicht notwendig ist, so sollte man ihn nicht durch das Land finanzieren. Eine positive Stellungnahme des Landes und eine negative seitens der Sanitätseinheit erscheint mir nicht annehmbar, weshalb ich ersuche, daß man diese negativen Überschneidungen in Zukunft vermeiden möge. Der Fall konnte schließlich in positivem Sinne geklärt werden.

Vor einigen Jahren hatte die Landesverwaltung einen Hebammenkurs organisiert. Allerdings wurde der Abschlußtitel von der Berufskammer nicht anerkannt, weil die universitäre Bindung fehlte. Die Absolventinnen können ihren Beruf deshalb nicht ausüben. Da der Fall bei Gericht liegt, konnte ich nur den Vorschlag unterbreiten, die Betroffenen beim nunmehr laufenden Kurs als externe Schülerinnen anzusehen und zu den Prüfungen zuzulassen, sonst wird man leider noch auf den Ausgang des Prozesses warten müssen.

Ein weiterer Fall wurde auch aufgegriffen. Weil eine Mutter ein drogenabhängiges Kind in ein ausländisches, nicht anerkanntes Therapiezentrum untergebracht hat, konnte die Sanitätseinheit keine Rückvergütung vornehmen. Auch die örtliche Grundfürsorge sprach sich gegen eine Unterstützung aus, sodaß ich der Mutter half, eine Eingabe bzw. einen Rekurs gegen die Ablehnung an die zuständige Kommission vorzulegen.

Die restlichen Probleme sind unbedeutend und man kann sich bei Durchsicht der Themenangabe ein Bild machen.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	

27	Auszahlung der Pensionsraten an die Erben eines verstorbenen Zivilinvaliden	137	Bezahlung der Unterbringungsspesen im Altersheim seitens der Angehörigen
28	Rekurs gegen das negative Gutachten des Amtsarztes für die Feststellung der Bewohnbarkeit	142	Beschwerde gegen die nichterfolgte Visite zur Feststellung der Invalidität
39	Auszahlung der Beiträge für die Tätigkeit einer Vereinigung für die sanitäre Betreuung von Zivilinvaliden	158	Möglichkeit der finanziellen Unterstützung der Grundfürsorge für eine in Not geratene Person
47	Bestimmungen über den Rückgriff auf Pensionen durch die Altersheime für die Bezahlung des Tagessatzes	160	Rekurs gegen die Entscheidung der ärztlichen Kommission zur Feststellung der Zivilinvalidität
54	Bezahlung des Tagespflagesatzes für den Aufenthalt in einem Altersheim	161	Gewährung der Zweisprachigkeitszulage an konventionierte Ärzte der Sanitätseinheit
66	Klärung der Streichung der Begleitzulage für einen minderjährigen Invaliden	170	Klärung der Bestimmungen über die Zeiten der Abwesenheit der Insassen eines Altersheimes
72	Vermittlung einer Aussprache mit einer Sozialassistentin für eine behinderte Person	184	Auszahlung der Zivilinvalidenpension und der Begleitzulage
82	Beschwerde gegen die Nichtannahme von beglaubigten Rechnungskopien für die Rückvergütung von Zahnarztespesen durch die Sanitätseinheit	185	Beschwerde gegen das Vorgehen einer Sozialassistentin bei der Freigabe eines Neugeborenen zur Adoption
122	Möglichkeit der Auszahlung der Invalidenpension durch die Bank	205	Intervention zum Erhalt der Begleitzulage und des Pflegegeldes
129	Widerrufung der Landesinvalidenpension auf Grund einer anderen Invalidenpension	212	Intervention und Klärung der Situation eines Behinderten und Entmündigten

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
223	Überprüfung der Nichtgewährung der Begleitzulage	341	Ansuchen um die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Zivilinvalidität
227	Klärung einer Invaliditätsposition für einen Zivilinvaliden	345	Ansuchen um die ärztliche Visite für die Verschlechterung der festgestellten Zivilinvalidität
262	Ansuchen um Hilfe seitens eines Zivilinvaliden um die Zuerkennung der Begleitzulage	350	Auszahlung der Invalidenpension für eine behinderte Person mittels Vollmacht
266	Beschwerde gegen die Festlegung von Verwaltungsstrafen im Bereich des Gastgewerbes	354	Verweigerung der Ausstellung des Fragebogens über den Gesundheitszustand einer kranken Person durch den Hausarzt
269	Erhebung über die Durchführung der ärztlichen Visite zur Feststellung der Zivilinvalidität für einen Minderjährigen	356	Klärung der Ticketbefreiung mit der Berechnung der Nachzahlung der Pension
277	Bestimmungen für die Zulassung zur Krankenpflegeschule	374	Beschwerde gegen die Auferlegung von Pflichten an die Insassen eines Altersheimes auf Grund der internen Hausordnung
304	Rekurs gegen die Aufforderung zur Bezahlung des Pflegesatzes durch das Altersheim	387	Klärung der Bestimmungen über die Befreiung der Bezahlung des Ticket im Gesundheitsbereich
309	Konvention mit der Universität von Innsbruck im Bereich des Gesundheitswesens	390	Ansuchen um ärztliche Visite zur Feststellung der Zivilinvalidität mit Anerkennung der Begleitzulage
311	Klärung der Vorschriften der Gewährung des Pflegegeldes	393	Erhebungen über die Bestimmungen zur Befreiung der Bezahlung des Ticket im Sanitätsbereich
313	Intervention bei einem Rekurs für die Feststellung der Invalidität	414	Bürokratische Schwierigkeiten für die Erlangung der Ticketbefreiung im Sanitätsbereich

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
418	Möglichkeiten der Gewährung eines Landesbeitrages für Installations-spesen für Telefon für ältere al-leinstehende Personen	548	Information über das Ansuchen um Feststellung der Zivilinvalidität und die Auszahlung der Pension
436	Erhebungen über die Auszahlung der Pension für einen Zivilinvaliden	571	Beschwerde gegen das Fehlen von Al-tersheimen in der Gemeinde Bozen
441	Vermittlung einer Beratungsstelle für einen in Schwierigkeiten gera-tenen Minderjährigen	574	Ansuchen um ärztliche Visite zur Feststellung der Zivilinvalidität
460	Auszahlung an die Erben der von dem verstorbenen Invaliden nicht Kas-sierten Pensionsraten	599	Schwierigkeiten bei der Abhaltung von Fortbildungskurse für Sanitäts-assistentinnen
461	Erhebungen über die Verweigerung des Beitrages für die Hauspflege von schweren Pflegefällen	606	Rückvergütung der in einem auslän-dischen Therapiezentrum entstan-den Unterbringungsspesen
466	Anerkennung in Italien von einen im Ausland erworbenen Studententitel	608	Klärung der Verweigerung der Bei-hilfe für die Hauskrankenpflege von schweren Pflegefällen
483	Klärung der Rechte für die Gewäh-rung einer Zivilinvalidenpension	609	Klärung der Verweigerung der Ein-tragung in das Album der Hebammen
486	Beschwerde gegen die Zwangsarbeit eines Vollzivilinvaliden	621	Rekurs an den Landesausschuß gegen die Verweigerung der Gewährung der Zivilinvalidenpension für einen Minderjährigen
487	Rekurs gegen die Entscheidung der ärztlichen Kommission über die Feststellung der Zivilinvalidität	635	Verweigerung der Unterstützung sei-tens eines Grundfürsorgekonsortiums
543	Möglichkeit der Intervention der Familienberatung bei einer Fami-lientrennung	637	Ansuchen um die Hausvisite für die Zuweisung der Begleitzulage an ei-nen Zivilinvaliden

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
641	Erhebungen über die Übernahme von Krankenhausspesen außerhalb der Provinz seitens der Sanitätseinheit		
643	Bestimmungen über die Anerkennung in Italien eines im Ausland erwor- benen Studentitels		
644	Beschwerde gegen die Tätigkeit ei- ner Sozialberatungsstelle gegenüber einer Familie		

FINANZEN UND VERMÖGEN

Auch im heurigen Jahr sind nur wenige Fälle aus dieser Abteilung zu melden, dies ist sicher erklärbar, weil es sich um eine Abteilung handelt, deren Tätigkeit vor allem internen Charakter hat.

In einem Fall konnte geklärt werden, wann eine Halle, die das Land angekauft hat, geräumt werden muß. In einem anderen wurde geklärt, ob eine dem Land gehörende Wohnung vermietet werden kann. Dann wurde interveniert, damit die Bonifizierungsbeiträge, die für eine Parzelle vorgeschrieben wurden, aber vom Land enteignet wurde, vom Land bezahlt werden mögen. In einem weiteren Fall intervenierte ich, damit ein Mietansuchen eines Landesamtes für eine private Anlage etwas rascher erledigt werden möge, wenn dann auch sehr lange Zeit verstrich, bis der Fall geklärt werden konnte.

Hinweisen möchte ich auf die Tatsache, daß mehrere Fälle aufgetreten sind, wo ein Autofahrer auf einer Landesstraße einen Schaden aufzuweisen hat, weil er entweder auf einen herabgefallenen Stein aufgefahren ist, oder ein herabgefallender Stein das Fahrzeug während der Fahrt beschädigte. Da die Versicherung der Ansicht ist, daß solche Schadensfälle nicht durch die Polizzen abgesichert sind, steht zur Diskussion, ob die verschiedenen Polizzen besser aufeinander abgestimmt werden sollten, wie ich dies in einem Gespräch vorgeschlagen habe, und daß man überlegen sollte, ob man im

Interesse der betroffenen Bürger eine Ausweitung des Versicherungsinhaltes anstreben soll.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
33	Klärung der Räumung einer Halle im Besitze der Landesverwaltung		
203	Verweigerung der Entschädigung für einen bei der Befahrung einer Landesstraße erlittenen Schaden		
208	Intervention betreffend die Anmietung eines Gebäudes durch das Land		
331	Bezahlung von Bonifizierungsbeiträgen von Gründen, die enteignet werden		
446	Möglichkeit der Anmietung einer Wohnung welche der Landesverwaltung gehört		
647	Schadenersatz für verursachte Schäden durch einen herabfallenden Baum während des Befahrens einer Landesstraße		

ÖFFENTLICHER UNTERRICHT UND KULTUR IN ITALIENISCHER SPRACHE

Nur fünf Fälle sind in dieser Abteilung zur Diskussion gestellt worden.

Weil der Landesausschuß in einem Beschluß zur Berufung in ein Amt, eine meritorische Aussagen über die Kenntnisse einer Person vorgenommen hat, wandte sich dieselbe an den Unterfertigten, damit diese Aussage widerrufen werde. Wenn meine Intervention auch keinen Erfolg hatte, so darf ich doch bemerken, daß man meritorische Hinweise und Beurteilungen immer so gut formulieren sollte, daß der Betroffene sich nicht ungerecht beurteilt fühlen möge, wie dies in diesem Falle vorgekommen ist.

In einem zweiten Fall wurde ich angesprochen, um die Umstände eines Wettbewerbes und deren Folgen abzuklären, was auch in positiver Weise erfolgen konnte.

Im letzten Fall wurde ich ersucht, mich dafür einzusetzen, daß im Bereich der italienischen Berufsschule eine Meisterprüfung im Gastgewerbe organisiert werde, was für den Betroffenen von Bedeutung war, um sich um eine öffentliche Stelle zu bewerben. Es muß hinzugefügt werden, daß der Betroffene keine Möglichkeit hatte, eine Fachschule zu besuchen, da zu seiner Ausbildungszeit eine solche fehlte, sodaß bisher gewisse Schwierigkeiten vorhanden waren, sich an einer

Prüfung zu beteiligen. Der Fall konnte dann positiv gelöst werden.

Schließlich wurde ich ersucht, mich dafür zu verwenden, daß man für einen Kindergarten, der aus technischen Gründen geschlossen werden mußte und wo dann über 80 Kinder Probleme mit dem Platz bekommen haben, einen annehmbaren Ersatz finden könne. Das Problem wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde geklärt.

Die Fälle dieses Bereiches

| AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES |

303 Beschwerde gegen die Aussage in
 einem Beschluß des L. A. über die
 beruflichen Merkmale einer Lehrper-
 son

321 Klärung der Bestimmungen über die
 Teilnahme an öffentlichen Wettbe-
 werben im Schulsektor

412 Möglichkeit der Erlangung des Mei-
 stertitels im Bereich der Gastwirt-
 schaft

521 Klärung der Weiterführung der Tä-
 tigkeit eines Kindergartens auf
 Grund der Schließung der Lokale aus
 Sanitätsgründen

TECHNISCHES ARBEITS - UND UMWELTINSPEKTORAT

Vor allem muß ich die Problematik jener Fälle hervorheben, die von allgemeinem Interesse sind, wie ich dies schon im vorigen Jahr angedeutet habe. Man glaubt, daß der Volksanwalt sich gegen eine Initiative, die die Landesverwaltung gutgeheißen hat, aussprechen könne und die Möglichkeit habe, solche zu verhindern. Heuer ist die Frage vorgelegt worden, ob ich mich gegen den Bau der ME-BO einsetzen könne. Nach meiner Auffassung ist der Volksanwalt wohl berechtigt, Probleme dem Landesausschuß heranzutragen, aber er hat keine Möglichkeit, sich mit anderen Mitteln einzusetzen, wie dies in anderen Ländern vorgesehen ist, so kann sich der Volksanwalt bei uns nicht gegen Beschlüsse der Verwaltung bei Gericht zur Wehr setzen. Das hat zur Folge, daß eventuelle Interventionen keinen Erfolg haben können, es sei denn, daß man dem Ausschuß eklatante Formfehler nachweisen kann, die zu einem Widerruf der Maßnahme führen kann. So war denn auch in diesem Fall eine Intervention ohne Ergebnis.

Weiters muß ich darauf hinweisen, daß die Abteilung kaum imstande ist, ihren Aufgaben nachzukommen. So gibt es Beschwerden verschiedenster Art, denen kaum nachgegangen werden kann; dies ist mir im Lärmbereich oder im Baubereich aufgefallen. So klagte man, daß Gastanks ohne Einhaltung von Abständen errichtet worden wären. Wenn das Amt dann die Gemeinde verständigt und ersucht, daß der Tank zu entfernen ist, rührt sich meistens nichts, sodaß das Amt diese Fälle

verfolgen müßte, was eben kaum geschieht. Dann klagte man, daß Betriebe Lärm und Abgase erzeugen würden; das Amt stellte fest, daß die Klagen der Wahrheit entsprechen würden; dies wurde der Gemeinde mitgeteilt, wobei hinzukommt, daß in einem Fall der entsprechende Betrieb über keine Benutzungskonzession verfügen würde. Ein Eingriff der Gemeinde ist ausgeblieben, sodaß sich auch hier die Frage stellt, wie das Amt ausgerüstet sein soll, um diese Probleme in den Griff zu bekommen.

In einem weiteren Fall stellt sich die Frage, wie sich ein Betriebsinhaber verhalten soll, wenn er seinen Betrieb verlegen möchte, weil dieser auch Lärm erzeugt, aber einen Grund nicht sofort verfügbar hat. Soll ein solcher Betrieb geschlossen werden oder kann man Übergangsregelungen treffen. An sich ist das Amt sicher im Recht, wenn es die vorgesehene Verwaltungsstrafe vorschreibt, aber der Betroffene fühlt sich schlecht behandelt, und weist darauf hin, daß er lange Zeit vergeblich um die Zuweisung eines Baugrundes angesucht hat. Eine Lösung kann ich aber auch nicht anbieten.

In einem anderen Fall konnte seitens der Gemeinde einem Handwerker, dessen neuer Arbeitsraum um 20 cm. niedriger ausgefallen ist, als das Gesetz vorschreibt, keine Benutzungsgenehmigung erteilt werden. Weil in diesem Fall keine direkte Schuld des Betroffenen vorhanden war, die Tatsache, daß der Bau nicht normgerecht erstellt wurde, mehr als ein

Mißverständnis darstellte und eine Änderung sehr schwierig ist, habe ich geraten, eine entsprechende Eingabe vorzulegen.

Schließlich muß ich auf die Tatsache hinweisen, daß die Aussagen des DPLA vom 17.01.77 Nr. 1 Art. 44 nicht genau definiert sind. Hier handelt es sich um die Feststellung, wann ein landwirtschaftlicher Betrieb als "Industrialisierter Betrieb" anzusehen ist. Da keine nähere Aussage gemacht ist, stellt sich die Frage, wann ein solcher Betrieb als Industrie anzusehen ist. Um Prozesse zu vermeiden, wäre es zu empfehlen, wenn man hier eine Ergänzung vornehmen würde.

Die restlichen Fälle sind von geringerer Bedeutung.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
49	Möglichkeit der Übersiedlung eines Handwerksbetriebes außerhalb einer Wohnzone	464	Urbanistische Bestimmungen bei der Vergrößerung eines in der Nähe von Wohngebieten stehenden Stalles
63	Problematik des Baues der Schnellstraße Bozen - Meran	499	Klärung einer Verwaltungsstrafe im Bereich des Umweltinspektorates
74	Beschwerde gegen die Ausbringung von Unkrautvertilgungsmittel auf den Friedhöfen	604	Rekurs gegen die Nichterteilung der Benützungsgenehmigung eines Gebäudes für eine Handwerkstätigkeit
80	Beschwerde gegen die Luftverschmutzung durch die Betriebe einer Industriezone		
202	Intervention zur Errichtung einer Arbeitssicherheitsanlage in einem holzverarbeitenden Betrieb		
325	Klärung der Vorschriften für die Aufstellung eines Gastankes in einer Wohnbauzone		
329	Bestimmungen über den Standort eines Gastankes in einer Wohnbauzone		
339	Beschwerde gegen den bei der Erstellung von Marmorstaub erzeugten Lärm		
371	Beschwerde gegen die Lärmbelästigung innerhalb einer Wohnsiedlung		
375	Beschwerde gegen die körperliche Lärmbelästigung hervorgerufen durch die Bauarbeiten einer Tiefgarage		

DAS VOLKSWOHNBAUINSTITUT

Wie in den Jahren vorher, wurden ziemlich viele Anfragen und Beschwerden gegenüber dem Institut vorgetragen. Wie aus der Statistik ersichtlich ist, ist der Anteil der Personen aus der Gemeinde Bozen sehr groß, der sich an den Volksanwalt wenden, um die Lösung eines Problems zu erreichen, handelt es sich doch um gut 25% der Fälle, die aus dieser Gemeinde stammen.

Als Probleme sind anzuführen die Überprüfung der Kriterien und damit der Rangordnung zur Zulassung um eine Wohnung, Klärung von Forderungen seitens des Institutes für gewisse Spesen, Weitergabe zur Klärung von Streitigkeiten, besonders den Lärm in Wohnanlagen betreffend, Probleme der Zwangsräumung und Zulassung zu Sozialwohnungen, Probleme der Übertragung von Wohnungen bei Todesfällen des Mieters, die Frage der Wohnungsqualität für Behinderte und alleinstehende ältere Personen, Überprüfung des Mietbetrages, Fragen in Zusammenhang mit dem Verkauf von Wohnungen u.a.m. Nur aus dieser kurzen Angabe ist ersichtlich, daß die Fragen, die aufgeworfen wurden vielfältig sind, daß es sich oft um wesentliche Dinge handelt, daß aber auch Bagatellprobleme aufgeworfen werden.

Nachfolgend möchte ich einzelne Fälle näher beschreiben.

Für eine Serie von Personen wurden die Punkte überprüft, wobei häufig die Frage der Bewohnbarkeit der Wohnung eine Rolle spielte. Leider waren heuer die Bewohner Bozens in einer etwas schwierigen Lage, weil die zuständige Kommission nicht funktionierte, sodaß die interessierten Personen, die vorgesehene Erklärung nicht vorlegen konnten. Prinzipiell konnte festgestellt werden, daß die Berechnungen des Institutes richtig waren, wenn auch in einzelnen Fällen durch Vorlage weiterer Unterlagen, eine Änderung der Punkte vorgenommen werden konnte.

Wiederholen möchte ich auch hier die Tatsache, wie ich dies in der Abteilung V geschildert habe, daß das Wohnbauinstitut Wohnungen für Zwangsdelogierte nur dann mit Sondermaßnahmen zur Verfügung stellen kann, wenn der Besitzer die vom Art. 2 des L.G. 44/88 vorgesehene Erklärung abgibt. Ich empfehle doch, daß man diese Materie überprüfen sollte.

Unabhängig von diesen Fällen, gibt es eine weitere Anzahl von Personen, die zwangsdelogierte wurden und beim Wohnbauinstitut um Unterkunft ansuchten. Dabei kam es vor, daß in einzelnen Gemeinden keine Wohnungen vorhanden sind, sodaß die Personen nicht eine Sozialwohnung erhalten können; die Gewährung des Mietgeldes und die Anmietung privater Wohnungen - soweit solche angeboten werden - konnten als Ausweg vorgeschlagen werden. Ganz besonders schlimm ist die Tatsache, daß für ältere, alleinstehende und invalide Personen ein Zugang zu Institutswohnungen praktisch ausgeschlossen ist. Zu empfeh-

len wäre es jedenfalls, wenn die einzelnen Gemeinden sich mehr um diese Frage kümmern, und rechtzeitig Vorschläge dem Institut vorlegen möchten, damit solch schwierige Situationen vermieden werden mögen.

Eine größere Zahl von Personen wandte sich an mich, um eine Verbesserung ihrer Situation zu erhalten, weil sie infolge ihrer Invalidität Schwierigkeiten in ihrer Wohnung haben und eine bessere Unterkunft, meist mit Aufzug und behindertengerecht ausgebaut, suchen. In diesen Fällen versuchte ich die Probleme im Institut zu besprechen und den Interessierten die Ergebnisse mitzuteilen, die meist positiv waren. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, daß nicht nur Personen, die an den Rollstuhl gefesselt sind, eine entsprechende Wohnung benötigen, sondern es gibt sicher auch andere Fälle, sodaß man die Problematik der "Invalidität" doch unter diesem Aspekt näher untersuchen sollte. Die Folge wäre, daß ein größerer Kreis von Betroffenen Anrecht auf eine behindertengerecht ausgebaute Wohnung hätte.

Für eine weitere Gruppe wurde die Punktezahl überprüft, um so den Interessierten erklären zu können, ob sie jemals eine Chance haben, in den Genuß einer Sozialwohnung zu kommen. Auch hier möchte ich nochmals auf das Problem der älteren Personen hinweisen, die kaum die Möglichkeit haben, eine Wohnung des Institutes zugewiesen zu erhalten, da die praktizierte Punktezuweisung dies im Prinzip ausschließt. Ob die Alternative das Altenheim ist, ist eine andere Angelegenheit,

die ich schon unter dem Abschnitt Sozialwesen besprochen habe. Ich glaube, daß diese Schicht unserer Mitbürger etwas schlecht behandelt wird.

Mehrere male wurden Klagen laut, daß das Institut Forderungen stellen würde, die nicht gerechtfertigt wären. So behauptet man, daß in einer Wohnsiedlung eine Wasseraufbereitungsanlage installiert worden sei, die überflüssig sei. Die Forderung des Institutes zur Bezahlung von Instandsetzungsarbeiten bei Verlassen von Wohnungen wurde öfters kontestiert; effektiv konnte ich feststellen, daß einige male die Ausgaben für Reparaturen verlangt wurden, die nicht dem alten Mieter zustehen würden, in anderen Fällen mußte das korrekte Vorgehen der Verwaltung festgestellt werden.

Beschwerden über die Nichteinhaltung der Hausordnung wurden weitergeleitet; hier handelte es sich um Klagen über den Lärm des Nachbarn, die Benutzung von Freiflächen als Autoabstellplatz u.ä.

Da eine Person für eine Zeit von 3 Monaten ihre Wohnung nicht benutzte, wurde ihr dieselbe gekündigt. Nach meinen Informationen war sie während dieser Zeit im Krankenhaus untergebracht. Auf Grund dieser Tatsache intervenierte ich im Amt, daß diese Aussage überprüft werden möge, um eine außergerichtliche Lösung anzustreben.

Mehrere male mußte ich Fälle von Personen verfolgen, die um den Ankauf der Wohnung angesucht haben. Meine Arbeit konnte nur in der Durchsicht der Unterlagen und in der Weitergabe von Informationen bestehen; immerhin konnten einige Unklarheiten geklärt werden, da ich auch den Ablauf des Aktes erklären konnte.

Nach den bestehenden Regeln kann eine Wohnung nur an ganz gewisse Angehörige nach dem Tod des Mieters weiter vermietet werden. Ausgeschlossen sind u.a. Enkelkinder und Lebensgefährten. Meine Intervention mußte sich deshalb darauf beschränken, die interessierten Personen zu informieren und ihnen die Vorgangsweise des Institutes als legal zu bestätigen.

Dann beschwerte man sich, daß die Mietenberechnung in einigen Fällen nicht korrekt gewesen sei. In den meisten Fällen konnte ich keinen Fehler des Institutes feststellen.

In einem Fall sollte eine Familie ihre Wohnung räumen, weil sie ein zu hohes Einkommen hätte. Nach Feststellung, daß der Ehemann arbeitslos ist, konnte die Kündigung zurückgenommen werden. Dann konnte mit dem Institut ein Kompromiß getroffen werden, damit eine Familie eine Wohnung nicht immediat räumen muß, wie dies ein Gerichtsurteil vorsieht. Ebenso wurde eine Lösung gefunden, wonach eine Person eine Schuld in Raten tilgen kann.

Man sieht also, wie vielfältig die Probleme sind, die in diesem Bereich aufgeworfen werden. Daß durch meine Intervention die befragten Angestellten Arbeit erhalten, ist leider nicht zu vermeiden. Andererseits erspart man sich durch meine Intervention oft andere Zeit, die durch eventuellen Prozesse anfallen würde. Ich glaube deshalb, daß meine Tätigkeit, doch beigetragen hat, Verständnis auf beiden Seiten zu finden.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
8	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung auf Grund der Rangordnung	95	Möglichkeit der Ratenabzahlung einer Schuld gegenüber dem Wohnbauinstitut
16	Beschwerde gegen die Zuweisung einer zu großen Wohnung im Verhältnis zur Zahl der Familienmitglieder	110	Zuweisung einer Volkswohnung in einer Landgemeinde auf Grund der verfügbaren Wohnungen
22	Möglichkeit der Terminverlängerung für die Freistellung einer Volkswohnung	115	Klärung der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der Zwangsräumung
24	Klärung der Rückvergütung von Spesen für den Einbau einer Wasseraufbereitungsanlage durch das Wohnbauinstitut	118	Beschwerde gegen die Verzögerung bei der Zuweisung der Wohnungen an einer Wohnbaugenossenschaft
37	Vermittlung in einem Streit mit dem Wohnbauinstitut für die Bezahlung von Wiederinstandsetzungsarbeiten in einer Wohnung	124	Überschreibung des Mietvertrages einer Volkswohnung an die Ehefrau bei Ableben des Mieters
55	Beschwerde gegen den schlechten Empfang der Fernsehsendung in einem Volkswohnhaus	132	Widerrufung der Zuweisung einer Volkswohnung auf Grund der Überschreitung der Einkommensgrenzen
56	Klärung der Zuweisung einer Volkswohnung für eine schwerbehinderte Person	134	Klärung der Zuweisung einer Wohnung seitens des Wohnbauinstitutes an ältere behinderte Personen
64	Klärung der Bestimmungen für die Zuweisung einer Volkswohnung bei gerichtlicher Zwangsräumung	135	Zuweisung von Volkswohnungen an ältere behinderte Bürger der Stadt Bozen
75	Vermittlung für einen Wohnungstausch mit dem Wohnbauinstitut auf Grund von persönlichen sanitären Problemen	145	Beschwerde gegen die Lärmbelästigung durch einen Mitbewohner eines Volkswohnbauhauses
77	Klärung der Forderung des Wohnbauinstitutes zur Bezahlung von Instandhaltungsarbeiten in einer Wohnung	149	Beschwerde gegen die Berechnung eines zu hohen Mietzinses für eine Volkswohnung

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

169	Klärung der Errichtung eines Zufahrtsweges zu einer Wohnsiedlung	275	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung auf Grund der Zwangs-räumung
186	Zuweisung einer Volkswohnung auf Grund der Unbewohnbarkeit der derzeitigen Wohnung	280	Abtretung der mit Landesdarlehen sanierten Wohnung an das Wohnbauinstitut auf Grund finanzieller Schwierigkeiten
204	Beschwerde gegen die Enteignung einer Fläche für die Errichtung eines privaten Parkplatzes	286	Erhebungen über die Punktberechnung für die Zuweisung einer Volkswohnung
206	Beschwerde gegen die Nichtaushändigung von Unterlagen	287	Ansuchen um die Zuweisung einer Volkswohnung an eine zwangsdelogierte Familie
217	Abklärung betreffend die Forderung zur Freistellung einer Wohnung	290	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung an einen Zivilinvaliden im Rollstuhl
226	Intervention in bezug auf die Beschädigung von Hauseinrichtungen	300	Zuweisung einer Volkswohnung außerhalb der Rangordnung auf Grund der Unbewohnbarkeit
242	Beschwerde gegen die fehlende Instandhaltung eines dem Volkswohnbauinstitut gehörenden Hauses	302	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung auf Grund der Versteigerung der Wohnung
247	Erhebungen über die Zuweisung einer Volkswohnung an eine zwangsdelogierte obdachlose Familie	322	Möglichkeiten der Unterbringung einer alleinstehenden, älteren, zwangsdelogierten Person
261	Beschwerde gegen die Feuchtigkeit in einer Volkswohnung mit Schäden am Mauerwerk	352	Klärung über die nichterfolgte Abtretung einer Mietwohnung des Institutes an den Mieter
265	Zuweisung einer Volkswohnung auf Grund der erklärten Unbewohnbarkeit der derzeitigen Wohnung	366	Überprüfung der Punkte der Rangordnung für die Zuweisung einer Volkswohnung

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	

380	Klärung der Punkte und Rangordnung für die Zuweisung einer Volkswohnung	465	Klärung der Bestimmungen über die Zuweisung der Volkswohnung an die Hinterbliebenen des verstorbenen Mieters
389	Erhebungen über die Zuweisung einer Volkswohnung an eine Familie mit einem behinderten Sohn	467	Klärung der Räumung einer ohne Rechtstitel besetzten Volkswohnung
396	Beschwerde gegen den Lärm und Belästigungen innerhalb eines Volkswohnkomplexes	473	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung für einen Rentner mit Familie
400	Aufforderung zur Bezahlung der Instandhaltungsspesen für eine dem Wohnbauinstitut zurückerstattete Wohnung	481	Klärung der Berechnung des Abtretungspreises einer Volkswohnung
410	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung auf Grund der Zwangsräumung	482	Beschwerde gegen die Übertretung der Kondominiumsordnung in einem Volkswohnbauhaus
423	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung auf Grund der ungesunden Wohnung	485	Möglichkeit der Überschreibung des Mietvertrages einer Volkswohnung an die Frau auf Grund der Trennung
440	Erhebungen über die Punktezahl für die Zuweisung einer Volkswohnung	498	Ermittlung über die Zuweisung einer Wohnung für eine neugegründete Familie
449	Klärung der Berechnung des Mietzinses bei einer Volkswohnung	501	Zuweisung einer Volkswohnung auf Grund der Punkte in der Rangordnung
456	Rückvergütung des Betrages für die Restmenge von Heizöl beim Verkauf der Wohnung an das Volkswohnbauinstitut	519	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung außerhalb der Rangordnung
459	Kündigung der Volkswohnung wegen Nichtbewohnen der Wohnung für einen Zeitraum von mehr als drei Monate	522	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung bei der Gründung einer Familie

SANITÄTSEINHEITEN

Prinzipiell sind heuer ähnliche Probleme vorgelegt worden, wie in den Jahren vorher. So gab es Vorsprachen in bezug auf vermeintliche Arztfehler, Personalprobleme, Schwierigkeiten in der Unterbringung von Langzeitkranken u.a.m.

Weil mir die Frage von Erstattungen bei Kunstfehlern nicht genügend gelöst erschien, habe ich dahingehend interveniert, daß man sich im Assessorat, in Anwesenheit der Sanitätseinheiten, mit diesem Problem etwas näher befaßt hat. Wenn auch im Moment noch keine Folgen oder gar Erfolge festzustellen sind, so hoffe ich doch, daß sich diese einstellen werden. Mir kommt vor, daß die Sanitätseinheiten eine gleiche Versicherung abschließen sollten, damit alle Südtiroler gleich behandelt werden, daß man einen Weg suchen sollte, Fälle auf einer vorgerichtlichen Ebene zu durchleuchten und daß man besonders die Frage der Verantwortung der Ärzte klären sollte, damit nicht die Verurteilung eines Arztes die Voraussetzung für eine Lösung darstellt. Mit den heutigen Voraussetzungen ist es dann auch nicht gelungen, die aufgeworfenen Fälle positiv zu lösen.

Weiters wurde die Beschwerde vorgelegt, daß bei gewissen Abteilungen der Spitäler lange Wartezeiten in Kauf zu nehmen sind. Dieses Problem, welches bekannt ist, ist doch etwas schwierig, da es in die Organisationsstruktur der Einrichtungen eingreift und weil nicht überall ausreichend Personen und

Mittel vorhanden sind. Man sollte aber durch regelmäßige Kontrollen diesen Komplex durchleuchten.

Ein weiteres Problem stellt die Unterbringung von Langzeitkranken dar. Es ist verständlich, daß solche Personen nicht in einem Spital untergebracht werden können, da dies für akute Fälle eingerichtet ist, es ist aber bedauerlich, daß es in Südtirol nur ganz wenige Unterbringungsmöglichkeiten für solche Personen gibt. Die vorgesehenen Initiativen müssen vordringlich behandelt werden, um eine Lösung zu erbringen. Auch in diesem Bereich konnte ich deshalb im einzelnen Fall keine Lösung finden.

Mehrere male sind Fragen in bezug auf die Gewährung des Pflegegeldes aufgeworfen worden. Hier möchte ich darauf hinweisen, daß das vom Arzt auszufüllende Formular etwas weitläufig ist; ob man dasselbe straffen kann, kann ich nicht beurteilen, wenn dies auch gewünscht wird. Bei den aufgeworfenen Fällen habe ich versucht, das Ansuchen zu verfolgen, oder eine Eingabe vorzubereiten, wo eventuell wichtige Informationen eingebaut wurden, damit eine Entscheidung leichter getroffen werden kann. Hinzufügen möchte ich die Tatsache, daß der Bescheid der Sanitätseinheit definitiv ist, weil es kein Rekursgremium gibt; ich möchte deshalb zur Diskussion stellen, ob man ein solches einrichten soll.

Festzuhalten ist, daß ich die Klagen von Behinderten weitergereicht habe, die sich über mangelnde behindertengerechte

Einrichtungen bei den Sanitätseinheiten und konventionierten Einrichtungen, wie beim Thermalkomplex von Meran beschwert haben; ich hoffe, daß diese Beschwerden berücksichtigt werden können, der Zugang und die internen Einrichtungen entsprechend geändert werden.

Behandelt und teilweise geklärt wurden Fragen betreffend die sanitäre Betreuung von italienischen Staatsbürgern, die einen Lehrauftrag im Ausland haben; ebenso Fragen über die Vorschriften zur Wahl von Vertrauensärzten, der Ticketbefreiung von Invaliden, die Vorladung von Personen im Zentrum für psychische Gesundheit, die Klage der verspäteten Rückvergütung von Zahnarztspesen, bedingt durch den Termin der Zuweisung der Mittel durch das Land.

Ein Fall, wo man sich darüber beschwert, daß man mehrere Tage unnötigerweise im Spital verbringen mußte, konnte noch nicht geklärt werden. Die betroffene Person möchte erreichen, daß ihr die Spesen für den Aufenthalt in der Klasse rückvergütet werden möge. Unabhängig vom Ausgang der Beschwerde, möchte ich darauf hinweisen, daß der Aufenthalt im Spital teuer ist und normalerweise vom öffentlichen Haushalt bezahlt werden muß, weshalb ein unnötiger Aufenthalt generell vermieden werden sollte.

In einem Fall, wo über die Einstellung einer sozialen Beratungsstelle geklagt wurde, habe ich versucht die aufgetrete-

nen Mißverständnisse durch eine Aussprache zu klären, was teilweise gelungen ist.

Mehrere Personalprobleme sind vorgetragen worden.

Man beschwerte sich darüber, daß gewisse Leistungen die über den Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag honoriert werden, von den Verwaltungen eher subjektiv anerkannt werden, weshalb die Angelegenheit vor dem Verwaltungsgericht ausgetragen wird. Ich möchte immerhin hinzufügen, daß man Leistungen, die in den normalen Arbeitsbereich fallen, nicht besonders honorieren sollte. Wenn man Verantwortung abgelten will, so müßte man ein System finden, welches nicht in den Verdacht der einseitigen Anwendung fällt; Kriterien sind deshalb notwendig, um solche Beschwerden nicht aufkommen zu lassen.

Interessiert habe ich mich weiters in einem Fall, wo ein Angestellter seinen gesundheitlichen Voraussetzung entsprechend, eingesetzt werden soll; die Folge war eine Untersuchung zur Feststellung der Diensttauglichkeit. Nicht positiv konnte die Frage der Anerkennung von Lehrzeiten für eine Hebamme abgeklärt werden, da keine rechtlichen Voraussetzungen vorhanden waren. Informiert wurde ein Interessierter, daß er gegen die Weigerung der Verwaltung einen Ausbildungskurs besuchen zu können, beim Verwaltungsgericht rekurrieren müsse, weil meine Intervention keinen Erfolg hatte. Leider negativ ist die Frage der Einstellung einer Person ausgegangen, die glaubte, daß ihre Einstufung nicht korrekt vorgenom-

men worden sei. Hier handelt es sich um einen Fall, wo die Einstufung zwar richtig vorgenommen wurde, aber doch gewisse Bedenken vorhanden sind, da jene Personen, die zu einem gewissen Moment fix angestellt waren, besser behandelt wurden, als jene, die nur provisorisch angestellt waren. Es wurde mir gesagt, daß die Materie studiert werden wird und daß man auch in Betracht ziehen kann, solche Unstimmigkeiten zu eliminieren. Der betroffenen Person wurde auch empfohlen, sich an ihre Gewerkschaft zu wenden, damit diese sich auch entsprechend einsetzen kann. Geklärt wurde auch die Frage, wie die Rückzahlung von bevorzugten Krediten (Cessione del quinto) erfolgen muß.

Schließlich wurden einige Informationen im hygienischen Bereich eingeholt und der Interessierte wurde informiert, ob Forderungen der Sanitätseiheit und der Gemeinde korrekt gewesen sind. Die Fälle betrafen den Zwang zum Anschluß an die Kanalisierung und die Errichtung eines Düngerhaufens.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
17	Zwangsanschluß an die Gemeindewasserleitung für ein Einzelhaus	193	Klärung der Bestimmungen über die Ticketbefreiung für Invaliden
21	Bestimmungen über die sanitäre Betreuung in Italien von Lehrpersonal mit Dienstauftrag im Ausland	229	Klärung einer Vorladung beim Zentrum für psychische Gesundheit
43	Klärung der Verweigerung des Schadenersatzes für einen ärztlichen Kunstfehler	232	Möglichkeit der Versetzung eines bediensteten Zivilinvaliden innerhalb der Sanitätseinheit
61	Beschwerde gegen das Fehlen von Einrichtung zur Unterbringung von Langzeitkranken	245	Beschwerde gegen die Verspätungen bei der Rückvergütung der zahnärztlichen Spesen durch die S. E.
96	Beschwerde gegen die Vorgangsweise bei der Aufnahme von Patienten in den Abteilungen eines Krankenhauses	253	Klärung der Anrechnung der Schuljahre für die Pension für einen Bediensteten der S. E.
99	Behandlung der Gesuche für die Gewährung der Beiträge für die Heimversorgung von schweren Pflegefällen	284	Rekurs gegen die Verweigerung seitens der Sanitätseinheit von einem außerordentlichen Urlaub zum Besuch eines Fortbildungskurses
108	Klärung der Einstellung der Bezahlung von Überstunden an Technikern einer Sanitätseinheit	296	Beschwerde gegen die Einstufung in die untere Funktionsebene einer Bediensteten der Sanitätseinheit
114	Vermittlung in einer Schadenersatzforderung für einen vermeintlichen Arztfehler	330	Aufforderung zur Bezahlung von Krankenhausspesen seitens der S. E.
141	Beschwerde gegen die familienfeindliche Tätigkeit einer Sozialberatungsstelle	386	Gewährung des Beitrages für die Hauspflege von Langzeitkranken
189	Bestimmungen über die Wahl des Vertrauensarztes innerhalb einer Sanitätseinheit	391	Hygienische Mißstände durch Lagerung von Misthaufen auf landwirtschaftlichem Grundstück

AKT NR.		BESCHREIBUNG DES FALLES	

394 Beschwerde gegen die noch vorhan-
denen architektonischen Barrieren
in einem konventionierten Thermal-
komplex

631 Beschwerde gegen die Wartezeiten
bei der Durchführung von ärztlichen
Visiten im Krankenhaus von Bozen

395 Beschwerde gegen das Fehlen von
Parkplätze für Invaliden innerhalb
des Areals des Allgemeinen Kranken-
hauses von Bozen

639 Bestimmungen über die Bezahlung des
Ticket bei der Durchführung von am-
bulanten Therapien

432 Verweigerung der Auszahlung des
Tagessatzes für Heimpflege von
schwerkranken Personen

642 Klärung einer Zwangseinlieferung
durch Verordnung des Bürgermeisters

478 Beschwerde gegen eine unkorrekte
Behandlung während des Aufenthaltes
im Krankenhaus

659 Ansuchen um Schadenersatz für eine
Nachlässigkeit mit negativen Folgen
seitens des Pflegepersonals der
Sanitätseinheit

505 Vermittlung in einem Streit bei der
Anwendung der Entschädigung für
Mehrarbeit in einer Sanitätseinheit

529 Beschwerde gegen die Untätigkeit
der Sanitätseinheit im Bereich der
Hygiene und Sanität

535 Vergütung für die aufgetrennte Al-
lergie einer Zahnprothese

578 Ansuchen um Zuweisung eines Kinder-
vertrauensarztes außerhalb der An-
sässigkeitsgemeinde

586 Erhebungen über die Verweigerung
eines positiven Gutachtens seitens
des Amtsarztes

597 Klärung der Auflösung des Abzuges
eines Fünftels des Gehaltes bei
einem ehemaligen Bediensteten der
Sanitätseinheiten

SONDERVERWALTUNGEN

Vor allem sind hier jene Fälle eingeordnet worden, die mit der Grundfürsorge in Zusammenhang stehen. Ein Fall betrifft den öffentlichen Verkehrsdienst des Landes.

Ein Fall, der auch für einige andere Personen auftreten kann, betrifft die vorgesehene Hilfe bei einer Zwangsräumung. Es ist vorgesehen, daß Personen, die ihre Wohnung zwangsweise räumen müssen, eine Hilfe erhalten, die auf die Dauer von 3 Monaten beschränkt ist und die Bezahlung der Unterkunft beinhaltet, sollte man nur in einem Gasthaus eine Unterkunft finden. Wenn diese Unterkunft länger dauert, so kann nur mehr in ganz bescheidenem Rahmen geholfen werden, wie dies generell der Fall ist. Es ist anzumerken, daß man in Bozen kaum in der Lage ist innerhalb dieser 3 Monate eine Unterkunft zu finden und daß beim Aufenthalt in einem Gasthaus mehr Spesen anfallen, als wenn man sich in einer Wohnung befindet. Mein Vorschlag wäre es also, daß man diese Fälle, nach genauer Prüfung der wirtschaftlichen Situation, etwas besser behandeln könnte und die Intervention für die Bezahlung der Unterkunft verlängert werden kann.

In den meisten Fällen wurde ich ersucht, die ablehnende Haltung des Grundfürsorgekonsortiums zu überprüfen, wobei ich fast immer feststellen konnte, daß seitens der Organisationen die vorgesehenen Richtlinien eingehalten wurden. In einigen

Fällen konnte ich durch die Vorlage bestimmter Unterlagen erreichen, daß das Ansuchen um Hilfe positiv erledigt wurde.

Negativ wurde ein Fall erledigt, wo durch eine Familie eine Wohnung beschädigt wurde, die keine Mittel hatte, den Schaden zu beheben; ebenso negativ ist die Frage, ob die Unterkunft in einer Pension bezahlt werden könne, wenn der Benutzer zwar bedürftig ist, aber aus bestimmten Gründen nicht in den Genuß einer Hilfe kommen konnte.

Im Bereich des Verkehrs wurde eine Klage wegen der Nichteinhaltung einer Haltestelle vorgetragen, die ich weitergeleitet habe, in der Hoffnung, daß sich solche Fälle nicht wiederholen mögen.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
41	Klärung der Hilfeleistung der Grundfürsorge für eine minderbemittelte Familie	575	Möglichkeit der Gewährung einer finanziellen Unterstützung seitens der Grundfürsorge
119	Klärung des Unterstützungsbeitrages der Grundfürsorge für eine Mutter mit 2 minderjährigen Kindern	624	Rekurs an das Schiedsgericht des Landesjagdverbandes gegen das Verhalten eines Revierleiters
144	Beschwerde gegen die Nichteinhaltung einer Haltestelle durch einen öffentlichen Autobusdienst	625	Beschwerde gegen die Nichtbeantwortung eines Ansuchens um Zuweisung einer Fläche während der Bozner Messe
179	Finanzielle Hilfe der Grundfürsorge für die Bezahlung von Anwalts- und Prozeßspesen für eine minderbemittelte Person		
244	Förderung der Rückvergütung der in einer Wohnung von einer von der Grundfürsorge unterstützten Person verursachten Schäden		
246	Erhebungen über die finanzielle Unterstützung der Grundfürsorge für zwangsdelogierte in Gasthöfen wohnenden Familien		
267	Klärung der Unterstützung durch die Grundfürsorge für eine in einer schweren Notlage geratene Familie		
397	Klärung der finanziellen Unterstützung der Grundfürsorge für minderbemittelte Personen		
443	Klärung der Fürsorgeleistung seitens des Grundfürsorgekonsortiums		
476	Rekurs gegen die Verweigerung der Unterstützungshilfe seitens der Grundfürsorge		

STAATLICHE ÄMTER

Wie in den letzten Jahren, so habe ich auch heuer Fälle aufgegriffen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen. So habe ich auch solche bearbeitet, die direkt oder indirekt mit der staatlichen Verwaltung in Zusammenhang stehen. Hier sind vor allem Fragen aufgeworfen worden, die mit dem Nationalen Institut für Soziale Fürsorge in Zusammenhang stehen, aber auch andere Ämter wurden angesprochen. Ich möchte festhalten, daß diese Ämter, so weit dies eben möglich ist, mir sehr entgegengekommen sind. Für diese gezeigte Bereitschaft möchte ich im Interesse der Betroffenen den besten Dank aussprechen und ich wiederhole die Bitte, daß man mir auch im nächsten Jahr gleich entgegenkommen möge.

Viele Anfragen konnten auf informativem Wege geklärt werden. Dies war besonders in jenen Fällen möglich, wo es nur darum ging, den Stand eines Aktes festzuhalten, wie bei der Gewährung von Hinterbliebenenrenten, Pflichtversicherungen, der Sozialrenten, der Auszahlung der Renten an die Erben, der Zusammenlegung von Versicherungszeiten etc. Mehr Arbeit gab es, wenn ein Akt nicht vollständig war oder ein Fehler festgestellt wurde, oder wenn es darum ging, das Recht eines Rentenanspruches zu überprüfen. In einzelnen Fällen wurde empfohlen, einen Rekurs vorzulegen. Eher negativ ausgegangen sind die Interventionen gegen die Vorschreibung einer Verwaltungsstrafe oder die Rückforderung von ungerechtfertigt kassierten Beträgen. Immerhin konnte man den Interessierten

mitteilen, welche Vorschriften vorhanden sind, nach denen das Institut vorgehen muß, welche Wege zur Klärung begangen werden können, daß man um Ratenzahlung ansuchen kann oder daß durch eine Amnestie eine Regelung im Sinne der Betroffenen erfolgt ist. Ein Fall, wo es darum geht, ob die Weigerung des NISF zur Auszahlung des Mutterschaftsgeldes legal ist, konnte noch nicht definiert werden, da die Ansichten über die Zuständigkeit zwischen NISF und Arbeitgeber auseinanderliegen.

Unter den weiteren Staatsstellen, die heuer angesprochen wurden ist das Regierungskommissariat, die Quästur, das Schatzministerium, der Rechnungshof, die Militärverwaltung, die Zollbehörde, die Postverwaltung und auch die Telefongesellschaft SIP anzuführen.

So konnte ich einem Interessierten Auskunft über den Stand seines Ansuchens zum Erhalt der Staatsbürgerschaft geben, dann wurde in einem Fall bezüglich des Wunsches zur Verlegung eines Prüfungstermines interveniert; dann wurde die Beschwerde überprüft, ob der blockierte Übergang in die höhere Laufbahn, bei mangelndem Nachweis der Zweisprachigkeitsprüfung, richtig sei. Ebenso überprüft wurde die Frage, unter welchen Voraussetzungen Anstellungen ohne den Zweisprachigkeitsnachweis möglich sind.

Auch alle anderen vorgelegten Fälle dieses Bereiches wurden nach Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden einer

Lösung oder Klärung zugeführt. So ging es um die Frage, wie Arbeitsvermittlungen für nicht EG-Bürger vor sich gehen, welche Ansprüche an die Militärverwaltung bei einem Unfall oder Krankheitsausbruch in der Dienstzeit gestellt werden können, welche Militärbefreiungen gibt es, welche Möglichkeiten es gibt, damit ein Betroffener einen Führerschein erhalten kann, was man unternehmen kann, damit ein Pensionsansuchen doch positiv beschieden werden kann. So glaubte ich in einem Fall, daß einer Witwe eine Pension zustehen müsse, die ihr mit der Begründung abgelehnt wurde, daß der verstorbene Ehemann kein Anrecht hätte, da er wegen Staatsbeleidigung verurteilt worden ist. Da aber die Staatsbeleidigung nach Art.290 des Strafgesetzes im Jahre 1936 vorgefallen ist, so kann man die Verweigerung sicher nicht so begründen. In diesem Fall erlaubte ich mir, einen Rekurs vorzuschlagen. In einem weiteren Fall wurde interveniert, damit ein Versetzungsdekret eines Lehrers, der im Ausland tätig ist, registriert werde, damit der Betroffene seinen Arbeitsplatz aufnehmen kann.

Im Bereich der Telefonverwaltung möchte ich auf die Klage einer Person hinweisen, die sich darüber beschwerte, daß in ihrer Heimatgemeinde die Telefonbücher nicht zur Verteilung kamen, Problem welches nach Rücksprache im Amt geklärt werden konnte.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
20	Klärung der Verweigerung der Auszahlung der Begünstigungen für ehemalige Angehörige der Wehrmacht seitens des NISF	121	Erhebungen über den Antrag für die Gewährung der Hinterbliebenenpension
23	Klärung der Bezahlung von Strafge- l- den für unterlassene Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen	126	Rekurs gegen die Verweigerung der Kriegspension durch das Schatzministerium
40	Antrag um Rückvergütung des dem NISF überwiesenen nichtzustehenden Betrages	143	Klärung der Auszahlung einer Hinterbliebenenpension seitens des NISF
62	Klärung des Ansuchens um die Auszahlung einer Hinterbliebenenpension seitens des NISF	180	Erhebungen über den Anspruch auf eine Pension für eine während der Ableistung der Militärzeit aufgetretenen Krankheit
83	Vermittlung zur Klärung der Arbeitsbeschäftigung für Nicht E G Bürger	187	Beschwerde gegen die Nichtverteilung der Telefonbücher in einer Gemeinde
87	Bearbeitung der Gesuche zur Neufestsetzung der Pension durch das NISF	188	Klärung der Pflichtversicherung während der Zeit der Arbeitslosigkeit
90	Ansuchen um die Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft seitens eines im Ausland geborenen aber in Italien wohnhaften Bürgers	190	Verschiebung des Prüfungstermines für die Ablegung der Zweisprachigkeitsprüfung auf Grund eines Rehabilitationskurses
97	Vermittlung für eine möglich positive Lösung eines Ansuchens für die Ausstellung des Führerscheines	195	Beschwerde gegen die Bezahlung der Mehrwertsteuer für die Einfuhr von gebrauchten Möbeln für den eigenen Gebrauch
98	Klärung der Aufforderung des NISF für die Bezahlung der Pflichtbeiträge für eine bereits aufgelassene Tätigkeit	210	Intervention betreffend die Entschädigung bei einem Unfall in einem öffentlichen Amt
112	Information über die geplante Aufhebung des Bezirkssteueramtes von Bruneck	218	Intervention betreffend die Anerkennung einer Arbeitsinvalidität

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
219	Intervention zur Klärung der Rechte an einer Telefonleitung	333	Ansuchen um die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Invalidität und Auszahlung der Pension
231	Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur Fahrprüfung wegen einer Krankheit	343	Beschwerde gegen die Auflage zur Steuererklärung für die gemietete Wohnung
235	Klärung der Kürzung des Betrages der Pensionsrate seitens des NISF	344	Zusammenlegung der Versicherungsposition des NISF bei der CPDEL für einen Bediensteten der Sanitätseinheit
243	Aufforderung zur Rückzahlung von ausbezahlten Zinsen auf Grund von falscher Berechnung seitens des NISF	379	Rekurs gegen die nichterfolgte Antwort auf ein Versetzungsansuchen eines Bediensteten einer staatlichen Körperschaft
273	Verweigerung der Auszahlung des Mutterschaftsgeldes seitens des NISF	381	Rückforderung von zu viel ausbezahlten Pensionsbeiträge seitens des NISF
283	Erhebungen über die Auszahlung der NISF - Pension an italienische Bürger mit Wohnsitz im Ausland	385	Regelung der Versicherungszeiten beim NISF
291	Bearbeitung eines Rekurses gegen die Verweigerung der Hinterbliebenenpension seitens der Postdirektion	405	Aufforderung des Zweisprachigkeitsnachweises für den Übergang zur höheren Laufbahn auf Grund eines Wettbewerbes
292	Kürzung der Sonderergänzungszulage auf die Pension seitens der Provinzialschatzdirektion	421	Richtigstellung des Namen auf der Pensionsaufstellung seitens des NISF
295	Bestimmungen über die Gewährung der Sozialrente an ältere Personen ohne Einkommen	425	Beschwerde gegen die Überstellung in die Provinzialrollen von Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung ohne Zweisprachigkeitsnachweis
299	Auszahlung der Nachzahlungen der NISF - Pension an die Erben	426	Zusammenlegung von Versicherungszeiten welche beim NISF aufscheinen

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
453	Möglichkeit der Verschiebung der Einberufung zur Ableistung der Militärzeit auf Grund der Invalidität der verwitweten Mutter	568	Klärung des Ansuchens um Bestätigung des Dienstes in der Provinz Bozen eines Staatsbediensteten
454	Erhebungen über das Informationsrecht einer staatlichen Stelle	576	Klärung der Versicherungszeiten beim NISF für die Zusammenlegung der Versicherungszeiten
484	Rekurs gegen die Nichtanerkennung der während der Militärzeit aufgetretenen Invalidität	577	Klärung der Pensionsbezüge bei gleichzeitiger Fortsetzung der Arbeitstätigkeit
490	Klärung einer Forderung des INPS gegenüber eines Handwerksbetriebes	582	Ansuchen um Zusammenlegung der Versicherungsposition für die Pensionierung aus Krankheitsgründen
495	Intervention zur Klärung einer Hinterbliebenenrente	583	Erhebungen über die Auszahlung von Pensionsraten des Verstorbenen an minderjährige Erben
523	Klärung der Aufforderung zur Rückzahlung von Pensionsbeträgen seitens des NISF	585	Ansuchen um Zusammenlegung der Versicherungspositionen für die Pensionierung aus Krankheitsgründen
524	Erhebungen über die Registrierung des Versetzungsdekretes eines Volksschullehrers im Ausland	626	Klärung der Bezahlung von freiwilligen Versicherungsbeiträgen beim NISF
547	Beschwerde gegen die vermeintlichen körperlichen Schäden hervorgerufen durch die Durchquerung einer Elektroleitung mit hoher Spannung	627	Erhebungen über die Bearbeitung eines Gesuches für die Gewährung der Pension seitens des NISF
559	Ansuchen um Schadenersatz für einen während der Militärzeit erlittenen Unfall	646	Ansuchen um Intervention zur Klärung eines Problems mit der Finanzverwaltung
564	Klärung der Auszahlung an die Erben der dem verstorbenen Rentner noch zustehenden Pensionsraten	654	Klärung über das Ansuchen um die Ausgleichszahlung für die tatsächlich geleistete Arbeit

R E G I O N

Fast alle Probleme, die mit der Regionalverwaltung in Zusammenhang stehen, stammen aus dem Bereich des Katasteramtes und des Grundbuches. So hatten mehrere Personen Probleme mit der Eintragung von Gebäuden im Katasteramt; entweder schlug ich vor, daß sich diese direkt an das Amt wenden mögen, oder ich habe vorgeschlagen, einen schriftlichen Antrag zu stellen, da mir eine mündliche ablehnende Haltung durch die Beamten nicht annehmbar erscheint.

Durch den Streik der Grundbuchsführer blieben bis zu einem gewissen Moment die Kreditakten für den Wohnbau unerledigt. Die Gefahr war groß, daß die Kreditnehmer ihren Akt nicht abschließen konnten und durch diesen Streik einen größeren Schaden erlitten hätten. Nach längeren Bemühungen ist es dann gelungen, eine Lösung zu finden, wie dies schon bei der Besprechung der Abteilung V dargelegt wurde.

In einem anderen Fall beschwerte man sich über die schleppende Behandlung eines Ansuchens um Richtigstellung der Katasterwerte; der Fall wurde dem zuständigen Beamten zur Kenntnis und Intervention weitergeleitet. Auch die Klage, daß das Amt sich nicht an die Regeln der Zweisprachigkeit hält, wurde hier aufgeworfen. Da nachgewiesen werden konnte, daß die Klage zu recht besteht, wurde sie an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Sonst wurde ich nur ersucht, mich bezüglich der Gewährung der Pension für taube Personen zu interessieren, wo eine Verschlechterung des Zustandes stattgefunden hat.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

19	Klärung der Weigerung der Eintragung von Gebäude im Kataster auf Grund eines Teilungsplanes
48	Verzögerung der Eintragung im Grundbuch durch interne Personalprobleme im Grundbuchsamt
84	Vermittlung einer Aussprache zur Klärung der Grenzen gemäß Kataster-eintragungen
293	Beschwerde gegen die Verweigerung der Abschreibung einer Mappe beim Katasteramt
328	Klärung der Katastereintragung und Änderung der Werte für ein denkmalgeschütztes Haus
355	Klärung der Auszahlung der Rente auf Grund der Taubheit seitens der Region
488	Erhebungen über die Höhe einer von der Region ausbezahlten Pension für Taubheit
496	Intervention zur Abklärung der rechtlichen Grundlagen zur Ablehnung eines Teilungsplanes durch ein Katasteramt
632	Erhebungen über die Verabschiedung eines Mutterschaftsgesetzes seitens der Region
638	Beschwerde gegen den Nichtgebrauch der Muttersprache im Verkehr mit einem Bürger seitens eines Amtes der Region

G E M E I N D E N

Trotz meiner eher ablehnenden Haltung zur Übernahme und Bearbeitung von Problemen, die mit Gemeindeverwaltungen in Zusammenhang stehen, sind trotzdem einige aufgenommen und bearbeitet worden.

Hervorheben möchte ich die Beschwerde mehrerer Personen, die sich darüber beklagen, daß die Gemeinden größere Schwierigkeiten machen, ihnen den Zugang zu den Akten, die sie interessieren, zu geben. Hier möchte ich auf das Gesetz vom 07. August 1990 Nr. 241 hinweisen, welches ausdrücklich vorsieht, daß der Zugang zu den Akten erleichtert werde. Das Gesetz sieht vor, daß innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten desselben, die Verwaltungen organisatorische Maßnahmen zu treffen haben, um die Zugangsform zu klären. Wenn hier auch festzustellen ist, daß die Region und die Gemeinden selbst entsprechende Zuständigkeiten haben, die Materie zu regeln, so möchte ich darauf hinweisen, daß der im Gesetz vorgesehene Zugang zum lokalen Verwaltungsgerichtshof auch bei mangelnder Regelung des Gesetzes sicher möglich ist, weshalb man doch bald die vorgesehenen Regelungen treffen soll, um nicht in zwecklose und kostspielige Verfahren einbezogen zu werden.

Nach dem R.D. vom 03.03.1943 Nr. 383 Art. 8 Ziffer 1 dürfen öffentliche Körperschaften keine beschränkt geschäftsfähigen Personen anstellen; dies ist verständlich, wenn es um Personen geht, die eine strafbare Handlung vollbrachten. Aber oft

trifft es auch Behinderte, die sich in einer ähnlichen Lage befinden und nicht angestellt werden können; dies ist weniger verständlich. Man verlangt vom privaten Arbeitgeber, daß er solche Personen anstellen soll, selbst ist aber die öffentliche Verwaltung nicht bereit, Stellen an solche Personen zu vergeben. In einem spezifischen Fall konnte eine Gemeinde einen Teilentmündigten als Hilfsarbeiter in der Gärtnerei nicht anstellen, weil eben dieses Verbot vorhanden ist. Ich erlaube mir, den Fall bekanntzugeben, mit dem Ersuchen, daß man sich bei den verantwortlichen Stellen einsetzen möge, eine Verbesserung dieses Dekretes zu erhalten.

Einige Probleme sind bei Grundzuweisungen und beim geplanten Verkauf von Wohnungen aufgetreten, die mehr informativen Charakter hatten, wobei die Gründe eruiert wurden, nach denen die Zuweisung erfolgte oder nicht vorgenommen wurde.

Eine weitere Reihe von Fragen, stammte aus dem Bereich der Urbanistik; so ging es darum zu intervenieren, damit die Gemeinde mit einer Pfarrei eine Einigung über die Zuweisung eines Grundes finden kann. Dann ging es um die Möglichkeit der Umwidmung einer Fläche zu einem Parkplatz. Ein anderes mal stellte man die Frage, wem auf einem zu enteignenden Grund die Bäume gehören würden. Auch die Bestimmungen zur Bewohnbarkeitserklärung gehören in diesen Bereich, wo es durch meine Intervention möglich wurde, einen verfahrenen Akt zu regeln.

Behinderte stellen fest, daß die architektonischen Barrieren nicht genügend eliminiert wurden. Die Meldung wurde an die zuständige Gemeinde weitergeleitet. Weil dies ein allgemeiner Fall ist, so möchte ich auf diese Problematik besonders hinweisen, da oft auch konventionierte Institutionen, zu denen die Behinderten einen direkten Zugang nötig haben, dieses Problem nicht gelöst haben.

Immer wieder werden Klagen laut, nach denen Gemeinden Gründe ohne Rechtstitel besetzen, was ich schon unter der Abt. II bemerkt habe. Es ist einfach nicht annehmbar, daß die Verwaltungen solche Besetzungen vornehmen, da hier ganz klare Regeln zu befolgen sind und der Bürger gegen solche zu schützen ist.

In einem Fall mußte ich intervenieren, damit sich Unfälle an einer bestimmten ausgesetzten Stelle in einer Gemeinde nicht wiederholen mögen. Der Gemeinde wurde ein Unfall gemeldet, den eine Frau erlitten hatte, weil diese zu einem bestimmten Zweck, eine Leiter benutzen mußte, die nicht genügend abgesichert war. Der Unfall wurde zwar der Versicherung gemeldet, aber die Ursache wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt eliminiert.

Eine Reihe personalrechtlicher Frage wurde aufgeworfen. So ging es um die Frage, wie Aufnahmen erfolgen, wie Versicherungszeiten zusammenzulegen sind, warum Präsenzzahlungen bei den Wahlen nicht zur Auszahlung gekommen sind. Hinweisen

möchte ich nochmals auf die Frage der Anstellungen und Folgeprobleme durch das L.G. vom 11.03.1986 Nr. 11. Ich möchte die Gemeinden doch ersuchen, bei der Anwendung dieses Gesetzes auf den Sinn desselben zu achten und dasselbe nicht als Alibi für die Anstellung billiger Arbeitskräfte anzusehen. Offen ist noch die Frage, ob jenen Schulbediensteten, Angestellte des Landes aber den Gemeinden zugestellt, die während den Wahlen Dienst leisteten, eine Entschädigung zustehen würde, wobei die Frage etwas kompliziert ist, weil einmal das Rundschreiben des Regierungskommissars Entschädigungen nur für Gemeindeangestellte vorsieht und dies ohne Putzarbeiten zu berücksichtigen.

Die Bewohner einer Fraktion im Unterland beschwerten sich darüber, daß der Verkehr zur Autobahn durch ihr Gebiet geführt wird, während die Staatsstraße, zwar mit einem Umweg, diese Fraktion verschonen würde. In diesem Fall empfahl ich, bei der Gemeinde und den anderen betroffenen Verwaltungen vorzusprechen, um eine Änderung zu erreichen; schon die Verminderung der Geschwindigkeit wäre eine Erleichterung. Vielleicht könnte man die Kontrollen verschärfen und so eine gewisse Zufriedenheit erhalten.

Die restlichen aufgeworfenen Fälle sind ohne besonderer Bedeutung, sodaß ich auf eine nähere Ausführung verzichte.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
42	Intervention zur Klärung eines Abkommens zwischen der Gemeinde und einer Pfarrei	225	Intervention zur Beseitigung von Mängeln in einem Altenheim
101	Verweigerung der Aufnahme durch die Gemeinde einer beschränkt entmündigten Person	241	Klärung der Räumungsaufforderung eines vermieteten Lokales durch die Gemeinde
105	Klärung der Kriterien für die unentgeltliche Zulassung bei der Schulausspeisung	332	Erhebungen über die Antwort auf eine Anfrage bei den Etschwerken
120	Klärung der Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung der Bewohnbarkeit einer Wohnung	360	Nachfrage über die Aufnahme bei einer öffentlichen Körperschaft auf Grund eines Wettbewerbes
130	Klärung der Normen für die Zuweisung der Wohnungen bei einer Wohnbaugenossenschaft	378	Zusammenlegung der Versicherungspositionen für Dienstzeiten bei abgeschaffenen Körperschaften
133	Beschwerde gegen die Umleitung des Straßenverkehrs durch die Beschilderung der ANAS über eine Landesstraße	382	Beschwerde gegen das unkorrekte Verhalten eines Kontrollbeamten des VVB
139	Möglichkeit der Absicherung einer Gemeindefeldstraße zum Schutz von privatem Besitz	403	Klärung der Bestimmungen über die Durchfahrt auf privatem Grund von Elektroleitungen
166	Klärung der Zuweisung von Baugrund an eine Genossenschaft durch die Gemeinde	404	Beschwerde gegen die Nichteinhaltung einer Vereinbarung seitens der Gemeinde
209	Beschwerde gegen die Nichtbezahlung von besetzten privaten Grundstücken durch die Gemeinde	411	Klärung der Bestimmungen über die Enteignung von Grund aus öffentlichem Interesse
214	Möglichkeit zur Umwidmung einer Fläche zu Parkplatz	415	Überprüfung der rechtlichen Grundlagen eines Arbeitsauftrages

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
424	Wiederinstandsetzungsarbeiten bei einer durch Unwetter beschädigten Gemeindestraße	570	Erhebungen über die Gesetzmäßigkeit der Ablehnung einer Baukonzession seitens des Bürgermeisters
442	Zuweisung von Baugrund für den geförderten Wohnbau seitens der Gemeinde	572	Beschwerde gegen die unerlaubte Besetzung von öffentlichem Grund in einer Gemeinde
475	Beschwerde gegen Behinderungen und Fehlen von Parkplätzen für Behinderte	573	Klärung des Anstellungsverhältnisses in einer Gemeinde
513	Klärung über die Ablesung der Wasserzähler und Verrechnung durch die Gemeinde	603	Klärung der Instandhaltung einer Gemeindestraße während der Wintermonate
518	Erhebungen über die Durchführungszeiten für die Abtretung in Eigentum der Mieter der Gemeindewohnungen	613	Beschwerde gegen das widerrechtliche Parken auf einer Gemeindestraße mit Behinderung des Verkehrs
533	Verantwortung der Verwaltung für aufgetretene Schäden durch den Gebrauch dem Publikum zur Verfügung gestellter Gegenstände	619	Möglichkeit des Wohnungstausches einer Gemeindewohnung auf Grund der Invalidität der Familienmitglieder
537	Bestimmungen über den Wohnsitz und Aufenthalt in einer Gemeinde für die Zuweisung einer Wohnbaufläche	633	Verweigerung der Auszahlung der Präsenzentschädigung während der Wahlen seitens der Gemeinde
540	Klärung der juristischen Position eines Bediensteten auf Zeit bei einer Gemeinde		
541	Verweigerung der Auszahlung der Präsenzentschädigung während der Wahlen seitens der Gemeinde		
552	Klärung der Entschädigung für die Übernahme einer Privatstraße seitens der Gemeinde		

PRIVATER BEREICH

Wenn auch sehr viele Personen vorsprechen, um ihre privaten Probleme vorzutragen, habe ich nur eine ganz bescheidene Zahl aufgenommen bei denen etwas mehr unternommen wurde, da diese Fälle in irgend einer Form mit der Landesverwaltung gekoppelt waren. Für diese habe ich dann einige Informationen eingeholt und weitergeleitet.

Ich habe schon angeführt, daß mir die Behandlung solcher Fälle viel Zeit wegnimmt, daß hier viel Beratung anfällt, die nicht in die Kompetenz des Volksanwaltes fällt, doch glaube ich, daß man sich nicht vor dieser Aufgabe drücken kann, da ich nach wie vor überzeugt bin, daß die Einrichtung als Dienst am Bürger anzusehen ist und daß man sich demnach nicht hinter der Fassade des Amtes verstecken soll, sofern eine Auskunft oder ein Gespräch als Hilfe angesehen werden kann.

In einer Bauzone wurde von einem Hausbesitzer behauptet, daß die Zuweisung der Gründe nicht korrekt erfolgt sei und er ersuchte um Intervention, damit von Amts wegen eine neue Vermessung vorgenommen werden möge. Es hat sich dann herausgestellt, daß die beklagte Vermessung auf Vorschlag des Beschwerdeführeres durch einen Geometer vorgenommen wurde, mit der Interessierte allerdings nicht zufrieden war, weshalb er einen weiteren - dann vergeblichen - Vorstoß unternehmen wollte.

Geklärt wurden die Steuervorschriften, die ausländische Bürger, die bei uns ein Gebäude besitzen, befolgen müssen; überprüft wurde die Möglichkeit, ob ein Wassereinbruch durch die Sanitätseinheit bearbeitet werden kann; ferner wurde einer Person mitgeteilt, was sie unternehmen kann, um sich gegen den Lärm eines Betriebes in einer Wohnanlage zur Wehr zu setzen. Interveniert wurde dahingehend, daß die Bezahlung von Aufenthaltskosten für eine Person in einem Altenheim, nicht einem unbemittelten Verwandten aufgerechnet werden sollten; daß Sanierungsarbeiten an einem Gebäude öffentlichen Charakters nicht in der Hochsaison durchgeführt werden, da dadurch einem naheliegenden Fremdenverkehrsbetrieb Schaden entstanden wäre. Geklärt wurde die Frage, ob eine Grundübertragung an einem Südtiroler in Nordtirol nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz möglich ist.

Einige male ging es um die Frage der Anerkennung und Vollstreckbarkeit von ausländischen Urteilen in Italien, wie dies in einem Scheidungsverfahren und einem Alimenteprozeß der Fall war.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
12	Klärung der Zuweisung und Vermessung der zugewiesenen Baufläche		
92	Klärung der Abgabe der Steuererklärung seitens eines EG - Bürgers für den Besitz einer Wohnung in Italien		
198	Schaden durch Wassereindringung durch die Mauer des Nachbarn		
230	Intervention betreffend die Bezahlung eines Betrages für die Unterbringung einer Person in einem Altersheim		
376	Vermittlung in einer Beschwerde betreffend archeologische Grabungsarbeiten in einer Wohnzone		
479	Klärung der Bestimmungen über den Besitz Südtiroler Bürger in Österreich		
525	Beschwerde gegen den durch die Handelstätigkeit in einem Wohnhaus erzeugten Lärm		
560	Vollstreckbarkeit in Italien eines ausländischen Urteiles über die Festlegung der Alimente		
595	Klärung des Verkaufes eines Hauses in einer geförderten Wohnbauzone		

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Schon im September hatte ich begonnen diesen Jahresbericht zusammenzustellen, um ihn rechtzeitig im Jänner den zuständigen Gremien zustellen zu können. Dieser Plan ist nicht durchführbar, da ich im Dezember für eine längere Zeit abwesend sein werde. Es steht also zur Diskussion, ob ich den Bericht mit dem Monat November abschließe, oder ob ich ihn zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen soll. Ich entschloß mich, den ersten Weg zu gehen, den Bericht also mit dem Monat November abzuschließen und die anfallenden Probleme, die im Dezember vorgetragen werden, im Bericht des nächsten Jahres einzubauen.

Herr Bordonetti wird in der Zwischenzeit die Übersetzung vornehmen und nach erfolgtem Druck den Bericht den zuständigen Stellen weiterleiten.

Ich hoffe auf Verständnis für diese Entscheidung.

Ohne Zweifel kann der 2. europäische Kongreß der Volksanwälte als der Höhepunkt im heurigen Jahr bezeichnet werden. Es konnte festgestellt werden, daß sich eine große Zahl von Einrichtungen um den Bürger kümmern. So sind es einmal die Ombudsmänner und Volksanwälte, die im Auftrag der Parlamente und Regierungen handeln, das Recht des Einblickes in alle Akten haben und auch Vorschläge für die Verbesserung der

Verwaltung vorlegen, dann sind es die Vertreter jener Einrichtungen, die spezifische Aufgabe übertragen erhalten, wie sich um den Schutz der Umwelt, den Medien, der Gesundheit zu kümmern, also in Bereichen tätig sind, die von wesentlichem Interesse sind und wo sie, je nach statutarischer Ausrüstung der Einrichtung, die sie ernannt hat, verschiedene Kompetenzen haben.

Insgesamt konnte man feststellen, daß das Problem des Bürgerschutzes in einer Demokratie von großer Bedeutung ist und daß ein Verständnis zwischen Bürger und Regierung in Zukunft ausschlaggebend für die weitere Entwicklung sein wird. Die einseitigen, nur auf Formalismus aufgebauten Entscheidungen der Behörden werden immer mehr auf Ablehnung stoßen, fördern die Unzufriedenheit und erhöhen die Abneigung gegenüber den Politikern.

Unsere Landesregierung sollte auf diese Tatsache Rücksicht nehmen und ihren Apparat so umbauen, daß sich der Bürger mit ihm identifizieren kann.

Bei meiner Tätigkeit habe ich von allen Seiten Unterstützung erhalten. Dafür möchte ich mich besonderes bei Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder und Frau Rosa Franzelin-Werth, Präsidentin des Südtiroler Landtages, und den Mitgliedern der Landesregierung bedanken. Den vielen Landesbeamten, die ich immer wieder ansprechen mußte, möchte ich mich für die gezeigte Bereitschaft, mich über die Gründe Ihrer Entschei-

dungen zu informieren, bedanken, was oft dazu geführt hat, Verständnis füreinander zu finden.

Gleicher Dank gebührt allen jenen Institutionen, die auch außerhalb der Landeskompetenzen stehen, und mir entgegengekommen sind, wie das Regierungskommissariat, des NISF, die regionale Verwaltung und die Gemeinden.

Besonders möchte ich mich bei der Bezirksgemeinschaft des Vinschgaues, der Gemeinde St. Ulrich und jenen Verwaltungen bedanken, die es mir ermöglichen, meine Sprechstunden in ihren Räumen abzuhalten. Ich hoffe, daß diese Bereitschaft auch weiterhin bestehen bleibt.

Herr Abbondio Bordonetti und Frl. Anneliese Geiser haben auch im Berichtsjahr beste Arbeit geleistet. Nur mittels ihres Einsatzes war es möglich, die anfallende Arbeit zu bewältigen. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken und auch im nächsten Jahr um diese Mitarbeit ersuchen.

Im übrigen hoffe ich, daß meine Arbeit von den Bürgern und den Behördenvertretern akzeptiert wird und als ein Miteinander, nicht als ein Gegeneinander, zur Lösung von Problemen angesehen wird.

Der Volksanwalt

- Dr. Heinold Steger -

Bozen, im Dezember 1990

Sitz des Amtes: Bozen, Raiffeisenstraße 2, Tel. 0471/993450

Sprechtage in: Meran, Schillerstraße 12

Schlanders, Schönherrstraße 64

Brixen, Bahnhofstraße 18, Villa Adele

Bruneck, Michael-Pacher-Haus

Sterzing, Bahnhofstraße 2

St. Ulrich, Gemeindehaus

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 1	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

LANDESGESETZ vom 9. Juni 1983,
Nr. 15¹⁾

**Volksanwalt der Autonomen Provinz
Bozen-Südtirol**

1. (Errichtung) Bei der Landesverwaltung ist das Amt des Volksanwaltes eingerichtet.

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Befugnisse des Volksanwaltes und den Aufbau seines Amtes sowie das Verfahren für seine Ernennung.

2. (Aufgaben des Volksanwaltes) Aufgabe des Volksanwaltes ist es, auf Antrag der Betroffenen dafür zu sorgen, daß Angelegenheiten oder Verfahren, die vom Land oder von den vom Land beauftragten Körperschaften — mit Ausnahme der Gemeinden und der Verbandskörperschaften, denen die Gemeinden angehören — in die Wege geleitet worden sind, ordnungsgemäß und pünktlich erledigt bzw. abgewickelt werden; was die erwähnten Körperschaften angeht, gilt diese Bestimmung nur für die vom Land übertragenen Aufgaben und Befugnisse; der Volksanwalt hat ferner dem Landeshauptmann allfällige Verzögerungen, Unregelmäßigkeiten und Mängel sowie deren Ursachen mitzuteilen.

Der Volksanwalt arbeitet vollkommen frei und unabhängig.

3. (Vorgangsweise bei Interventionen) Bürger, die eine Angelegenheit bei einem Landesamt oder einer in Art. 2 genannten Körperschaft anhängig haben, sind berechtigt, sich bei diesen Stellen schriftlich über den Stand der Angelegenheit zu erkundigen. Erhalten sie innerhalb von 20 Tagen nach der Anfrage keine Antwort oder ist diese nicht zufriedenstellend, so können sie die Hilfe des Volksanwaltes beantragen.

Der Volksanwalt verständigt die zuständige Verwaltung und ersucht den für den Dienst verantwortlichen Beamten, die Angelegenheit innerhalb von 5 Tagen mit ihm zusammen zu überprüfen. Nach Anhören des verantwortlichen Beamten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes legt der Volksanwalt die Frist fest, innerhalb welcher der Akt zu erledigen ist; er hat den Landeshauptmann unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Wird die Angelegenheit weiter verzögert, benachrichtigt der Volksanwalt nach Ablauf der Frist gemäß vorhergehendem Absatz die zuständige Verwaltung.

Erschwert das zuständige Personal die Arbeit des Volksanwaltes durch Handlungen oder Unterlassungen, kann dieser den zuständigen Organen der Verwaltung, der das Personal angehört, vorschlagen, im Sinne der entsprechenden Dienstord-

LEGGE PROVINCIALE 9 giugno 1983,
n. 15¹⁾

**Difensore civico della Provincia di
Bolzano-Alto Adige**

1. (Istituzione) È istituito presso la Giunta provinciale l'Ufficio del difensore civico.

Le funzioni, l'organizzazione dell'Ufficio e le modalità di nomina del difensore civico sono regolate dalla presente legge.

2. (Compiti del difensore civico) Spetta al difensore civico seguire, su richiesta degli interessati, l'adozione degli atti o lo svolgimento dei procedimenti posti in essere dalla Provincia, nonché degli enti titolari di delega, limitatamente questi ultimi alle funzioni delegate, ad eccezione dei Comuni e degli altri enti di natura associativa di cui i comuni fanno parte, in modo che ne siano assicurate la tempestività e la regolarità, segnalando altresì al Presidente della Giunta provinciale eventuali ritardi, irregolarità e disfunzioni, nonché le cause delle stesse.

Il difensore civico svolge le sue attività in piena libertà ed indipendenza.

3. (Modalità e procedure d'intervento) Il cittadino che abbia in corso una pratica presso gli uffici della Provincia o degli enti di cui all'art. 2 della presente legge, ha diritto di chiedere agli stessi, per iscritto, notizie sullo stato della pratica. Decorso 20 giorni dalla richiesta, senza che abbia ricevuto risposta o ne abbia ricevuta una insoddisfacente, può chiedere l'intervento del difensore civico.

Questi, previa comunicazione all'amministrazione competente, chiede al funzionario responsabile del servizio, di procedere congiuntamente all'esame della questione nel termine di 5 giorni. Successivamente, tenuto conto delle esigenze del servizio e sentito il parere del funzionario responsabile del medesimo, il difensore civico stabilisce il termine massimo per il perfezionamento della pratica, dandone immediata notizia, per conoscenza, al Presidente della Giunta provinciale.

Trascorso il termine di cui al comma precedente, il difensore civico comunica all'amministrazione competente gli ulteriori ritardi verificatisi.

Nei confronti del personale preposto ai servizi che ostacoli con atto od omissioni lo svolgimento della sua funzione, il difensore civico può proporre agli organi competenti dell'amministrazione di appartenenza la promozione dell'azione disciplinare, a norma dei rispettivi ordinamenti.

¹⁾ kundgemacht im A.B.I. vom 21 Juni 1983, Nr. 32

¹⁾ pubblicata nel B.U. 21 giugno 1983, N. 32

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 2	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

nung ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Der Volksanwalt ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

4. (Auskunftsrecht des Volksanwaltes) Der Volksanwalt kann beim Leiter des von der Untersuchung betroffenen Dienstes der Landesverwaltung oder einer Körperschaft gemäß Art. 2 schriftlich Kopien von Unterlagen anfordern, die er für die Durchführung seiner Aufgaben für nützlich hält.

5. (Bericht des Volksanwaltes) Der Volksanwalt hat dem Landesausschuß jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, dem er Vorschläge beizufügen hat, wie die Verwaltungstätigkeit wirksamer gestaltet und die Unparteilichkeit der Verwaltung gewährleistet werden kann.

Der Volksanwalt hat eine Abschrift des im vorhergehenden Absatz erwähnten Berichtes dem Präsidenten des Südtiroler Landtages zu übermitteln, der sie an die Landtagsabgeordneten, an die Gemeinden und an die Bezirks- und Talgemeinschaften zur Bekanntmachung sowie an alle, die darum ansuchen, weiterleitet.

6. (Voraussetzung und Ernennung) Der Volksanwalt wird vom Landtag namhaft gemacht und vom Landesausschuß ernannt; die Namhaftmachung erfolgt in geheimer Abstimmung bei einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten.

Der Volksanwalt muß besondere Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Recht und Verwaltung haben.

7. (Unvereinbarkeit) Das Amt des Volksanwaltes ist nicht vereinbar mit denen

1. eines Parlamentsmitgliedes, eines Regionalratsmitgliedes, eines Landtagsabgeordneten, eines Gemeinderatsmitgliedes, eines Mitgliedes der Vollversammlung oder des Ausschusses einer Bezirks- oder Talgemeinschaft und der Vollversammlung oder des Verwaltungsrates einer Sanitätseinheit,
2. eines Richters beim Rechnungshof, der für die Überprüfung der Akte der Landesverwaltung zuständig ist, oder eines Verwalters einer öffentlichen Körperschaft oder Anstalt oder eines öffentlichen Betriebes,
3. eines Verwalters einer Körperschaft oder eines Unternehmens mit Beteiligung der öffentlichen Hand oder eines Inhabers, Verwalters oder Leiters eines Unternehmens, einer Körperschaft oder einer Anstalt, die mit dem Land Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsverträge abgeschlossen haben oder die aus irgendeinem Grund vom Land Beihilfen erhalten.

Das Amt des Volksanwaltes ist auch nicht vereinbar mit einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit, mit einer Handelstätigkeit oder mit der Ausübung eines anderen Berufes.

Liegt einer der in diesem Artikel aufgezählten

Il difensore civico è tenuto al segreto d'ufficio.

4. (Diritto d'informazione del difensore civico) Il difensore civico può richiedere per iscritto, al capo del servizio della Provincia o degli enti di cui all'art. 2, interessato dall'indagine, copia degli atti o provvedimenti che ritenga utili per lo svolgimento dei suoi compiti istituzionali.

5. (Relazione del difensore civico) Il difensore civico invia annualmente alla Giunta provinciale una relazione sull'attività svolta, corredata da osservazioni e suggerimenti per un più efficace svolgimento dell'attività amministrativa e per assicurare il buon andamento e l'imparzialità dell'amministrazione.

Copia della relazione di cui al precedente comma, viene inviata, a cura del difensore civico, al Presidente del Consiglio provinciale, che provvederà a trasmetterla ai Consiglieri, ai Comuni, ai comprensori, per la sua pubblicizzazione, nonché a quanti ne facciano richiesta.

6. (Requisiti e nomina) Il difensore civico è nominato dalla Giunta provinciale, su designazione del Consiglio provinciale, effettuata a scrutinio segreto ed a maggioranza dei tre quarti dei componenti del Consiglio stesso.

Il difensore civico deve possedere una particolare competenza ed esperienza giuridica e amministrativa.

7. (Cause di incompatibilità) L'Ufficio del difensore civico non è compatibile con le funzioni di:

- 1) membro del parlamento, membro del Consiglio regionale, provinciale e comunale, dell'assemblea o della giunta comprensoriale o di valle e delle unità sanitarie locali;
- 2) magistrato della Corte dei conti, assegnato al controllo degli atti della Provincia, amministratore di enti, istituti e aziende pubbliche;
- 3) amministratore di enti e imprese a partecipazione pubblica ovvero titolare, amministratore e dirigente di enti e imprese vincolate con la Provincia da contratti di opere o di somministrazione ovvero che ricevano a qualsiasi titolo sovvenzioni dalla Provincia.

La nomina a difensore civico è altresì incompatibile con l'esercizio di qualsiasi attività di lavoro autonomo o subordinato e di qualsiasi commercio o professione.

Qualora si verifichi una delle cause di incompatibilità stabilite dal presente articolo, la Giunta provinciale dichiara la decadenza del difensore civico.

Il difensore civico è tenuto a rassegnare le proprie dimissioni, qualora intenda presentarsi quale candidato alle elezioni provinciali, regionali o nazionali, almeno 6 mesi prima della rispettiva data di scadenza elettorale; in caso di scioglimento anti-

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 3	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

Unvereinbarkeitsgründe vor, erklärt der Landesausschuß den Amtsverlust des Volksanwaltes.

Beabsichtigt der Volksanwalt, bei den Landtags-, Regionalrats-, Parlaments- oder Senatswahlen zu kandidieren, so hat er mindestens sechs Monate vor dem entsprechenden Wahltermin sein Amt niederzulegen; bei vorzeitiger Auflösung des Landtages oder des Regionalrates, der Abgeordnetenkammer oder des Senats hat der Volksanwalt, falls er zu kandidieren beabsichtigt, innerhalb von sieben Tagen ab Erlaß des Dekretes über die Auflösung sein Amt niederzulegen.

8. (Amtsdauer — Widerruf und Bestimmung über die Namhaftmachung des Nachfolgers) Die Amtszeit des Volksanwaltes entspricht der des Landtages, der ihn namhaft gemacht hat; der Volksanwalt bleibt bis zur Wahl des Landesausschusses durch den neuen Landtag im Amt, nimmt aber seine Aufgaben provisorisch bis zur Ernennung seines Nachfolgers wahr.

Der Landesausschuß kann auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Landtages die Ernennung des Volksanwaltes widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufgaben des Volksanwaltes vorliegen; der erwähnte Beschluß muß in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten gefaßt werden.

Wird das Amt des Volksanwaltes aus irgendeinem anderen Grund als dem des Ablaufs der Amtszeit frei, hat der Landtagspräsident auf entsprechenden Hinweis des Landeshauptmanns hin die Namhaftmachung des Nachfolgers auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung zu setzen.

Der Landesausschuß hat den Nachfolger innerhalb von 30 Tagen nach der Namhaftmachung zu ernennen.

9. (Pflichten des Volksanwaltes) Der Volksanwalt ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab seiner Ernennung dem Landesausschuß gegenüber zu erklären,

1. daß keine Gründe der Unvereinbarkeit gemäß Art. 7 vorliegen,
2. daß er die Steuererklärung über alle seine Einkünfte abgegeben hat.

Wird festgestellt, daß die Erklärungen gemäß vorhergehendem Absatz nicht oder nicht wahrheitsgetreu abgegeben worden sind, so enthebt der Landesausschuß den Volksanwalt seines Amtes.

10. (Amtsentschädigung und Spesenvergütung) Dem Volksanwalt stehen für die Dauer seiner Amtszeit die Amtsentschädigung, die Außendienstvergütung und die Vergütung der Reisekosten zu, wie sie für die Regionalratsabgeordneten der Region Trentino-Südtirol vorgesehen sind; die entsprechenden Ausgaben gehen zu Lasten des Landeshaushaltes.

11. (Personal) Zur Bewältigung seiner Aufgaben nimmt der Volksanwalt die Mitarbeit des Personals

pato del Consiglio provinciale o regionale, della Camera dei Deputati o del Senato della Repubblica, il difensore civico è tenuto a rassegnare le proprie dimissioni entro i 7 giorni successivi alla data del rispettivo decreto di scioglimento.

8. (Durata — Revoca e disposizioni per la nuova designazione) Il difensore civico dura in carica quanto il Consiglio provinciale che lo ha designato e fino all'elezione della Giunta da parte del nuovo Consiglio e comunque continua ad esercitare provvisoriamente le proprie funzioni fino alla nomina del successore.

La Giunta provinciale, previa deliberazione del Consiglio, assunta a maggioranza dei tre quarti dei suoi componenti ed a scrutinio segreto, può revocare la nomina del difensore civico per gravi motivi connessi all'esercizio delle funzioni dello stesso.

Qualora il mandato del difensore civico venga a cessare per qualunque motivo diverso dalla scadenza, il Presidente del Consiglio provinciale, su segnalazione del Presidente della Giunta, provvede a porre all'ordine del giorno della prima seduta del Consiglio immediatamente successiva la nuova designazione.

Entro 30 giorni dalla designazione la Giunta provinciale provvede alla nomina del difensore civico.

9. (Adempimenti del difensore civico) Il difensore civico, entro 30 giorni dalla nomina, è tenuto a dichiarare alla Giunta provinciale:

- 1) l'inesistenza o la cessazione delle situazioni di incompatibilità di cui all'art. 7;
- 2) l'intervenuta dichiarazione, ai fini fiscali, di tutti i propri redditi.

La mancanza o l'infedeltà delle dichiarazioni di cui al comma precedente, in qualsiasi momento accertata, comporta la pronuncia della decadenza del difensore civico da parte della Giunta provinciale.

10. (Indennità e rimborso) Per la durata dell'incarico al difensore civico spetta, a carico del bilancio della Provincia, l'indennità di funzione, l'indennità di missione ed il rimborso delle spese di viaggio previsti per i Consiglieri regionali della Regione Trentino-Alto Adige.

11. (Personale) Per l'espletamento dei propri compiti il difensore civico si avvale di personale ad esso

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 4	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

in Anspruch, das ihm vom Landesausschuß zugewiesen wird.

Die Höchstzahl des genannten Personals wird mit Beschluß des Landesausschusses auf Grund der tatsächlichen Erfordernisse und nach Anhören des Volksanwaltes festgelegt.

12. (Übergangsbestimmung) Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes bleibt der Volksanwalt, der vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode ernannt wird, in der dieses Gesetz in Kraft tritt, auch für die Dauer der darauffolgenden Gesetzgebungsperiode im Amt.

13. Die mit der Durchführung von Art. 10 dieses Gesetzes verbundene Ausgabe — sie wird auf 20 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1983 geschätzt — wird durch entsprechende Verminderung der Bereitstellung gedeckt, die in Kap. 12130 des Ausgabenvoranschlags für das laufende Haushaltsjahr eingetragen ist.

Was die folgenden Haushaltsjahre angeht, werden die Mittel jährlich mit dem Finanzgesetz bereitgestellt, wobei die in Sektion „Unteilbare Lasten“, Sektor „Nicht zugeteilte Ausgaben“, des mehrjährigen Haushaltes des Landes 1983-1985 verfügbaren Mittel verwendet werden.

14. Im Ausgabenvoranschlag für das Finanzjahr 1983 sind folgende Änderungen sowohl im Kompetenzteil als auch im Kassenteil eingeführt:

neu eingeführt (Kodizes: 1.2 — 1.4)

Kap. 12133 — Amtsentschädigung, Außendienstvergütung und Vergütung der Reisekosten zugunsten des Volksanwaltes (Art. 10 dieses Gesetzes) 20.000.000 Lire

Verminderung:

Kap. 12130 — Entschädigung und Spesenrückvergütungen an das beauftragte Personal, einschließlich der Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge 20.000.000 Lire

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol kundgemacht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt wird.

assegnato dalla Giunta provinciale.

I limiti massimi concernenti tale personale sono fissati con deliberazione della Giunta stessa, sulla base delle effettive esigenze e sentito in merito il difensore civico.

12. (Norma transitoria) Nella prima applicazione della presente legge il difensore civico, che sia nominato prima della fine della legislatura nella quale entra in vigore la legge stessa, rimane in carica anche per la durata della legislatura successiva.

13. Alla copertura degli oneri derivanti dall'art. 10 della presente legge, valutati in lire 20 milioni a carico dell'esercizio finanziario 1983, si provvede mediante riduzione di pari importo dello stanziamento iscritto al cap. 12130 dello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario in corso.

Per gli esercizi finanziari successivi sarà provveduto mediante appositi stanziamenti nel bilancio di previsione annuale, utilizzando le disponibilità indicate alla sezione „oneri non ripartibili“, settore „spese non attribuite“, del bilancio pluriennale 1983-1985 della Provincia.

14. Nello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario 1983 sono introdotte le seguenti variazioni, sia in termini di competenza che di cassa:

di nuova istituzione (codici: 1.2 — 1.4)

Kap. 12133 — Indennità di carica, indennità di missione e rimborso spese di viaggio al difensore civico (art. 10 della legge) 20.000.000 Lire

in diminuzione:

Kap. 12130 — Compensi e rimborsi spese al personale incaricato, compresi oneri previdenziali e assistenziali 20.000.000 Lire

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

DIE VOLKSANWÄLTE DER REGIONEN ITALIENS

TOSKANA	Dott. Giovanni MANNONI Via Ricasoli 21	50122 FLORENZ Tel.055-262351
LIGURIEN	Dott. Luigi GALLERANI Via E.De Amicis, 2	16122 GENUA Tel.010-565384
KAMPANIEN	(unbesetzt) Corso Vitt.Emanuele Parco Comula Ricci	80122 NEAPEL Tel.081-761424
UMBRIEN	(unbesetzt) Piazza Italia, 2	06100 PERUGIA Tel.075-6963356
LOMBARDEI	Dott. Giovanni JUCCI Piazza Fidia, 1	20159 MAILAND Tel.02-6081267
LATIUM	Dott. Luigi JERACE P.zza SS.Apostoli, 73	00187 ROM Tel.06-6795078
FRIUL-JULISCH VENETIEN	Avv.M.Oliviero DRIGANI Via F.Filzi, 21/1	34100 TRIEST Tel.040-364130
APULIEN	(noch nicht ernannt)	70100 BARI Tel.080-401111
MARKEN	Avv. Arnaldo CIANI Via Leopardi, 9	60122 ANCONA Tel.071-598391
BASILICATA	Dott. Pierluigi GIULIANI Via Pretoria 180	85100 POTENZA Tel.0971-20965
PIEMONT	Dott.Vittorio DE MARTINO Via S.Teresa, 7	10121 TURIN Tel.011-57571
AUTONOME PROVINZ TRIENT	Dott. Enrico BOLOGNANI Via Mancini, 27	38100 TRIENT Tel.0461-983820
AUTONOME PROVINZ BOZEN	Dott. Heinold STEGER Raiffeisenstrasse 2	39100 BOZEN Tel.0471-972744
EMILIA-ROMAGNA	Avv. C. FALQUI-MASSIDDA Piazza Galileo, 4	40123 BOLOGNA Tel.051-226070
KALABRIEN	(noch nicht ernannt)	Tel.0965-24133
VENETO	(noch nicht ernannt)	Tel.041-782111

